

Die
Besetzung der livländischen Bistümer
bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde

bei der philosophischen Fakultät
der Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

eingereicht von

Fritz Schonebohm
aus Ottweiler.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1909.

Die
Besetzung der livländischen Bistümer
bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts.

Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde

bei der philosophischen Fakultät
der Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

eingereicht von

Fritz Schonebohm
aus Ottweiler.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1909.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium
am 3. März 1908.

Referent: Dr. Haller.

Einleitung.

Das Problem der Bischofswahlen hat seit dem Zeitalter des Investiturstreits die beiden Gewalten Staat und Kirche in einen Gegensatz gebracht, der wohl zeitweise durch einzelne Zugeständnisse der einen Partei an die andere gemildert wurde, aber doch immer wieder zutage trat. Das Feuer flackerte in der abendländischen Staatenwelt überall da wieder auf, wo eine kräftige Staatsgewalt dem Vordringen der Kirche in dieser Frage Halt gebieten wollte. In Livland nimmt die Geschichte der Bischofswahlen im 13. Jahrhundert eine besondere Entwicklung. In dieser Kolonie fehlt der Gegensatz von Staat und Kirche. Wohl ist der Territorialstaat im Entstehen begriffen, aber er ist eine Schöpfung kirchlicher Organe und kann sich also nicht in Gegensatz zur Kirche stellen. Sowohl die Bischöfe wie die beiden Ritterorden haben im 13. Jahrhundert die Aufgabe, die Kolonie im Kampfe gegen die Einwohner und die dem Lande benachbarten Völkerschaften zu festigen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts ist dies gelungen, und erst um 1300 greift der Deutschorden energischer nach der Herrschaft über die Bistümer, um die Einheit seines Staates herzustellen.

Bestimmend für die Geschichte der Bischofswahlen wird dagegen die Art der kirchlichen Organisation, die begonnen wird in einem Jahrhundert, in dem die Verfassung des Staates und das Recht der Kirche sich ändern. Livland ist zunächst Missionsgebiet. Mit der zunehmenden Unterwerfung des Landes soll eine geordnete Metropolitanverfassung eingeführt, die kirchliche Verwaltung zentralisiert werden.

Aber dieses Ziel wird durchkreuzt von anderen Bestrebungen und Forderungen der Kurie. Ich meine die Umwandlung der Bestimmungen über die Besetzung der Bistümer, die sich in der gesamten Kirche während des 13. Jahrhunderts abspielt und besonders deutlich in Livland erkennbar ist.

Und diese Veränderung musste kommen. Denn zu Beginn des Jahrhunderts gibt es keine festen Normen, alles ist im Fluss begriffen. Noch im 12. Jahrhundert dürfen mächtige Laien ein

Vorschlags- und Zustimmungsrecht bei der Wahl des Bischofs ausüben, der Klerus der Diözese, vor allen Dingen die Konprovinzialen sind noch an der Wahl beteiligt¹⁾. Aber seit etwa 1140 beginnt die kirchliche Gesetzgebung die Laien von ihr auszuschliessen, und um 1200 ist dieses Ziel erreicht. Auch die Zahl der wahlberechtigten Kleriker wird eingeschränkt²⁾. Zwar sind die Mitglieder des Domkapitels noch nicht allein die Wähler des Bischofs, aber sie werden es einige Jahrzehnte später im Zusammenhang mit der entscheidenden Stellung, die sie als Mitglieder des bischöflichen Rates errungen haben³⁾.

Die Dekrete des Laterankonzils vom Jahre 1215 scheinen vorauszusetzen, dass das Domkapitel allein das Wahlrecht habe, jedoch sind feste Normen nicht geschaffen worden. Denn es gibt Wahlen in der Folgezeit, bei denen auch ausserhalb des Kapitels stehende Kleriker mitgewirkt haben⁴⁾. Aber von der grössten Wichtigkeit wird es, dass die Kurie durch die Dekrete des Jahres 1215 sich das Recht sichert, in bestimmten Fällen direkt einzugreifen⁵⁾. Hier ist der Ausgangspunkt für die Bestrebungen der Kurie, die Besetzung der Bistümer als souveräne Macht vorzunehmen, Ziele, die mit der Beseitigung des wirklichen Wahlrechts der Kapitel zu Anfang des 14. Jahrhunderts erreicht sind.

In den baltischen Provinzen verläuft die Entwicklung so, dass die Forderungen der Kurie verhältnismässig früh erfüllt sind. Denn der weltliche Staat tritt ihr nicht entgegen.

Nur das Bistum Reval muss ausgenommen werden. Seit seiner Begründung und Bestätigung durch Honorius III. am 19. März 1220⁶⁾ gehörte dieses Bistum rechtlich zum Metropolitanverband Lund und war damit in die dänische Machtsphäre gerückt worden. Diese Begünstigung Dänemarks durch die Kurie erfolgte lediglich aus politischen Gründen, aber damit war ihr Einfluss bei der Besetzung des Bistums beschränkt worden. Die dänischen Könige hielten nach der Wiederherstellung ihrer Macht im nördlichen Estland an ihrem Investiturrecht in Reval und an der Verbindung dieses Bistums mit der Metropole Lund fest.

1) Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (Berlin 1867 ff.) Bd. II, 605 ff.

2) Vgl. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Arndts Historische Studien XI (1883), S. 5 ff.

3) Vgl. die Arbeit von v. Below.

4) Vgl. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. I. Teil. Berlin 1901. S. 36. — v. Below, a. a. O. S. 42 f.

5) Krabbo zählt die Fälle auf: S. 36 ff.

6) Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hgg. von Dr. F. G. von Bunge. Bd. I, Sp. 53, n. 49. (Das Urkundenbuch wird zitiert unter UB., die Regesten unter UB. Reg.)

Erst seit 1346, seit der Erwerbung Estlands durch den Deutschen Orden lockerte sich die Verbindung, und aus den geographischen und politischen Verhältnissen erklärt es sich, warum Reval erst jetzt in engere Beziehungen zum Erzbistum Riga trat⁷⁾. Da diese Zeit ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, so rechtfertigt sich die Ausschliessung Revals.

I.

Das Bistum Üxküll-Livland-Riga.

Wenn man einen Anfangspunkt für die Geschichte Livlands suchen will, von Deutschland aus betrachtet, so muss man ausgehen von der Neugründung Lübecks durch Heinrich den Löwen im Jahre 1158⁸⁾. Von dieser Stadt aus wurde die Ostsee für den deutschen Kaufmann erobert. Spätestens im Jahre 1163 ist die deutsche Stadtgemeinde in Wisby auf Gotland erwachsen. Ihre Mitglieder suchten neue Handelswege und richteten den Kurs ihrer Schiffe nach der Insel Ösel und zur Dünamündung, in Konkurrenz mit den Skandinaviern.

Wo der deutsche Kaufmann hinkam, da konnte die Mission der Kirche bald nachfolgen. In den nördlichen und östlichen Gegenden des deutschen Reiches hatten es sich die Augustinerchorherren, die Cistercienser und Prämonstratenser zur Aufgabe gemacht, das Christentum auszubreiten. So ist es durchaus verständlich, dass der erste Missionar, der die Ufer der Düna besuchte, aus einem Kloster in Holstein hervorging. Es war Meinhard, ein Augustinerchorherr aus Segeberg.

Über ihn liegen uns Berichte vor von einem seiner Zeitgenossen, dem ersten Abt des Lübecker Johannisklosters Arnold, und von dem einer späteren Generation angehörenden Priester Heinrich. Arnold hat seine *chronica Slavorum* bis zum Jahre 1209 verfasst. Er begegnet schon am 21. November 1170 als *custos* oder *thesaurarius capituli Lubicensis*⁹⁾ und ist vermutlich seit 1177 Abt des Benediktinerklosters St. Johannis zu Lübeck. Er steht also an hervorragender Stelle und wohnt vor allem an einem Ort, der ihm gestattet, die Ereignisse, die zur

7) Vgl. Hasselblatt, Die Metropolitanverbindung Revals mit Lund, in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. XIV, 461—466.

8) Vgl. Schiemann, Russland, Polen und Livland. Bd. II. Berlin 1887. S. 6 ff., auch für das folgende.

9) Arnoldi *chronica Slavorum*. M. G. SS. XXI, S. 100. Einleitung.

Gründung der livländischen Kirche führten, genau zu verfolgen. Trotzdem er nach der Gründung Rigas schreibt, also nach 1201 — er lässt Meinhard seinen Bischofssitz nicht in Üxküll errichten, sondern in Riga — dürfen wir ihn doch als einen Zeugen ersten Ranges für die äusseren Ereignisse und für die dabei tätigen Personen ansehen.

Für die Glaubwürdigkeit Heinrichs müssen wir seine eigene Aussage heranziehen, er sei Schüler des Bischofs Albert gewesen ¹⁰⁾. Man kann also annehmen, dass er von den Vorgängen Kenntnis gehabt hat, die sich vor der Wahl Alberts ereigneten und diese herbeiführten. Auch für die Kenntnis der Beziehungen der livländischen Kirchen zu der Kurie hat sein Bericht grossen Wert. Ist er doch im Jahre 1215 mit dem Bischof Philipp von Ratzeburg ausser Landes gegangen und, wie man mit Recht vermutet hat, nach Rom gekommen ¹¹⁾, also zu einer Zeit, da die Regelung des Verhältnisses der livländischen Kirche zur Metropole Bremen vorgenommen werden sollte.

Weniger zuverlässig dürfte er sein, wenn wir die ersten Ereignisse betrachten wollen, zumal er erst nach dem Jahre 1225 sein *chronicon Lyvoniae* geschrieben hat. Als ganz unverdächtige Zeugen kommen die Urkunden in Betracht, hauptsächlich für die Chronologie.

Über die Herkunft des ersten Livenbischofs geben die beiden genannten Chroniken die übereinstimmende Auskunft, er sei Augustinerchorherr in Segeberg gewesen ¹²⁾. Beide erzählen übereinstimmend, er sei als alter Mann mit den Kaufleuten nach Livland gefahren und habe dort gepredigt. Heinrich berichtet noch, er habe eine Kirche in Ykescola gebaut, im darauffolgenden Sommer habe er den Liven eine Burg errichten lassen und den Bewohnern der Insel Holm eine solche zu bauen versprochen, wenn sie sich taufen liessen ¹³⁾. In der Zeit zwischen der Errichtung der beiden Burgen sei er von dem Bremer Erzbischof zum Bischof ordiniert worden ¹⁴⁾. Arnold erzählt die Errichtung des Bistums etwas genauer und gibt auch ein Datum an. Mein-

¹⁰⁾ *Heinrici chronicon Lyvoniae*. M. G. SS. XXIII, S. 237 f. und XI, 7: „At ille [episcopus] . . . Heinricum scolarem suum, ad sacros ordines promotum . . . remisit.“

¹¹⁾ Vgl. L. Arbusow, *Livlands Geistlichkeit vom Ende des 12. bis ins 16. Jahrhundert*. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, 1901. S. 16 f.

¹²⁾ *Arnoldi chron. Slav.* S. 213: „domnus Meinardus Sygebergensis canonicus.“ *Heinrici chron. Lyv.* I, 2: „Meynardus, sacerdos ex ordine beati Augustini in cenobio Sigeburgensi.“

¹³⁾ *Heinrici chron. Lyv.* I, 3. 5—7.

¹⁴⁾ *Heinrich a. a. O.* I, 8: „Inter duorum predictorum castrorum constructionem a Bremensi metropolitano Meynardus in episcopum ordinatur.“

hard begab sich nach Bremen, wo damals Hartwich II. den erzbischöflichen Stuhl inne hatte (1184—1207), und liess sich von ihm und dem Domkapitel die Erlaubnis und Autorisation zur Fortsetzung seiner Arbeit geben. Erzbischof und Kapitel sandten ihn ausdrücklich zur Missionspredigt aus und erhoben ihn zur bischöflichen Würde, ohne dass er darum gebeten hatte. Arnold erzählt den Vorgang so, dass man annehmen muss, Meinhard habe dadurch eine kräftigere Autorisation für seine Arbeit erhalten, als er erwartete¹⁵⁾. Im Weihnachtstag 1186 wurde der Bischofssitz in Livland gegründet, und zwar „in loco qui Riga dicitur“¹⁶⁾. Die Ortsangabe ist offensichtlich falsch, wie aus Heinrichs Chronicon und aus den Urkunden hervorgeht, sie erklärt sich leicht daraus, dass Arnold zu einer Zeit schrieb, da die Gründung Alberts schon sehr bekannt geworden war. Aber die Angabe des Datums ist wichtig. Der Chronist sagt ausdrücklich, dass Meinhard den Bischofssitz erst gründete, als er von Deutschland zurückgekehrt war. Die Rückkehr wird im Frühjahr 1186 erfolgt sein. Seine Fahrt nach Bremen kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit in den Herbst 1185 setzen. Die Erzählung Heinrichs¹⁷⁾ ermöglicht uns, von der Zeit der Bistumsgründung auszugehen und den Bau der Kirche zu Üxküll auf den Sommer des Jahres 1184 festzulegen. Dazu berichtet Arnold, dass Meinhard schon einige Jahre vorher mit den Kaufleuten zur Düna fuhr¹⁸⁾.

Die erste urkundliche Erwähnung des neugegründeten Bistums, des *episcopatus Ixcolanensis*, finden wir in dem Briefe des Papstes Klemens III. an den Erzbischof Hartwich von Bremen vom 25. September 1188¹⁹⁾. Auf seine Bitte bestätigt ihm der Papst das Besitzrecht an den vier Bistümern Lübeck, Schwerin,

15) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Accedens igitur ad Bremensem ecclesiam, quam tunc dominus Hartvicius archiepiscopus regebat, suam intentionem suorumque auditorum devotionem ipsi archiepiscopo simul et capitulo maiori exposuit, ut non sine auctoritate vel consilio cepto labori insisteret. Qui sperantes ipsum plantando et rigando incrementum Domini percipere, ipsum ad predicandum gentibus miserunt, simul etiam pontificali honore sublimantes maiori auctoritate roboraverunt.“ Die Ansicht, die Ernst Seraphim in seiner „Geschichte von Livland, Bd. I, Gotha 1906“ auf S. 30 vertritt, „trotz der Abmahnungen des Papstes“ sei Meinhard geweiht worden, ist aus der Luft gegriffen und als unbegründet abzuweisen.

16) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Anno igitur verbi incarnati 1186 fundata est sedes episcopalis in Livonia a venerabili viro Meinardo“ — so weit klingt es wie eine gleichzeitige Annalenaufzeichnung — „intitulata patrocinio beate Dei genitricis Marie, in loco qui Riga dicitur.“

17) Heinrichi chron. Lyv. I, 8. 6. 5. 3.

18) Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI, 211: „Cumque vir bonus per aliquot annos cum negotiatoribus illuc iret etc.“

19) UB. I, Sp. 10 n. 9.

Ratzeburg und Ixcola²⁰⁾. Auffallend scheint es, dass das neu errichtete Bistum so spät erwähnt wird. Aber das grosse Privileg konnte der Bremer erst von der Kurie erhalten, als die Verhandlungen zur Beilegung des Streites des Kaisers Friedrich I. mit dem Papste angebahnt waren und ein baldiger Friede zwischen Reich und Kirche zu erwarten war. Dieser Zeitpunkt war mit dem Regierungsantritt von Klemens III. gekommen, Ende 1187²¹⁾. Nun erst konnte sich Hartwich, der auf Seite des Kaisers gestanden war²²⁾, um das erwähnte Privileg bemühen, das ihm die Bistümer übertrug, deren Investitur früher Heinrich der Löwe besass²³⁾. Für Üxküll als neu errichtetes Bistum wurde noch ein besonderes Bestätigungsprivileg am 1. Oktober 1188 ausgestellt²⁴⁾. Wichtig für die Folgezeit wurde die bestimmte, anerkennende Erklärung Klemens', dass der Erzbischof von Bremen und sein Klerus das Bistum Üxküll durch die Tätigkeit des Priesters Meinhard erworben hätten, und zweitens, dass er dieses Bistum ausdrücklich dem jetzigen Erzbischof, seiner Kirche und seinen Nachfolgern mit allen Observantien, wie sie kanonisch errichtet sind, bestätigte. Und drittens erkannte es der Papst als berechtigt an, dass der Missionar auch Bischof werde, d. h. Meinhard wurde dadurch als Bischof bestätigt.

Seine Tätigkeit im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. Aber eins muss noch hervorgehoben werden: die Gründung eines Konvents von regulierten Augustinerchorherren in Ykescola. Der Chronist Heinrich bringt die Nachricht²⁵⁾, dass Meinhard als der erste diesen Konvent in der Pfarrei Üxküll eingerichtet habe, und zwar mit der Begründung: „eos (nämlich die späteren fratres de conventu beate virginis Marie in Riga) sibi conformare

²⁰⁾ A. a. O.: „Cum universis bonis, tam spiritualibus quam temporalibus, sicut iuste et sine controversia possides.“

²¹⁾ Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. VI. (Leipzig 1895.) S. 202 ff.

²²⁾ A. a. O. S. 147.

²³⁾ Vgl. über den alten Streit Giesebrecht V, 36 f. 254.

²⁴⁾ UB. I, Sp. 11 n. 10: „... tuis iustis postulationibus elementes annuimus et Ixscolanensem episcopatum, quem tu et clerus tuae curae commissus per ministerium Meynardi sacerdotis ... in Ruthenia ... acquisivisse dicimini, et ... quod idem, qui seminator exstitit in illis partibus verbi divini, pastor fieri meruerit et episcopus animarum earum, ipsum tibi et ecclesiae tuae, tisque successoribus, cum observantiis, quas futuris temporibus duraturas canonice posuistis et constituistis ibidem, auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus.“ Die Worte dieser Urkunde ergeben die Tatsache einer Bitte um Bestätigung, einer Prüfung und einer Bestätigung durch die Kurie. Mit Unrecht leugnen sie G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen Bd. II, (Berlin 1877) S. 165 und Schiemann S. 9.

²⁵⁾ Heinrici chron. Lyv. VI, 3.

volens“, weil er sie sich gleichmachen wollte. Das ist nur so zu verstehen, dass er die Brüder der verschiedenen Orden, die mit ihm zusammen tätig waren, derselben Regel unterwerfen wollte, nach der er selbst lebte, nämlich der Augustinerchorherrenregel. Heinrich fährt dann fort: „Quem tamen conventum regularium et episcopalem sedem postea Albertus episcopus de Ykescola in Rigam transtulit.“ Diese Stelle setzt voraus, dass Meinhard die genannten regulierten Chorherren eingesetzt hatte, und zwar in engster Verbindung mit dem Bischofssitz. Für die zeitliche Festsetzung dieser Massregel ziehe ich einen Brief des Papstes Cölestin III. heran²⁶⁾. Darin wird die Absicht Meinhard's vorausgesetzt, sich Gehilfen zu nehmen und mit ihnen zusammen zu leben²⁷⁾. Der Brief ist vom 27. April 1193 datiert. Im Eingang erwähnt Cölestin Leute, die von Livland gekommen sind und ihm über den Stand der Missionstätigkeit berichtet haben. Damit kann nur Dietrich von Treiden gemeint sein, der nach Heinrici chron. Lyv. I, 12 von Meinhard nach Rom geschickt wurde. Sei es, dass er im Frühjahr 1193 aus Livland abgefahren ist, sei es, dass er schon im Spätherbst 1192 Livland verlassen hat, jedenfalls macht er der Kurie Mitteilung von der Absicht des Bischofs Meinhard, eine Vereinigung seiner Geistlichen vorzunehmen. Dazu wird die Genehmigung erteilt.

Auch das Zeugnis der Grabschrift des Bischofs Meinhard hat eine gewisse Geltung²⁸⁾. Zwar enthält sie eine Unrichtigkeit, wenn sie behauptet, Meinhard sei vier Jahre lang Bischof gewesen. Aber, selbst wenn man die Herstellung des Grabmals in die Zeit nach 1370 setzt²⁹⁾, auf irgendein Ereignis deutet die

²⁶⁾ UB. I, Sp. 11 n. 11.

²⁷⁾ „insistas ergo, venerabilis frater, et per temetipsum, et per alios, quos tibi vitae merito et doctrinae videris adiungendos . . . Nos . . . indulgemus, ut plenariam habeas potestatem, adiungendi tibi, quos necessarios videris, et quos cognoveris ministeriis opportunos . . . Caeterum quia plures ex diversis ordinibus ad huiusmodi pium officium ad instantiam tuam vel propria devotione accesserunt hactenus, et forte accedent in futurum, dispensandi cum eis in cibis, potibus quin et vestibus, et praedicationis officium iniungendi liberam tibi tribuimus auctoritate apostolica facultatem.“

²⁸⁾ E. Bonnell, Russisch-Livländische Chronographie von der Mitte des 9. Jahrh. bis zum Jahre 1410. St. Petersburg 1862. Commentar S. 43. Hac sunt in fossa meynhardi presulis ossa. (nobis) primo fidem dedit annis quatuor idem. (actis) millenis, centenis nonaquegenis. (annis cum) senis hic ab hiis it ad ethera (poenis) — IV. idus mensis octobris. Die Inschrift ist nicht sicher ergänzt, wie H. v. Bruiningk in seinem Aufsatz: „Die Frage der Verehrung der ersten livländischen Bischöfe als Heilige“ mit Recht ausführt. Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, Jahrgang 1902, S. 8 ff., besonders S. 9, Anm. 1.

²⁹⁾ H. v. Bruiningk a. a. O. S. 10.

Angabe dieser vier Jahre hin. Rechnen wir sie von dem Todesjahre Meinhards 1196 ab, so kommen wir auf das Jahr 1192. Drittens wird Meinhard in dem schon zitierten Brief Cölestins III.³⁰⁾ nicht mehr als „episcopus Ixcolanensis“, sondern „Livoniae gentis“ bezeichnet. Die Vermutung ist wohl berechtigt, dass etwa seit Ende des Jahres 1192 das Bistum Üxküll mit dem Namen Livland genannt wurde, dass ungefähr gleichzeitig der Konvent regulierter Chorherren eingerichtet und als Domkapitel angesehen wurde³¹⁾.

Am 11. Oktober 1196 starb Bischof Meinhard hochbetagt³²⁾.

³⁰⁾ UB. I, Sp. 11 n. 11.

³¹⁾ Zweifel an der Existenz eines Domkapitels liegen wohl vor. Hauck, Kirchengeschichte (1. u. 2. Aufl. Leipzig 1903) IV, 635 behauptet, Albert habe das Chorherrenstift im Jahre 1202 nach Riga verlegt und ihm die Rechte eines Domkapitels übertragen. Es habe später die Prämonstratenserregel angenommen. Das geschah am 21. Dez. 1210 durch Verfügung des Bischofs Albert zu Kappenberg. Zur Datierung vgl. „Livländische Güterurkunden bis 1350, bearbeitet von N. Busch, (Riga 1906.)“ S. 3 n. 3. Sehen wir uns die Quellen an, so finden wir nichts, was für Haucks Ansicht spricht. Heinrich, der für Alberts Zeit als unverdächtiger Zeuge gelten muss, sagt VI, 2 ff., dass das Chorherrenstift zugleich mit dem Bischofssitz verlegt wurde, beide gehören also zusammen. Er hätte sicher nicht vergessen anzugeben, dass ein Chorherrenstift die Rechte eines Domkapitels erhielt. Das tut er aber nicht, auch da nicht, wo er von der Annahme der Prämonstratenserregel erzählt (XIII, 3). Dabei konzedierte Albert das ius episcopum eligendi (UB I, Sp. 59 n. 56, teilweise neugedruckt und richtig datiert in den Livländ. Güterurkunden a. a. O. n. 3). Heinrich ist die Habitsänderung offensichtlich die Hauptsache, das Wahlrecht gilt ihm als selbstverständlich, er erwähnt es gar nicht. Drittens: Albert sagt ausdrücklich von dem Konvent in der angeführten Urkunde, er sei bis dahin in der Rigischen Kirche gewesen („qui hactenus in Rigensi fuit ecclesia“), d. h. in der Kathedralkirche. Damit ist gesagt, dass er ein Domkapitel war. Der Ausdruck „capitulum“ fehlt sowohl bei Heinrich als auch bei Arnold S. 213 ff., aber auch in der Urkunde Alberts. Trotzdem können wir nicht zweifeln, dass der „conventus“ als Domkapitel zu betrachten ist. Schiemann, S. 13, nimmt es gleichfalls an, ebenso v. Bunge, Der Orden der Schwertbrüder, Leipzig 1875, S. 5.

³²⁾ Ich nehme die Angabe des Necrologium Luneburgense als richtig an. Heinrich gibt keine Zeit an, er erwähnt nur, dass der Bischof nach kurzem Krankenlager gestorben sei. Indirekt können wir aber auf das Jahr 1196 als Todesjahr schließen, wenn wir Heinrichs Bericht über Berthold lesen. (Dehio, Anmerkungen S. 32 zu Bd. II, S. 166, 6). Die Angabe der jüngeren Handschriften des Chronicon Lyvoniae, dass Bischof Berthold im zweiten Jahre seiner Amtsführung fiel (vgl. E. Pabst, Heinrichs von Lettland livländische Chronik. Nach Handschriften übersetzt und erläutert. Reval 1867. S. 16, Anm. 3 zu § 6), ist interpoliert, kommt also erst in zweiter Linie in Betracht. Die Grabinschrift Meinhards ist ebenso zu werten, da sie vermutlich erst aus der Zeit nach 1370 stammt. Das Datum ist ergänzt, ob richtig, ist zweifelhaft, und es gibt eher den Tag der Translation der Gebeine Meinhards nach Riga als den Todestag an. (Vgl. H. v. Bruiningk, Sitzungsberichte 1902, S. 10.) Der 14. August steht in den Fasti sacri Colonienses,

Der Bischofsstuhl war erledigt, und die Neubesetzung musste vorgenommen werden. Die darüber vorliegenden Berichte widersprechen sich. Nach Heinrich ³³⁾ tritt man in die Wahlverhandlung ein, scheint aber nicht einig geworden zu sein und schickt nach Bremen wegen einer geeigneten Persönlichkeit. Man weist hin auf den Abt Berthold des Cistercienserklosters Loccum. Er will zuerst nicht annehmen, aber auf dringende Bitten des Metropolitans gibt er seine Einwilligung und wird zum Bischof ordiniert und geweiht. Nach diesem Bericht sieht es so aus, als ob der Konvent in Üxküll nicht frei von Zweifeln über sein Wahlrecht gewesen sei oder auf sein Wahlrecht verzichtet und dem Metropolitan die Ernennung überlassen habe, die natürlich nur mit Zustimmung des Bremer Domkapitels erfolgen konnte. Hören wir nun Arnold und bedenken wir, dass er in Lübeck alle Leute sprechen konnte, die von Livland herüberkamen, dass er daher vorzügliche Nachrichten haben musste ³⁴⁾. Berthold ist danach Abt des Klosters Loccum gewesen, hat seine Prälatur aufgegeben und wirkt schon einige Zeit als Prediger in Livland ³⁵⁾.

die in dem vierten Buch von Gelenius, „de admiranda, sacra et civili magnitudine Coloniae Agrippinae Augustae Ubiorum libri IV. Coloniae Agrippinae 1640,“ gedruckt sind. Woher diese Angabe stammt, kann man nicht mehr nachweisen. (Vgl. dazu die kritische Untersuchung H. v. Bruiningks a. a. O. S. 24 ff.). Leider folgt ihr E. Seraphim, *Gesch. von Livland* I, 31, ebenso setzt er falsch den Tod Meinhards in das Jahr 1195, indem er sich den *Annales Stadenses* anschliesst (M. G. H. SS. XVI, S. 352 Zeile 41 f.). Dort wird berichtet, dass der Nachfolger Berthold im Jahre 1195 geweiht worden sei. Wenn man auch zugeben kann, dass die *Annalen von Stade* gerade über die Vorgänge in Bremen gute Nachrichten haben (vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* 6. Aufl. Bd. II, Berlin 1894, S. 440), so muss man doch bedenken, dass sie uns erst in einer Redaktion aus dem Jahre 1240 vorliegen. Ihrer Angabe ist die indirekte Erschliessung des Todesjahres aus Heinrichs Erzählung vorzuziehen.

³³⁾ *Heinrici chron. Lyv.* II, 1: „episcopo sepulto, de successore tractatur et ad Bremensem metropolim pro persona idonea mittitur. Demonstratur de Cysterciensi ordine Lucensis abbatis Bertoldi reverenda persona. Difficilis quidem primitus ad eundem exhibetur, sed metropolitani victus precibus, predicationis onus aggreditur. Factus episcopus.“

³⁴⁾ *Arnoldi chron. Slav. M. G. SS. XXI*, 211: „Domnus quoque Bertoldus, abbas in Lucka, relicta prelatione et ipse verbi semina gentilibus spargere studens, huic labori non impiger se ingerebat.“ Nun folgt eine sehr lobende Charakteristik. „Unde post decessum domni Meinardi . . . quia omnibus tam clero quam populo conversatio domni Bertoldi innotuerat, ipsum unanimi consensu locum defuncti sortiri exoptabant. Qui veniens Bremam, episcopus consecratur. Cui etiam ad supplementum laboris redditus annuales in eadem ecclesia ad viginti marcas deputantur.“

³⁵⁾ 1187 Nov. 2 erscheint er als Abt.; vgl. *UB. Reg. VI*, S. 3 n. 8a. Mit Arnolds Angabe stimmt es, dass 1194 Juli 3 Udelricus abbas Lucensis als Zeuge in einer Urkunde verzeichnet ist; vgl. *Bremisches Urkundenbuch* I, n. 78.

Allen, Klerus und Volk, ist er wohlbekannt, einstimmig wünschen sie ihn als Nachfolger Meinhards. Arnold vermeidet den Ausdruck „eligere“. Wir können also annehmen — und damit lässt sich der Bericht Heinrichs vereinigen —, dass eine Wahl in Riga nicht vorgenommen wurde. Berthold fährt nach Bremen, Erzbischof und Kapitel erfüllen den Wunsch des Klerus und Volkes von Riga. Die formelle *electio* und *confirmatio* müssen wir uns vom Domkapitel und vom Metropolitan vollzogen denken, dann erfolgt die Weihe nach den kanonischen Vorschriften. Gleichzeitig erhält Berthold zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von der bremischen Kirche zur Unterstützung seiner Arbeit. Es besteht kein Zweifel, dass sich die Besetzung des livländischen Bistums so abgespielt hat, wie sie Arnold von Lübeck berichtet. Wir dürfen ihm um so mehr glauben, als er die grossen Züge aus dem Leben Bertholds genau kennt.

Die Rückkehr Bertholds nach Livland wird vor dem Frühjahr 1197 nicht erfolgt sein³⁶⁾. Er wird von den Liven unfreundlich aufgenommen, flieht heimlich, reist über Gotland nach Lübeck und Bremen³⁷⁾, durch Sachsen nach Rom und erwirkt von Cölestin III., also noch vor dem 8. Januar 1198 (Todestag) eine Kreuzzugsbulle, sammelt ein Kreuzzugsheer in Sachsen, Westfalen und Friesland und führt es nach Livland³⁸⁾. Es kommt zum Kampfe mit den Liven in den Sandbergen bei Riga. In der Hitze der Verfolgung gerät der streitbare Bischof in die Reihen der Feinde und wird durch einen Lanzenstoss getötet³⁹⁾. Das Todesjahr 1198 ist durch Heinrich und die Annalen von Stade sicher bezeugt, dagegen fehlt es an sicheren Beweisen für den Todestag⁴⁰⁾.

³⁶⁾ Heinrici chron. Lyv. II, 2.

³⁷⁾ Davon weiss Arnold allerdings nichts.

³⁸⁾ Arnoldi chron. Slav. S. 211 f. berichtet eindrucksvoll. Heinrici chron. Lyv. II, 3. 4.

³⁹⁾ Arnold a. a. O. S. 212. Heinrich II, 6.

⁴⁰⁾ Arnold weiss nur von einem heissen Tage. Die jüngeren Handschriften von Heinrichs Chron. Lyv. haben folgende Bemerkung: „Nono Kalendas Augusti MCXCVIII. Hasta necans anno Bertoldum Livo secundo.“ Vgl. Sitzungsberichte 1873, S. 18, und 1874, S. 48. Sie steht nicht in der ältesten Handschrift, in dem Codex Zamoscianus Warsaviensis; vgl. Pabst. Übersetzung S. 16, Anm. 3 zu § 6, und Arndt in der Einleitung zur Schulausgabe Heinrichs, S. VII ff.. Allerdings ist die Angabe ein „Einschießel älteren Datums“ (Berkholz, Sitzungsberichte 1874, S. 48) und könnte dem tatsächlich einmal vorhandenen Grabstein Bertholds in Riga entnommen sein. Beweisen lässt sich diese Behauptung nicht, also steht der 24. Juli als Todestag nicht fest, gegen v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe (Leipzig 1875), S. 13. Das Menologium Cisterciense, das von Henriquez herausgegeben wurde, und die schon zitierten Fasti sacri Coloniensis des Gelenius geben den 22. und 20. Oktober an.

Der Nachfolger Bertholds wurde Albert, ein Kanonikus an der Domkirche zu Bremen. Er stammte nach dem Zeugnis Heinrichs aus dem Geschlechte derer von Appelderin und war ein Sohn der Stiefschwester des Erzbischofs Hartwich II. von Bremen⁴¹⁾. Hartwich war noch nicht von seiner Kreuzreise in den Orient zurückgekehrt, als die Nachricht vom Tode Bertholds in Bremen anlangte⁴²⁾. Das Domkapitel hatte also in dieser Zeit die Leitung der Erzdiözese. Wie kam nun die Wahl Alberts zustande? Heinrich erzählt, dass die Liven auf den Rat der Kleriker und Brüder wegen eines neuen Bischofs Boten nach Deutschland schickten⁴³⁾. Daraus geht hervor, dass eine Wahl durch den Konvent in Üxküll nicht stattgefunden haben kann. Einige Zeilen weiter erfahren wir, die Kleriker seien nach Sachsen gefahren, um den Drohungen der Liven zu entgehen und einen Hirten zu suchen⁴⁴⁾. Das soll geschehen sein in der Fastenzeit nach dem Tode Bertholds, also in der Zeit vom 3. März bis zum 18. April 1199. Und sofort anschließend in Buch III, 1 berichtet er: „Anno domini 1198 venerabilis Albertus, Bremensis canonicus, in episcopum consecratur“⁴⁵⁾. Heinrich zählt nach Marienjahren, auf den vorliegenden Fall angewandt bedeutet das, dass Albert vor dem 25. März 1199 geweiht worden ist.

Suchen wir die Angaben des Chronisten zu vereinigen, so ergeben sich zwei Möglichkeiten. Erstens: die Liven sind im

Wie trüb diese Quellen sind, hat H. von Bruiningk in den Sitzungsberichten 1902, S. 26 ff. gezeigt. Man muss also vorsichtig sein und darf nur sagen, Berthold starb in der heissen Zeit des Jahres 1198. Über den Wert des Menologium Cisterciense vgl. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Bd. I. Gotha 1868. S. 300.

⁴¹⁾ Heinrichi chron. Lyv. XXVIII, 6. Papst, Übersetzung S. 333, Anm. 2. Schieman S. 13. Arbusow in dem Jahrbuch f. Geneal. 1900. S. 58 ist mit Recht der Ansicht, dass eine Entscheidung über die genealogische Kontroverse, ob Albert ein Appeldern oder Buxhövdn gewesen sei, nicht getroffen werden kann.

⁴²⁾ Pabst, Übersetzung S. 20, Anm. 2 und Hamburg. UB. hgg. von Lappenberg. Hamburg 1842. I, n. 319, 322. Ed. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. Leipzig 1873. Bd. I, S. 60, 136, 148.

⁴³⁾ Heinrichi chron. Lyv. II, 8: „Lyvones igitur, amisso pastore suo, consilio clericorum et fratrum nuncios pro successore novo in Theutonium mittunt.“

⁴⁴⁾ Heinrichi. chron. Lyv. II, 8—10: „unde tam timore mortis quam querendi pastoris causa clerici Saxoniam pergunt.“ Wenn Heinrich streng scheidet zwischen clerici und fratres, so sind diese, also die Augustinerchorherren, in Üxküll bis zur Ankunft Bischof Alberts geblieben, vgl. IV, 2: „Episcopus tamen et sui . . . Ykescolam perveniunt. Quos fratres ibidem morantes a tempore primi episcopi et alii cum gaudio suscipiunt.“

⁴⁵⁾ Arnoldi chron. Slav. S. 212: „Post hec (nach Bertholds Tod) domnus Albertus, Bremensis canonicus, in sedem defuncti sublimatus est.“

Laufe des Herbstes oder Winters nach Bremen gelangt und haben den Wunsch der Kleriker und ihrer Landsleute vorgebracht. Albert konnte dann schon gewählt und geweiht sein, als die flüchtigen Kleriker im Frühjahr 1199 eintrafen. Zweitens: diese sind noch gerade vor Schluss des Marienjahres 1198, d. h. vor dem 25. März 1199 in Bremen angekommen, haben die Wahl durch das Domkapitel veranlasst, und Albert ist in aller Eile geweiht worden. Diese Möglichkeit muss man aber als recht unwahrscheinlich bezeichnen. Eine Beteiligung des Kapitels von Üxküll an der Wahl lässt sich also nicht nachweisen⁴⁶⁾. Wir müssen daher nach Heinrichs Bericht annehmen, dass das Domkapitel in Bremen die Wahl vornahm und Albert vor dem 25. März 1199 weihen liess, vielleicht in den letzten Tagen des Februar oder Anfang März⁴⁷⁾. Von wem dann die Weihe vollzogen worden sein soll, wissen wir nicht, jedenfalls nicht von Hartwich II., da er noch nicht von seiner Orientreise zurückgekehrt war⁴⁸⁾.

Dem von Heinrich angegebenen Termin der Weihe steht die Angabe der Pontifikatsjahre Alberts in zwei Urkunden gegenüber⁴⁹⁾. v. Toll weist mit Recht auf diesen Widerspruch hin, er korrigiert den Chronisten nach den beiden unverdächtigen Urkunden und vertritt die Ansicht, überall, wo Heinrich nach der „consecratio“ datiere, sei die „electio“ gemeint. Die Zeit der Weihe fällt dann zwischen den 25. Juli und Anfang Dezember 1199⁵⁰⁾. Sie ist in diesem Falle sicher von Hartwich II. vollzogen worden, da er schon am 8. Juni 1199 für das Kloster Zeven urkundet⁵¹⁾. Die Ansicht v. Tolls wird durch eine Beobachtung gestützt, die man macht, wenn man die Zeitangaben Heinrichs vergleicht. Genau sind sie überhaupt nicht. Er gibt den Tag der Weihe nicht an, XVIII, 9 fällt der 19. April 1215 noch ins 16. Jahr Alberts, XV, 12 der 31. März 1211 schon ins 13. Jahr. Diese besonders auffallenden Beispiele, die aus mehreren ausgewählt sind, zeigen, dass der Chronist gar keinen Wert darauf legt, nach dem Tag der Weihe zu datieren. Eines ergibt sich mit Sicherheit aus den Nachrichten Heinrichs: dass die

⁴⁶⁾ Dagegen spricht auch die Nachricht Heinrichs, chron. Lyv. IV, 2, dass die fratres in Üxküll geblieben seien.

⁴⁷⁾ Vgl. Bonnell, Kommentar S. 44. Ihm folgt v. Bunge, Weihbischöfe S. 13.

⁴⁸⁾ Pabst, Übersetzung S. 20, Anm. 2. Vgl. oben S. 11, Anm. 42.

⁴⁹⁾ UB. I, Sp. 20, n. 15, neugedruckt „Livländische Güterurkunden, hgg. von H. v. Bruiningk und N. Busch (Riga 1906),“ I, S. 2, n. 2, UB. I, Sp. 67, n. 63. Vgl. die Untersuchung bei R. v. Toll, Est- und Livländische Brieflade, III. Teil, Chronologie. Aus dem Nachlass hgg. von Ph. Schwartz. Riga 1879. S. 136 ff.

⁵⁰⁾ v. Toll a. a. O. S. 136.

⁵¹⁾ Bremisches Urkundenbuch hgg. von R. Ehmck. Bremen 1863 ff. Bd. I. n. 84.

Weihe nicht mehr in das Marienjahr 1198 fällt⁵²⁾. Wie ist nun die Zahl 1198 bei Heinrich zu erklären? Nimmt man einen Schreibfehler an: MCLXXXVIII. statt MCLXXXVIII., so sind alle Schwierigkeiten gelöst.

Im besten Mannesalter zwischen 30 und 40 Jahren stehend, begab sich Albert nach Livland⁵³⁾. Er sicherte sich die Unterstützung des Königs von Dänemark im Sommer 1199, die des Königs Philipp von Schwaben an Weihnachten desselben Jahres in Magdeburg⁵⁴⁾. Es verrät diplomatisches Geschick, dass er auch den Papst Innocenz III. zu gewinnen weiss; und gross geworden in den Traditionen der Expansionspolitik Bremens, strebt er danach, sein Bistum zu schaffen, es auf jede Weise wirtschaftlich und militärisch zu heben. Auf seine Veranlassung wird der Schwertorden gegründet, der ihm, dem kirchlichen Oberen, „obedientia“ schuldig und verpflichtet ist, für die Ausbreitung des Christentums zu kämpfen und die Angriffe der Heiden zurückzuschlagen⁵⁵⁾. Aber damit, dass der Orden ein Drittel von Lettland und Livland als dienstfreies Lehen nur mit der Verpflichtung der bewaffneten „defensio“ durch päpstliche Entscheidung erhält⁵⁶⁾ und nicht gehalten ist, sich mit dem rigischen Bischof über weitere Eroberungen des Ordens zu einigen, damit ist der Grundstein zu einer selbständigen Macht neben dem Bischof gelegt⁵⁷⁾. Die Kurie beansprucht die höchste Entscheidung in den Streitfragen beider Gewalten, denn das Land, das sie beherrschen, soll päpstliches Territorium sein. Die Tatsache, dass Albert am 1. April 1207 in Sinzig Livland von König Philipp zu Lehen genommen hat⁵⁸⁾, ignoriert der Papst vollständig. Es kommt ihm sicher gelegen, dass auch Dänemark im Laufe der Jahre festen Fuss zu fassen sucht, dass die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg ihren Einfluss in den baltischen Pro-

52) Ed. Winkelmann, Mitt. XI, S. 315 setzt sie in die erste Hälfte des April. Ihm folgt Arbusow, Jahrb. f. Gen. 1900, S. 58.

53) Wenn Albert schon 1194 (Bremisches UB. I, n. 78 u. 80) als Domherr der bremischen Kirche die Priesterweihe empfangen hatte, so muss er nach kanonischem Recht 30 Jahre alt gewesen sein; vgl. Hinschius I, 18. Besass er sie noch nicht und hat er sie erst zugleich mit der Bischofsweihe erhalten, so muss er 1199 ein Alter von 30 Jahren gehabt haben. Er trat sein Bistum also frühestens mit 30 Jahren an.

54) Heinr. chron. Lyv. III, 3. 4.

55) Heinr. chron. Lyv. VI, 6. UB. I, Sp. 22, n. 16 u. 17.

56) 1210 Okt. 20. UB. I, Sp. 22, n. 16 u. 17.

57) Vgl. E. Seraphim, Gesch. v. Livland I, S. 60 ff.

58) Vgl. E. Winkelmann, Mitt. XI, 310 ff.; Böhmer, Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard neu hgg. und ergänzt von J. Ficker und Ed. Winkelmann. 3 Bde. Innsbruck 1881 bis 1901 (zitiert als BFW., Reg. Imp.). Bd. I, n. 143 a.

vinzen festigen wollen. Dadurch bietet sich der Kurie die Gelegenheit, eine Gewalt gegen die andere auszuspielen und sowohl geistlich-kirchliche wie weltliche Fragen als oberstes Schiedsgericht zu entscheiden.

An erster Stelle in der Entwicklung steht das Bestreben Alberts, von der Metropole Bremen loszukommen, begünstigt durch das Schisma der Jahre 1207—1217⁵⁹⁾. Noch am 30. Oktober 1210 trug Innocenz III. dem Bischof von Livland auf gleicher Stufe mit dem Klerus und den Ministerialen der Bremer Kirche auf, dem neu ernannten Erzbischof Gerhard I. von Bremen als seinem Metropolitane den schuldigen Gehorsam zu erweisen⁶⁰⁾. Als Suffragan der Erzdiözese hatte er zusammen mit dem Bischof von Lübeck den genannten Osnabrücker zum Erzbischof postuliert⁶¹⁾. Aus einem Brief Innocenz' III. vom 11. Oktober 1213 an den Abt von Gotland und die Pröpste von Northland und Sutherland in der Diözese Lund geht ebenfalls hervor, dass Riga noch zur bremischen Kirchenprovinz gehörte⁶²⁾. Aber schon im Herbst des Jahres 1210 hatte Albert die Erlaubnis erhalten, an Stelle des Erzbischofs Bischöfe zu ernennen und zu weihen⁶³⁾.

Es ist der Beginn eines neuen Rechtszustandes, der am 20. Februar 1214 hergestellt wird⁶⁴⁾. Innocenz behauptet, seit Menschengedenken habe die rigische Kirche keinem Metropolitane recht unterstanden, und bis zum bevorstehenden Generalkonzil

⁵⁹⁾ Vgl. Dehio II, S. 187.

⁶⁰⁾ Hamburg. UB. I, 334.

⁶¹⁾ a. a. O. und Westfälisches Urkundenbuch V, S. 109.

⁶²⁾ UB. I, Sp. 38, n. 31: „discretioni vestrae . . . mandamus, quatenus . . . malefactores eorum (der Schwertbrüder), in Bremensi provincia constitutos . . . per censuram ecclesiasticam . . . compellatis. Quia vero venerabilis frater noster, Rigensis episcopus, eos . . . in multis opprimere consuevit, volumus, ut cum vobis constiterit, memoratum episcopum malitiose vexare fratres eisdem, eum ipsis in expensis legitimis condemnatis.“

⁶³⁾ Heinr. chron. Lyv. XV, 2: Albert mit dem Ordensmeister Volquin in Rom. XV, 4: „Episcopus igitur Lyvonensis accepta a summo pontifice auctoritate in transmarinis terris . . . vice archiepiscopi episcopos creandi et consecrandi etc.“ Diese Ermächtigung wurde erteilt, als die Streitfragen zwischen Albert und dem Schwertorden von Innocenz entschieden wurden, vielleicht auch am 20. Oktober 1210; vgl. UB. I, Sp. 22, n. 16. — E. Seraphim, Gesch. von Livland I, 62 behauptet: „Eingang zerstörte die Bulle die Ansprüche Bremens auf die junge livländische Pflanzung.“ Davon steht kein Wort in der Bulle, ebensowenig von dem, was Seraphim sie weiter sagen lässt; er verwechselt die Nachricht Heinrichs mit der Urkunde.

⁶⁴⁾ UB. I, Sp. 34, n. 26. Datierung nach BFW., Reg. Imp. Bd. II, n. 6165: „Cum in memoria hominum non existat, Rigensem ecclesiam alicui metropolitico iuri subesse, volumus et mandamus, ut, donec in generali concilio super hoc aliquid certum duxerimus statuendum, nulli, tamquam metropolitano, interim respondere cogaris.“

solle ihr Bischof nicht gezwungen werden, sich vor irgendeinem als Metropolitan zu verantworten. Damit wird der Bischof Albert bis auf weiteres von jeder Metropolitangewalt eximiert und direkt dem Papste unterstellt. Diese Verfügung ist aber durchaus provisorisch und gilt nur für die Person Alberts. An dem IV. Laterankonzil vom 11.—30. November 1215 nahmen Albert und Bischof Dietrich von Leal teil⁶⁵). Eine weitere Regelung des Verhältnisses ihrer Bistümer zu der Erzdiözese Bremen ist nicht ausdrücklich bezeugt. Aber in der Liste der anwesenden Prälaten stehen beide als die letzten unter den eximierten Bischöfen⁶⁶). Wohl aber ist es eine Fortsetzung der früheren Bestimmung vom 20. Februar 1214, wenn Honorius III. am 30. September 1217 dem Bischof von Livland ausdrücklich die Ermächtigung gibt, in Livland Kathedralkirchen einzurichten, Bischöfe zu wählen und zu weihen, und zwar „vice nostra“⁶⁷). Mit anderen Worten: der Papst setzt sich an die Stelle des Metropolits, also des Erzbischofs von Bremen.

Dieser ist aber nicht gewillt, seine Rechte aufzugeben. Am 30. April 1218 muss der Papst ihn ermahnen, den Bischof von Livland nicht zu belästigen, noch zu versuchen, dessen Kirche seiner Metropolitangewalt zu unterwerfen⁶⁸). An demselben Tage, an dem es Bischof Albert gelang, den König Waldemar von Dänemark für einen grossen Heereszug nach Estland zu gewinnen, am 18. Juni 1218, wurde das Bistum Livland in den Schutz des heiligen Petrus gestellt und seinem Bischof der Besitz von Estland, Selonien und Semgallen garantiert⁶⁹). Die Kurie begünstigt also den Bischof Albert und schützt ihn gegen den Bremer Erzbischof und gegen den Dänen.

Nicht lange vor dem 13. August 1219 muss aber Gerhard I. von Bremen wieder den Versuch gemacht haben, Livland seiner Kirchenprovinz einzuverleiben. Denn auf die Klage Alberts befiehlt Honorius III. dem Domkapitel zu Bremen am 26. Oktober dringend und wiederholt, von jedem Versuche abzulassen, die livländische Kirche dem Metropolitanrechte zu unterwerfen⁷⁰).

⁶⁵) Heinr. chron. Lyv. XIX, 7.

⁶⁶) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XXXI, S. 584 f.

⁶⁷) UB. I, Sp. 46, n. 40: „fraternitati tuae . . . indulgemus, ut . . . auctoritate nostra in partibus illis ecclesias instituas cathedrales, in quibus viros idoneos . . . eligas in episcopos, et, accersitis duobus vel tribus episcopis, vice nostra electis munus consecrationis impendas.“

⁶⁸) Livonica, vornehmlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vatikanischen Archiv, hgg. von Hermann Hildebrand, Riga 1887, n. 2.

⁶⁹) Heinrici chron. Lyv. XXII, 1. Vgl. Pabst, Übersetzung S. 237, Anm. 1. Potthast 513, n. 5838.

⁷⁰) UB. I, Sp. 49, n. 44. Am 13. August 1219 starb Erzbischof Gerhard I.; vgl. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi I. Münster 1896.

Am 28. Oktober desselben Jahres nimmt er sie noch einmal in den besonderen Schutz des heiligen Petrus und bestätigt ihr wiederum den Besitz Estlands, Seloniens und Semgallens, also den Besitz der beiden anderen Bistümer ⁷¹⁾.

Ungefähr gleichzeitig hat Albert das Ziel seines Strebens enthüllt und um die Errichtung einer Metropole in Livland gebeten. Honorius III. schlägt ihm am 7. November einstweilen die Erfüllung dieses Wunsches mit der Begründung ab, dass gegenwärtig noch nicht der geeignete Zeitpunkt sei. Albert wird also auf eine spätere Zeit vertröstet, er kann aber auf Grund dieses Briefes seine Bitte von neuem vortragen ⁷²⁾.

Die Gefahr, dass die Bistümer in den Jahren 1220—1223 ganz unter dänische Botmässigkeit gelangen, geht durch eine glückliche Verkettung der Umstände noch einmal vorüber. Der Streit des Erzbischofs Gerhard II. mit den Bremer Domherren wurde beendet ⁷³⁾, am 5. Januar 1223 erhielt er das Pallium und war damit als Erzbischof auch von der Kurie anerkannt ⁷⁴⁾. Der Dänenkönig wurde am 7. Mai 1223 gefangengesetzt und laut Vertrag vom 24. September dem Reich ausgeliefert ⁷⁵⁾. Nun ist die Zeit für den Bremer gekommen, die alten Ansprüche auf Livland wieder hervorzuholen. Albert lässt nicht mit der Beschwerde darüber warten, und am 21. Dezember 1223 erfolgt zum drittenmal eine scharfe Zurückweisung der bremischen Ansprüche durch Honorius III. ⁷⁶⁾. Ausdrücklich wird betont, dass das livländische Bistum und alle seine Tochterbistümer unter der besonderen Gewalt des Papstes stehen sollen. Gleichzeitig mit der Beschwerde über Bremen haben Albert und die Bischöfe von Leal und Selonien die Bitte vorgetragen, das Bistum Livland zum Erzbistum zu erheben und ihm Selonien und Leal zu unterstellen. Wieder verweigert Honorius die Erfüllung dieses Wunsches nur vorläufig, wieder behält er sich die Verfügung über

⁷¹⁾ UB. I, Sp. 50, n. 45.

⁷²⁾ UB. I, Sp. 51, n. 47: „Ceterum licet nobis humiliter supplicaris, multiplicatis intercessionibus plurimorum, ut in Livonia novam creare metropolim dignaremur, nos . . . id nondum expedire Livoniensi ecclesiae arbitantes, preces tuas ad praesens nequivimus exaudire, differendo petitionis effectum, ut eum efficacius conferamus tempore opportuno.“

⁷³⁾ Ed. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. 1889. Bd. I, S. 373 f.

⁷⁴⁾ Krabbo, a. a. O. S. 139.

⁷⁵⁾ Winkelmann, a. a. O. I, 426.

⁷⁶⁾ UB. I, Sp. 60, n. 57: „Grave gerimus . . . quod vos ecclesiam Livoniensem Bremensi ecclesiae subicere iure metropolitico gestientes . . . universitati vestrae per iterata scripta firmiter praecipiendo mandamus, quatenus, cum praefatam ecclesiam Livoniensem et omnes alias ecclesias, quae ab ea et per eam ibidem creantur, ad manus nostras specialiter teneamus, . . . eam super hoc de cetero impetere nullatenus attemptetis.“

die genannten Bistümer selbst vor⁷⁷⁾. Zugleich erhält aber Albert ein Recht, das ihn einem päpstlichen Legaten teilweise gleichstellt, nämlich die Entscheidung aller Streitfragen, die an der Kurie zu erledigen seien⁷⁸⁾. Man erkennt deutlich das Ziel der kurialen Politik: die Kirchen Livlands sollen eximierte Bistümer sein, der Bischof von Riga eine Art päpstlicher Legat unter ihnen.

Als nun der grosse Estenaufstand nach der Eroberung Dorpats im September 1224 endgültig niedergeworfen war, da kam Bischof Wilhelm von Modena als Legat zur Neuordnung der Verhältnisse nach Livland⁷⁹⁾. In dieser Zeit haben die Bischöfe von Riga und Leal mit ihren Pröpsten und Kapiteln wiederum um Errichtung einer Metropole gebeten, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, sich den Anmassungen der bremischen und gewisser anderer Kirchen zu entziehen⁸⁰⁾. Diesmal geht Honorius III. auf die Wünsche ein; er beauftragt am 19. November 1225 seinen bereits in Livland weilenden Legaten Wilhelm, die Errichtung einer Metropole — die er früher bestimmt in Aussicht gestellt hatte — an einem geeigneten Orte in Erwägung zu ziehen, einstweilen aber die Neubekehrten unter den besonderen Schutz des heiligen Stuhles zu nehmen⁸¹⁾. Albert hat ganz richtig gerechnet, die Kurie, die den Dänen immer gegen die Reichsregierung und den Erzbischof von Bremen unterstützt hat⁸²⁾, ist geneigt, den letzteren zu schädigen und ihm einen Teil seiner Kirchenprovinz endgültig wegzunehmen.

Gleichzeitig betreibt der kluge rigische Bischof noch ein zweites Geschäft, und sein Verhalten beweist sein feines Verständnis für die politische Lage. Der Dänenkönig Waldemar II.

77) Livonica n. 10: „nos Livoniensem, Seloniensem et Leolensem ecclesias . . . ad manus ecclesie Romane, donec inde aliter disponatur, providimus retinendas. Ceterum licet nobis fuerit cum instantia supplicatum, ut Livoniensem ecclesiam preficeremus reliquis supradictis metropolitica dignitate . . . non annuimus ad presens precibus supplicantium.“

78) Livonica n. 10: „tibi committimus vices nostras, fraternitati tue per apostolica scripta mandantes, quatinus, si que cause in dictis ecclesiis vel in diocesis earundem emerint, que ad sedem essent apostolicam referende, tu de ipsis vice nostra cognoscas et debito fine appellatione remota decidas.“ Ähnlich Livonica n. 11 an die Bischöfe von Leal und Selonien.

79) Er wurde ernannt am 31. Dezember 1224. UB. I, Sp. 73, n. 69.

80) Gemeint sind wohl Lund und Magdeburg; vgl. Livonica n. 1 n. 4; Dehio II, S. 182 f.

81) Livonica n. 12: „fraternitati tue presentium auctoritate mandamus, quatinus pensatis negotii circumstantiis universis constituas in oportuno loco metropolim, si videris, quod expediat processui fidei Christiane, et fieri poterit absque scandalo et juris prejudicio alieni. Interim autem omnes ad fidem conversos retineas in ecclesie Romane demanio speciali.“

82) Winkelman, a. a. O. S. 431.

ist gegenwärtig machtlos; der Deutsche hat den Estenaufstand bewältigt und alle Länder wiedererobert, die dem Dänen verloren gegangen sind⁸³). Jetzt ist der Augenblick da, Livland wieder ans Reich anzugliedern. Am 1. Dezember 1225 wird von Heinrich (VII.) das Diplom ausgefertigt, das das ganze Bistum Riga zu einer Mark des deutschen Reiches erhebt und seinem Bischof die Fürstenwürde mit allen Rechten der Fürsten verleiht⁸⁴). Albert hat also zwei Ziele erreichen wollen: die Erhebung zum Erzbischof und zum Reichsfürsten. Diese ist ihm gelungen, aber die Errichtung der Metropole hat er nicht durchsetzen können.

Wer ist ihm in den Arm gefallen? Der königliche Hof und der Erzbischof von Bremen sind die Gegner der Kurie während der Streitigkeiten mit dem Dänenkönig gewesen, ihnen zuliebe hat die Kurie den Plan der Errichtung einer Kirchenprovinz Riga sicher nicht fallen lassen. Dagegen darf man vermuten, dass gerade die Schaffung einer Reichsmark Livland den Papst veranlasst hat, seinen dem Legaten Wilhelm von Modena erteilten Auftrag zurückzuziehen. Das Vorgehen Alberts, der Wiederanschluss an das Reich hat an der Kurie verstimmt. Man merkt es deutlich daran, dass sie den von neuem erhobenen Ansprüchen Bremens auf Livland etwas nachgibt. Bischof Albert weigert dem Erzbischof von Bremen „obedientia“ und „reverentia“. Darüber beklagt sich Gerhard II., und der neugewählte Papst Gregor IX. trägt nun am Tage nach seiner Weihe, am 22. März 1227, dem Dekan, dem Kantor und dem Domherrn Magister Johannes in Osnabrück auf, die Parteien zu verhören und eine inappellable Entscheidung zu treffen⁸⁵). Damit ist dem Bremer zugestanden, dass der Streit zwischen ihm und dem Bischof von Riga ein offener Rechtsfall ist. Nicht, um den ehemaligen politischen Gegner zu stärken, wird diese Lage geschaffen, sondern, um dem neuen Markgrafen eine Verlegenheit zu bereiten. Aber eine endgültige Regelung scheint auch jetzt noch nicht erfolgt zu sein. Denn tatsächlich wurde bei der Neubesetzung des rigischen Stuhles im Jahre 1231 ein Recht der bremischen Kirche auf die Ernennung des neuen Bischofs anerkannt⁸⁶). So muss man wohl

⁸³) Vgl. Schieman II, S. 37 ff.

⁸⁴) UB. I, Sp. 71, n. 67. BFW. Reg. Imp. Bd. I, n. 3995: „Ad petitionem Alberti, venerabilis Livoniensis episcopi, marchiam unam per totum eius episcopatum, per Livoniam videlicet et Lettiam, Leale et terras maritimas instituimus, et eundem ipsi principatum, iure aliorum principum, munificentia regali concessimus etc.“ Eine Bestätigung in der päpstlichen Anklageschrift gegen Bischof Nikolaus von Riga vom 20. November 1234. Livonica S. 41 [7]: „item super eo, quod pro marchione se gerens in partibus Livonie.“

⁸⁵) UB. I, Sp. 115, n. 96.

⁸⁶) UB. I, Sp. 143, n. 108.

die Verweisung der Entscheidung an die Osnabrücker Domherren als ein Zeichen der kurialen Politik des Hinhaltens ansehen. Weder dem Bremer noch dem Rigaer soll vorläufig ein klares Recht zugestanden werden; denn die Kurie verfolgt eigene, weltliche Interessen, sie hat begonnen im Nordosten einen Kirchenstaat zu schaffen, und nach diesem Gesichtspunkt soll auch die kirchliche Organisation eingerichtet werden⁸⁷⁾.

Bischof Albert starb vermutlich in Riga am 17. Januar 1229⁸⁸⁾, ohne dass er das Ziel seiner Arbeit erreicht hatte: eine rechtlich unanfechtbare Befreiung von der Metropolitanhoheit Bremens und die Errichtung einer Erzdiozese Riga.

Zum Verständnis der Vorfälle in den Jahren 1229 und 1230 muss man sich an einige Verfügungen Alberts aus früherer Zeit erinnern. Er hatte im Jahre 1201 den Konvent der regulierten Augustinerchorherren zugleich mit dem Bischofssitz von Üxküll nach der neugegründeten Stadt Riga verlegt. Das ist ein Beweis dafür, dass der Konvent als Domkapitel zu denken ist⁸⁹⁾. Im Jahre 1209 starb der Propst des Kapitels, Engelbert, ein Bruder des Bischofs. Albert setzte nun an seine Stelle den Prämonstratenserbruder Johann aus dem Kloster Scheida bei Unna in Westfalen. Bei dieser Gelegenheit nahm er eine Habitsänderung des Kapitels vor und gab ihm die Prämonstratenserregel. Das geschah am 21. Dezember 1210 im Kloster Kappenberg (Diözese Münster) mit päpstlicher Erlaubnis, die er gelegentlich seines Aufenthalts in Rom im Oktober 1210 eingeholt hatte⁹⁰⁾. Es ist verständlich, dass dem umgewandelten Konvent das Recht der Bischofswahl ausdrücklich noch einmal zugewilligt wurde⁹¹⁾. Das Wahlrecht des Domkapitels erhielt noch eine besondere Bekräftigung durch Wilhelm von Modena während der Zeit seiner ersten Legation in Livland. Das wird wahrscheinlich gemacht durch den Inhalt einer päpstlichen Bestätigungsurkunde für die von Wilhelm getroffene Entscheidung⁹²⁾. Der Text ist schlecht überliefert. Im päpstlichen Register steht er nicht; weder Hildebrand noch Auvray verzeichnen die Urkunde⁹³⁾. Sie ist nur erhalten in einem Druck, den Dogiel aus dem Litauischen Archiv geliefert hat, der aber heute nicht mehr

⁸⁷⁾ Vgl. Schieman II, S. 41 ff.

⁸⁸⁾ v. Bunge, Weihbischöfe S. 15. — Bonnell, Kommentar S. 66 f.

⁸⁹⁾ Heinrici chron. Liv. VI, 4. Vgl. oben S. 6 f.

⁹⁰⁾ UB. I, Sp. 59, n. 56. v. Bunge, Liv-, Est- und Curländische Urkunden-Regesten bis zum Jahre 1300, Leipzig 1881, S. 6, n. 39 a. Die zweifellos richtige Datierung gibt N. Busch in den Livländ. Güterurkunden S. 3 f., n. 3.

⁹¹⁾ A. a. O.: „concedentes jus episcopum eligendi.“

⁹²⁾ UB. I, Sp. 142, n. 107. Reg. I, S. 29, n. 121.

⁹³⁾ Auvray, Les registres de Grégoire IX, Bd. I.

nachgeprüft werden kann. v. Bunge hat den Text Dogiels in das UB. aufgenommen. Darauf ist sie für die Darstellung der Bischofswahl im Jahre 1229 benutzt worden. Dehio spricht von einem Nominationsrecht des Papstes⁹⁴⁾; Hauck behauptet, Klerus und Domkapitel seien nicht einig gewesen über den Kandidaten und Wilhelm von Modena habe als Legat von Preussen die Entscheidung dem Papste zugewiesen⁹⁵⁾. Diese Ansichten scheinen mir nicht richtig zu sein, weil die Angaben der Urkunde mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie die gut überlieferten päpstlichen Briefe darstellen, nicht übereinstimmen. Gerade in ihnen steht gar nichts von einem Streit des Stadtklerus mit dem Kapitel. Andererseits erwähnt die beanstandete Urkunde die Wahlangelage nicht. Um sie verwerten zu können, emendiere ich, wie folgt: „Sane petitio vestra . . . continebat, quod, cum inter vos ex parte una, et clerum Rigensem ex altera, super electione Rigensis episcopi, nempe inter vos et venerabilem fratrem nostrum, Rigensem episcopum, super alienationibus faciendis vel non faciendis sine vestro consensu, coram vener. fratre nostro Mutin. episcopo, apostolicae sedis legato, quaestio verteretur, idem sententiando decrevit, ut ad vos episcopi electio libere pertineret, et ut episcopus Rigensis sine vestro non posset alienare consensu.“ Nur diese Verbesserungen ergeben einen Sinn.

Sehen wir uns die Form und den Inhalt der von Wilhelm von Modena getroffenen Entscheidung an, so ergibt sich, dass kein besonderer Fall vorliegt, sondern eine Frage von prinzipieller Bedeutung. Ganz allgemein, ohne Nennung des Namens des Bischofs, wird bestimmt. Man fragt, wann es geschehen ist. Die Jahre 1229 und 1230 sind ausgeschlossen, denn dieser besondere Fall der Bischofswahl ist nicht als Anlass erwähnt. Es ist auch nicht gut möglich, dass Wilhelm, der im Jahre 1229 höchstwahrscheinlich nur Legat für Preussen war⁹⁶⁾, die Entscheidung für Livland getroffen hat⁹⁷⁾. Es kommt also nur das Jahr 1226 in Betracht. Im März dieses Jahres hielt Wilhelm eine Synode in Riga ab und brachte bei dieser Gelegenheit die Verordnungen Innocenz' III., doch wohl aus dem Jahre 1215, in Erinnerung⁹⁸⁾. Bei dieser Gelegenheit entschied er auch die

⁹⁴⁾ Dehio II, 188.

⁹⁵⁾ Hauck IV, 639 f.

⁹⁶⁾ BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 10135a.

⁹⁷⁾ Vgl. Hinschius I, 513 ff. über den Amtsbereich eines Legaten.

⁹⁸⁾ Vgl. Heinrichi chron. Lyv. XXIX, 8: „Reverso sedis apostolice legato in Rigam, convenerunt ad eum episcopi, sacerdotes, clerici, fratres militie cum vasallis ecclesie civesque Rigenses. Et presentibus his omnibus in ecclesia beate Marie celebravit solempne concilium in quadragesima Domini, propter Innocentii instituta, ad memoriam revocando et nova quaedam adiciendo, que novelle plantationis ecclesie necessaria videbantur.“

prinzipielle Frage über die Berechtigung zur Bischofswahl im Sinne der Laterandekrete, das heisst: das Domkapitel ist allein zur Bischofswahl befugt⁹⁹⁾. Als nun der besondere Fall eingetreten und entschieden war, erbat und erhielt das Kapitel die Bestätigung dieser Konstitution von Gregor IX. am 1. Dezember 1230. Über das Recht des Kapitels zur Vornahme der Neuwahl nach dem Tode Bischof Alberts im Jahre 1229 konnte kein Zweifel bestehen.

In demselben Jahre, in dem Albert starb, also nach dem 17. Januar und vor dem 25. März 1229, wurde der Handelsvertrag des Fürsten Mstislaw Dawidowitsch von Smolensk mit den lateinischen Kaufleuten in Gotland und in Riga abgeschlossen¹⁰⁰⁾. Die erste Ausfertigung des Vertrags wurde etwa zu Anfang des neuen Jahres, also nach dem 1. oder 25. März auf Gotland untersiegelt, und zwar „unter dem rigischen Bischof“¹⁰¹⁾. Die zweite Redaktion erfolgte nach Bonnell¹⁰²⁾ vielleicht Ende April oder Anfang Mai in Riga und ist unterschrieben und besiegelt worden „vor dem rigischen Bischof Nikolaus“. Nikolaus existierte also bereits als Bischof in Riga und muss in der Zeit vom 17. Januar bis Anfang April gewählt worden sein, nach kanonischen Vorschriften innerhalb dreier Monate nach dem Tode Alberts, also spätestens am 17. April 1229. Er war canonicus an der Marienkirche zu Magdeburg¹⁰³⁾ und gehörte dem Prämonstratenserorden an, demselben Orden, nach dessen Regel das Domkapitel in Riga lebte. Dieses wählte ihn und bat den Papst um Bestätigung der Wahl, nicht den Erzbischof von Bremen, und weiter um die Erlaubnis, ihn weihen zu lassen¹⁰⁴⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Nikolaus damals in Riga als Pilger weilte¹⁰⁵⁾.

⁹⁹⁾ Vgl. v. Below in Arndts Hist. Studien XI, S. 42 f. über die Berechtigung des Klerus von Köln zur Wahl.

¹⁰⁰⁾ Russischer Text im UB. I, Sp. 119, n. 101. Übersetzung im Hansischen Urkundenbuch, hgg. von K. Höhlbaum, Halle 1876 ff., Bd. I, S. 73. Vgl. Bonnell, Kommentar S. 66 f.

¹⁰¹⁾ Ich wage nicht zu entscheiden, ob das Fehlen des Namens auf Sedisvakanz deutet, oder ob man weiss, dass ein neuer Bischof gewählt ist, dessen Namen man nicht kennt.

¹⁰²⁾ A. a. O. S. 67.

¹⁰³⁾ Arbusow in dem Jahrb. für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik 1901, S. 74 hält ihn mit v. Ledebur für einen Angehörigen des Adelsgeschlechtes von Nauen. Ganz sicher ist das nicht, da das Wort „consanguineus“ auch einen Verwandten mütterlicherseits bezeichnen kann.

¹⁰⁴⁾ Livonica S. 35: „et dilecti filii capitulum ipsius ecclesie Nicolaum canonicum sancte Marie Magdeburgensis Premonstratensis ordinis in episcopum, prout ad se pertinere asserunt, elegerunt, electionem confirmari et electo munus consecrationis impendi a nobis humiliter postulantes.“ Vgl. UB. I, Sp. 143, n. 108.

¹⁰⁵⁾ Bonnell a. a. O.

Für die bremische Kirche galt es aber nach dem Tode Alberts, die nie aufgegebenen Ansprüche auf das Bistum Riga durchzusetzen. Sie übte ihr altes Recht aus und wählte den späteren Domscholaster Albert von Bremen zum Bischof von Riga¹⁰⁶). Nach dem Zeugnis der päpstlichen Urkunden ernannte der Erzbischof von Bremen den Kleriker Albert (nicht scolasticus) zum Bischof, instituierte und ordinierte ihn, und zwar auf Grund des Metropolitanrechts. Beide Parteien appellierten durch ihre Prokuratoren an den Papst¹⁰⁷). Gregor IX. übertrug dem Kardinalbischof Johann von Sabina die Untersuchung des Falles¹⁰⁸). Der Erzbischof von Bremen liess ausführen, er sei schon lange „in quasipossessione ordinationis huiusmodi“ gewesen¹⁰⁹). Das bedeutet: die bremische Kirche behauptet, das Recht der Ernennung zu besitzen, sie macht den vollen Rechtsanspruch geltend¹¹⁰). Der Papst hat ihr dieses Recht nicht ausdrücklich entzogen. Dagegen liegen eine Reihe von Briefen vor, die das Bistum Riga von der Metropolitanengewalt Bremens eximiert haben, allerdings nicht endgültig. Das rigische Kapitel aber berief sich darauf, dass es sein Wahlrecht frei ausüben dürfe¹¹¹).

Eine Regelung erfolgte bei diesen Vorverhandlungen vor dem Kardinalbischof von Sabina nicht. Gregor IX. beauftragte nun am 4. April 1230¹¹²) seinen Legaten in Deutschland, den Kardinaldiakon Otto, die beiden Gewählten zu veranlassen, auf das Recht aus der Wahl freiwillig zu verzichten, und wenn sie

¹⁰⁶) Annales Stadenses. M. G. SS. XVI, 360: „Et Bremensis ecclesia iure suo potita, magistrum Albertum, Bremensem scolasticum in episcopum elegit.“ — Chronica Albrici monachi Trium-Fontium. M. G. SS. XX III, 927: „ita quod illum, qui eligebatur ex parte Bremensis capituli, cassavit etc.“ UB. I, Sp. 143, n. 108. Livonica n. 13.

¹⁰⁷) Hildebrand, Livonica n. 13: „inquisitione prehabita diligenti et inspectis hiis, que apud sedem apostolicam super hoc negotio a procuratoribus utriusque partis sunt nuper coram venerabili fratre nostro . . . Sabinensi episcopo actitata.“ Vgl. auch Annal. Stadenses a. a. O.

¹⁰⁸) Hauck IV, 639 f. zitiert Livonica S. 35, n. 13 für seine Darstellung, nach der Wilhelm von Modena diese Untersuchung angestellt habe. In der angezogenen Urkunde steht aber, dass der Kardinalbischof von Sabina damit beauftragt war. Hauck hat offenbar übersehen, dass der Legat Wilhelm damals noch Bischof von Modena war und erst 1244 zum Kardinalbischof der Sabina erhoben wurde.

¹⁰⁹) Livonica S. 35.

¹¹⁰) Den Begriff quasipossessio iuris erklärt v. Savigny, Das Recht des Besitzes. (7. Aufl. 1865) S. 192 ff. Darnach gibt es eine eigentliche possessio nur an körperlichen Sachen, während der Besitz eines Rechts nur eine quasipossessio ist.

¹¹¹) Livonica S. 35: „et dilecti filii capitulum ipsius ecclesie Nicolaum . . . in episcopum, prout ad se pertinere asserunt, elegerunt.“

¹¹²) Livonica S. 34, n. 13,

es tun, eine geeignete Person zum Bischof zu ernennen ¹¹³). Gelingt es ihm nicht, so solle er den Fall nach den Akten prüfen. Finde er, dass der Erzbischof von Bremen im Quasipossess der Ordination gewesen sei, so solle er sie bestätigen und den Kleriker Albert, falls er eine *persona idonea* sei, weihen lassen. Für diesen Fall solle er aber der bremischen Kirche verbieten, sich in Zukunft irgendein Metropolitanrecht über die rigische und die andern livländischen Kirchen anzumassen, und ihr ewiges Stillschweigen auferlegen ¹¹⁴). Ausdrücklich aber soll der Legat dem rigischen Domkapitel das Recht der freien Bischofswahl verbürgen. Ist aber die *electio* des Klerikers Albert nicht kanonisch, so soll er sie kassieren und dann die Wahl des Kapitels prüfen. Finde er, dass sie kanonisch sei, so solle er den Domherrn Nikolaus bestätigen und ihn weihen lassen. Andernfalls solle er die Wahl kassieren und einen Bischof ernennen ¹¹⁵).

Mit diesem Auftrage des Papstes reiste der Kardinaldiakon und Legat Otto etwa Pfingsten (26. Mai) 1230 nach Dänemark, war am 23. Juli in Lund, und dort, so meint Winkelmann ¹¹⁶), habe er die Wahl des bremischen Domkapitels kassiert und den Magdeburger Domherrn Nikolaus als Bischof von Riga bestätigt und geweiht ¹¹⁷). Am 15. September 1230 urkundete Otto wieder in Bremen ¹¹⁸).

Ich halte die Ansicht Winkelmanns nicht für richtig, glaube vielmehr, dass erst nach der Rückkehr des Legaten in Bremen die Schlussentscheidung getroffen wurde. Allerdings scheint die Nachricht von Albricus gegen diese Auffassung zu sprechen. Aber sie ist summarisch gemeint, darf nicht gepresst werden und lässt meine Deutung sehr wohl zu.

Für diese sprechen verschiedene Erwägungen. Man muss sich doch fragen: warum fuhr Nikolaus nicht sofort nach seiner Weihe von Lund aus in seine Diözese, die doch wahrlich lange genug den Bischof entbehrt hatte, wie auch der Papst betonte?

¹¹³) A. a. O.: „mandamus, quatinus . . . provideas de persona idonea ecclesie viduate.“

¹¹⁴) Vgl. dazu die *Annales Stadenses*. M. G. SS. XVI, 361.

¹¹⁵) *Livonica* a. a. O.: „Alioquin . . . provideas de perrsona idonea in pastorem.“

¹¹⁶) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI, 31.

¹¹⁷) UB. I, Sp. 143, n. 108. Albricus, M. G. SS. XXIII, S. 927: „Cardinalis Alemannie domnus Otto fuit in Dacia et dissensionem, que in electione Rigensis episcopi emerserat in Livonia, perfecte determinavit, ita quod illum, qui eligebatur ex parte Bremensis capituli, cassavit et Nicholaum de Medeborch canonice electum confirmavit.“

¹¹⁸) Winkelmann a. a. O.; BFW. Reg. Imp. Bd. II, Regesten Ottos n. 10 111.

Statt dessen wurde der Mönch Balduin von Alna, der Pönitentiar des Kardinaldiakons Otto, von diesem nach Livland geschickt¹¹⁹⁾. Er begab sich über Gotland nach Riga¹²⁰⁾ und schloss in Abwesenheit des Bischofs Nikolaus Verträge mit den Kuren am 28. Dezember 1230 und am 17. Januar 1231¹²¹⁾. Sie sind nicht von Nikolaus besiegelt, sondern von dem Bischof Hermann von Leal und anderen. In dem Fragment einer Urkunde, die die erwähnten Verträge voraussetzt, wird zum 20. Januar 1231 angegeben, dass die Ankunft des Bischofs bevorstehe¹²²⁾. Warum zögerte Nikolaus so lange, seine Diözese aufzusuchen? Die Antwort liegt nahe: der Legat hielt sich in Bremen auf, um sich dort näher zu informieren und dann erst zu entscheiden. Darüber wurde es spät im Jahre, und Nikolaus musste seine Reise nach Riga bis zum Frühjahr aufschieben. Er ist also wahrscheinlich erst nach der Rückkehr des Legaten von Dänemark nach Deutschland bestätigt worden. Der Kardinaldiakon hatte auch den Auftrag erhalten, Nikolaus weihen zu lassen. Die Weihe liegt zeitlich recht spät. Der Bischof beginnt tatsächlich die Zählung seiner Pontifikatsjahre zwischen dem 16. Februar und 6. Mai¹²³⁾. N. Busch schränkt diesen Zeitraum noch mehr ein, auf den 8. April und 6. Mai¹²⁴⁾. Er hält sich offenbar dazu berechtigt auf Grund des päpstlichen Bestätigungsbriefes vom 8. April 1231¹²⁵⁾. In dieser Urkunde bestätigt der Papst die Anordnungen Ottos, die in der confirmatio von Nikolaus gipfeln. Ob er auch die Weihe hat vollziehen lassen, darüber erfährt man nichts. Demnach scheint Nikolaus am 8. April wohl konfirmiert, aber noch nicht konsekriert zu sein. Die Vermutung liegt nahe, dass er die Weihe an der Kurie gesucht hat. So würde sich der späte Termin der Weihe leicht erklären lassen.

Über das Verfahren des Legaten belehrt uns die eben erwähnte päpstliche Bestätigung. Er forderte die beiden Elekten zum Verzicht auf. Keiner von ihnen kam dem nach. Darauf untersuchte Otto den Sachverhalt und kam zu der Überzeugung, dass die bremische Kirche im Quasipossess des Rechts der Or-

¹¹⁹⁾ UB. I, Sp. 134, n. 103: „Frater B., monachus Alnensis, domini Ottonis cardinalis, sedis apostolicae legati, poenitentarius ac nuntius.“ Albricus, M. G. SS. XXIII, S. 930: „Domnus Balduinus de Alna ad partes Livonie a cardinali Ottone transmissus.“

¹²⁰⁾ UB. I, Sp. 139 oben: „promissum ac iuramentum, quod in Gotlandia fecerat.“

¹²¹⁾ UB. I, Sp. 134, n. 103, Sp. 136, n. 104; richtige Datierung in v. Bunge, Urk.-Regesten S. 27, n. 340, 344.

¹²²⁾ UB. I, Sp. 138, n. 106, § IV: „usque ad adventum episcopi.“

¹²³⁾ Vgl. v. Toll-Schwartz, Brieflade III (Chronologie), S. 147 ff.

¹²⁴⁾ Livl. Güterurkunden n. 15.

¹²⁵⁾ UB. I, Sp. 143, n. 108.

dination gewesen sei. Da aber bei deren Vornahme ein Verstoß gegen die Anordnung des Generalkonzils vorgekommen sei, so habe er die ordinatio für ungültig und die Wahl des Domherrn Nikolaus für kanonisch und darum nach Anordnung des Papstes für gültig erklärt. Es ist ein echt politischer Spruch. Man kann das Recht Bremens nicht leugnen, will es aber praktisch nicht anerkennen.

Betrachten wir das Resultat der Wahlverhandlungen. Das tatsächlich bestehende Metropolitanrecht Bremens auf die livländische Kirche ist seit dem Jahre 1214 in Frage gestellt und jetzt durch päpstliche Verfügung endgültig beseitigt worden. Riga wird ein exemptes Bistum, gehört zur provincia Romana und untersteht darum direkt dem Papste. Dieser hat die Entscheidung der zwiespältigen Bischofswahl getroffen, er hat die Wahl des Kapitels bestätigt und gesteht ihm freie Bischofswahl für alle Zeiten zu, wie sie die Kathedralkirchen ausüben¹²⁶⁾. Die Bestätigung der Wahl muss von nun an in Rom eingeholt werden. Ein Zeitgenosse, der in der Erzdiözese Magdeburg lebt, sieht nur das Ergebnis des langen Streites und fasst die Bestätigung des Bischofs Nikolaus als eine päpstliche Provision auf¹²⁷⁾.

Noch zu Lebzeiten von Nikolaus, am 10./14. März 1251, wurde von Innocenz IV. festgesetzt, dass Riga sofort nach dem Ableben des Bischofs zum Sitz des neuen Erzbischofs von Preussen, Livland und Estland erhoben werden sollte¹²⁸⁾. Albert, der damalige Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, sollte dann seinen Sitz in Riga nehmen¹²⁹⁾. Er stammte aus Köln, war bereits Magister und Domherr zu Bremen, als er im Jahre 1229 von dem dortigen Domkapitel und dem Erzbischof zum Bischof von Riga erwählt und ordiniert wurde, allerdings vergeblich, wie oben gesagt wurde¹³⁰⁾. Er wurde dann scolasticus am Dom

¹²⁶⁾ UB. a. a. O.: „concessa Rigensi capitulo libere eligendi licentia, sicut habent caeterae ecclesiae cathedrales.“

¹²⁷⁾ UB. VI, Sp. 403, n. 3013 u. UB. Reg. VI, S. 143, n. 120 a. Dieses Beispiel einer littera provisionis enthält auch Angaben über die Bischofswahl in Riga, die aber dem Zeugnis der päpstlichen Urkunden und dem des Annalisten von Stade widersprechen. Darum ist dieses Schriftstück für die Darstellung nicht heranzuziehen, sondern als falsch rekonstruierte Formel aufzufassen.

¹²⁸⁾ UB. I, Sp. 278; Sp. 281, n. 222. Datierung nach v. Bunge. Urk.-Reg. S. 49, n. 653.

¹²⁹⁾ Vgl. P. v. Goetze, Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland. Petersburg 1854.

¹³⁰⁾ Matthaeus Parisiensis, historia Anglorum. M. G. SS. XXVIII, S. 413: „nacione Coloniensis.“ Seit 16. Februar 1226 erscheint der „magister Albertus“ als Zeuge aufgeführt unter den Domherren. Vgl. Bremer Urkundenbuch I, n. 141, 150. Der Papst nennt ihn in dem Schreiben über die Wahlangelegenheit nur: „clericus“. UB. I, Sp. 143, n. 108. Livonica, S. 35.

zu Bremen und erscheint als solcher unter den Zeugen verschiedener Urkunden aus den Jahren 1231 bis 1236¹³¹⁾. Am 30. September 1240 wurde er in London zum Erzbischof von Armagh geweiht. Damit hatte er die Würde eines Primas von Irland erlangt¹³²⁾.

Nicht lange bekleidete er sie, aber seine Haltung empfahl ihn dem Papste Innocenz IV. als „Vertreter des päpstlichen Weltherrschaftsgedanken“¹³³⁾. Er nahm an dem Konzil in Lyon teil, das am 28. Juni 1245 eröffnet wurde¹³⁴⁾, und bei dieser Gelegenheit gelang es ihm, die Aufmerksamkeit des Papstes auf sich zu lenken. Innocenz ernannte ihn zum ersten Erzbischof des neugegründeten Erzbistums Preussen, Livland und Estland. Albert wurde von Armagh nach Preussen transferiert und erhielt bereits am 8. November 1245 den ersten Auftrag als Metropolitan von Preussen¹³⁵⁾. Dieser und andere ähnliche Aufträge hatten den Zweck, dem Papste treu ergebene Bischöfe in der neugeschaffenen Kirchenprovinz einzusetzen¹³⁶⁾. Gerade jetzt beginnt der Kampf gegen die Staufer, Gegenkönige werden aufgestellt, zu deren Unterstützung wird das Kreuz gepredigt, und es muss dem Papste darauf ankommen, im ganzen Reiche gefügige Bischöfe und Erzbischöfe zu haben. Die Geschichte der Bischofswahlen unter Innocenz IV. beweist es¹³⁷⁾, und in diesem Lichte hat die Schöpfung des Erzbistums Preussen, Livland und Estland auch ihre wesentliche politische Bedeutung. Was Wilhelm von Modena seinerzeit unterlassen hatte, weil Livland als Reichsmark sich eng an das Reich angeschlossen hatte, das wurde jetzt aus-

v. Goetze a. a. O. S. 4 meint, mit Absicht werde die Stellung Alberts nicht genannt. Das ist aber kaum anzunehmen. Nikolaus wird als „canonicus“ bezeichnet, d. h. er ist als Prämonstratenser bereits Priester; vgl. M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Bd. II (Paderborn 1907), S. 62. Albert heisst nur „clericus“, weil er die Priesterweihe noch nicht erhalten hat. Die Ann. Stad. sind erst i. J. 1240 begonnen und kennen ihn nur als scolasticus; vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen, 6. Aufl. Bd. II, 439 f.

¹³¹⁾ Vgl. Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 360, Anm. 12 und Bremer UB. n. 182, 187, 188, 192, 195, 198.

¹³²⁾ Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 360. Matthaeus Parisiensis, hist. Angl. M. G. SS. XXVIII, 413.

¹³³⁾ Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung unter Kaiser Friedrich II. (zitiert: Teil II), S. 138 und Anm. 80.

¹³⁴⁾ Vgl. v. Goetze, a. a. O. S. 10 ff.

¹³⁵⁾ Potthast, Regesta pontificum Romanorum n. 11957.

¹³⁶⁾ Vgl. BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 7632; Potthast n. 12289; BFW. II, n. 7913; UB. I, Sp. 276, n. 219; M. G. Epistolae saec. XIII, Bd. III, n. 54 u. n. 259; Krabbo II, S. 141 f.

¹³⁷⁾ Vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. 1243–1254. Leipzig 1900.

geführt: Livland sollte dem Reich abwendig gemacht werden. Suchen wir nach einem weiteren Grunde für die „Zusammenfassung der livländischen und preussischen Bischöfe unter ein gemeinsames Haupt“, so ist es wohl der, „dem ausgedehnten Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens ein Gegengewicht zu erschaffen“¹³⁸⁾. Und drittens sollte das neue Erzbistum der Stützpunkt für die Politik werden, die darauf ausging, die Kirche Russlands zu gewinnen¹³⁹⁾. Daraus ergibt sich, dass die Schöpfung der neuen Kirchenprovinz nur im Zusammenhang mit der Weltherrschaftspolitik Innocenz' IV. zu verstehen ist.

Am 9./10. Januar 1246 wurde den Suffraganen, Prälaten und Klerikern in Preussen, Livland, Estland, Sengallen und Kurland verkündet, dass alle Bischöfe dem Erzbischof Albert als ihrem Metropolitan unterworfen sein sollen. Am 26. April 1246 erhielt er das Pallium, nachdem er der römischen Kirche und dem Papst persönlich den Treueid geleistet hatte; damit verfügte er über die volle Metropolitangewalt in seiner Kirchenprovinz¹⁴⁰⁾. Aber einen eigenen Bischofssitz besass er nicht. Darum hatte ihm Innocenz schon am 30. März die Verwaltung und die Einkünfte des Bistums Chiemsee übertragen¹⁴¹⁾; zugleich, am 2. April, wurde den Gläubigen in Preussen, Livland, Estland, Gotland, Rügen und Holstein seine Ernennung zum päpstlichen Legaten angezeigt¹⁴²⁾. Der Zweck der Legation war offenbar der, ihm den Antritt des erzbischöflichen Amtes zu erleichtern, und mit der Befugnis, Cessionen von Suffraganen zu fordern und zu genehmigen¹⁴³⁾, konnte er jedem von ihnen den Befehl geben, ihm seinen bischöflichen Sitz zu überlassen.

Er begab sich bald in seinen Legationsbezirk, am 31. Juli 1246 besiegelte er in Lesum bei Bremen eine Urkunde des Rates der Stadt Bremen¹⁴⁴⁾, dann machte er eine Reise nach Preussen über Lübeck, Bützow und Camin¹⁴⁵⁾. Es scheint so, als ob er die Absicht gehabt habe, eine von den neugegründeten Diözesen in Preussen als Sitz zu wählen. Denn am 6. Oktober 1246 stellte ihm Innocenz frei, in Pomesanien sich niederzulassen¹⁴⁶⁾. Offen-

¹³⁸⁾ P. Reh, Das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den preussischen Bischöfen im 13. Jahrhundert. Zeitschr. d. westpreuss. Geschichtsver. Heft XXXV, 1896, S. 72.

¹³⁹⁾ Vgl. Hauck IV, S. 654; A. L. Ewald, Die Eroberung Preussens durch die Deutschen, Halle 1872 ff., Bd. II, S. 267.

¹⁴⁰⁾ Livonica S. 52, n. 29, 30.

¹⁴¹⁾ M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 118, n. 156.

¹⁴²⁾ UB. I, Sp. 247, n. 189.

¹⁴³⁾ Livonica S. 52, n. 28.

¹⁴⁴⁾ BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 11481.

¹⁴⁵⁾ v. Bunge, Ürk.-Reg. S. 42, n. 551, 553, 557.

¹⁴⁶⁾ Potthast n. 12289.

bar waren ihm aber die Verhältnisse zu unsicher und die Einkünfte nicht hoch genug. Auf seine Veranlassung übertrug ihm Innocenz am 9. Juli 1247 die Verwaltung des seit dem 8. März 1247 erledigten Bistums Lübeck, allerdings mit der Bestimmung, dass es durchaus der Metropolitangewalt Bremens unterworfen bleiben sollte¹⁴⁷⁾. Neben dem Suffraganeid, den Albert am 29. November 1247 im Ostchor des Domes zu Bremen dem Erzbischof Gerhard II. leistete, musste er versprechen, seinen erzbischöflichen Sitz nie zum Nachteil der bremischen Kirche noch ohne die Einwilligung des Erzbischofs von Bremen innerhalb der Grenzen seiner Legation zu nehmen; weiter versprach er, eine Botschaft des Erzbischofs und der Kirche von Bremen an den Papst zu unterstützen, damit Bremen den Primat in der Kirchenprovinz Preussen, Livland und Estland erhalte¹⁴⁸⁾. Gegen dieses Versprechen also wollte Bremen die neue Provinz anerkennen.

Der Eid war augenscheinlich dadurch veranlasst, dass Albert versucht hatte, eine der Kirchen des Erzbistums Bremen zu seinem erzbischöflichen Sitze zu machen. Denn seinen Anregungen müssen wir es doch zuschreiben, wenn Innocenz am 2. September 1247 die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg beauftragte, zu untersuchen, ob sich die Kirche von Lübeck oder die von Camin in Pommern besser zur Erhebung zu einer Metropolitankirche eigne¹⁴⁹⁾. Es war eine unmögliche Lage: Albert, ehemals Erzbischof von Armagh, Primas in Irland, jetzt Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, dazu päpstlicher Legat, sollte deshalb, weil er das Bistum Lübeck verwaltete, dafür wirken, dass die Macht des Bremers sich erweitere und auch in Zukunft über ihn selbst in Form des Primats bestehen bleibe, während er daran arbeitete, sich selbst einen Metropolitan-sitz zu gründen!

Auch der Deutsche Orden fühlte sich beunruhigt durch die Ernennung des Erzbischofs, da sie seine bis dahin unbeschränkte Herrschaft stark beeinträchtigte, und liess daher Albert nicht zu. Albert betrachtete sich als aus seiner Provinz vertrieben. Dieser scharfe Konflikt zwischen den beiden Gewalten wurde nun dadurch beendet, dass Albert sich verpflichtete, seinen Sitz nie ohne die Einwilligung des Ordens in Preussen zu nehmen¹⁵⁰⁾.

¹⁴⁷⁾ M. G. Epist. saec. XIII, Bd. III, S. 171, n. 206; Livonica n. 32.

¹⁴⁸⁾ UB. 1. Sp. 255, n. 196: „bona fide laborabimus nostris laboribus et expensis cum nuntis archiepiscopi et ecclesiae Bremensis ad obtinendam primatiam in provincia nobis commissa.“

¹⁴⁹⁾ M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 310, n. 426.

¹⁵⁰⁾ BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 8128 nach M. G. Epist. saec. XIII, Bd. II, S. 508, n. 684; UB. I, Sp. 260, n. 202; Ewald, Eroberung Preussens II, S. 272, 287 f.

Dafür musste dieser aber eine Geldentschädigung zahlen ¹⁵¹⁾. Es zeigt sich, der Deutschorden hatte gesiegt und trug einen weiteren Erfolg davon, als der Papst die Legation Alberts am 27. September 1250 widerrief und diesem verbot, in Preussen, Livland und Estland irgendeinen Bischof einzusetzen ¹⁵²⁾. Albert sah aber auch den Erfolg seiner mehrjährigen Bemühungen, sich einen Metropolitansitz zu sichern. Der Bischof von Semgallen, Heinrich von Lützelburg, wurde nach Kurland versetzt, das Bistum Semgallen wurde aufgehoben, das Gebiet dieser Diözese mit dem des Bistums Riga vereinigt. Und Riga wurde zur Metropole des Erzbistums Preussen, Livland und Riga erhoben ¹⁵³⁾.

Eine Schwierigkeit bestand aber noch: der Bischof Nikolaus lebte noch. Ihm wurde ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, sich versetzen zu lassen oder zu cedieren oder auch zu bleiben. Für den letzteren Fall hatte der Erzbischof volle Metropolitangewalt über ihn und seine Diözese. Es sieht so aus, als ob man den Tod Nikolaus' bald erwartete, auf seine Kosten wurde der Vergleich zwischen Erzbischof und Deutschorden geschlossen. Am 14. März bestätigte Innocenz IV. die Anordnung seiner Kardinäle vom 3. März 1251 ¹⁵⁴⁾. Bischof Nikolaus blieb in Riga, und Albert reiste nach Lübeck zurück, um die Verwaltung dieses Bistums weiterzuführen. Er nannte sich „archiepiscopus Livoniae, Estoniae et Prutiae, minister ecclesiae Lubicensis“ ¹⁵⁵⁾.

Es ist ihm aber offenbar gelungen, sich gewisse Einkünfte innerhalb der Diözese Riga zu sichern. Denn am 5. Juni beauftragte Innocenz IV. den Bischof von Cambrai, er solle dem Erzbischof Albert die ihm auf Lebenszeit zu seinem Unterhalte verliehene Kirche Lübeck wieder entziehen und dem Minoriten Johann von Diest, Bischof von Samland, geben. Als Begründung dient die Angabe, dass Albert gewisse Einkünfte des Bistums Livland erworben habe ¹⁵⁶⁾. Am 24. Juni gab ihm der Papst nur noch den Titel „archiepiscopus Livoniae ac Prussiae“ ¹⁵⁷⁾, während sich Albert noch im Juli 1253 Verweser des Bistums Lübeck nannte ¹⁵⁸⁾. Allerdings hatte er im Juni bereits eine

¹⁵¹⁾ UB. I, Sp. 261, n. 202; vgl. Sp. 290, n. 230.

¹⁵²⁾ UB. I, Sp. 271, n. 214. Am 28. August 1250 wurde der Deutschordenspriester Anselm von dem päpstlichen Legaten Petrus von Albano zum Bischof von Ermland ernannt und geweiht; vgl. BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 10241.

¹⁵³⁾ UB. I, Sp. 276, n. 219.

¹⁵⁴⁾ UB. I, Sp. 281, n. 222. Datierung nach BFW. Reg. Imp. II, n. 8353.

¹⁵⁵⁾ UB. I, Sp. 330, n. 251.

¹⁵⁶⁾ M. G. Epist. saec. XIII, Bd. III, S. 171, n. 206: „Verum quia, sicut a fide dignis accepimus, idem archiepiscopus nonnullos redditus episcopatus Livonie . . . postmodum acquisivit.“

¹⁵⁷⁾ UB. VI, Sp. 22 n. 2733.

¹⁵⁸⁾ UB. Reg. VI, S. 15, n. 286a.

Reise nach den östlichen Gegenden vor¹⁵⁹⁾, aber der Befehl Innocenz' konnte ihm noch nicht bekannt sein. Ebensowenig geht aus der Verordnung Alberts hervor, dass die Veranlassung zu der Reise der Tod Nikolaus' und die Übernahme der Erzdiozese sei. Dagegen finden wir ihn am 24. August 1253 in Kokenhusen an der Düna. Dort bestätigte er die Gründung der Kathedrale und des Domkapitels des Bistums Ösel zu Pernau¹⁶⁰⁾. In der Bestätigungsurkunde nennt er sich noch „*misericordie Divina archiepiscopus Livoniae, Estoniae et Prussiae*“. Er hat also Lübeck auf den päpstlichen Befehl hin aufgegeben, aber er braucht noch nicht den Titel „*Rigensis*“. Man darf daraus schliessen, dass er noch nicht das Recht hatte, sich so zu nennen, dass also der Bischof Nikolaus noch lebte¹⁶¹⁾. Erst am 28. Januar 1254 wird dessen Tod vom Papste erwähnt¹⁶²⁾. Wenn wir wissen, dass eine Nachricht von Riga in etwa zwei Monaten nach Rom kam, so müssen wir als sicher annehmen, dass Nikolaus Ende November 1253 bereits tot war. Sein Tod kann also nur in die Zeit zwischen dem 25. August und Ende November 1253 fallen¹⁶³⁾. Erzbischof Albert wurde nach der

¹⁵⁹⁾ UB. I, n. 251 auf Sp. 332: „*Summa enim intentionis nostrae haec est, ut pax Dei ingrediatur nobiscum ad terras illas, ad quas proficiscimur propter Deum.*“

¹⁶⁰⁾ UB. VI, Sp. 23, n. 2734.

¹⁶¹⁾ Nikolaus' letzte bekannte Urkunde datiert vom 31. August 1252. UB. I, Sp. 301, n. 238.

¹⁶²⁾ UB. I, Sp. 342, n. 260.

¹⁶³⁾ Ich muss mich gegen die Annahme von Ewald, Eroberung Preussens III, S. 52 f., und Hauck, Kirchengeschichte IV, S. 932, wenden, dass der Tod des Bischofs Nikolaus die Veranlassung zu der Entziehung des Bistums Lübeck gewesen sei, dass Nikolaus also vor dem 5. Juni 1253 gestorben sei, etwa zwei Monate vorher. Sie schliessen es aus der Urkunde M. G. Epist. saec. XIII, Bd. III, S. 171, n. 106. Man vergleiche sie nun mit dem Auftrag desselben Inhalts, den Innocenz IV. seinem Legaten, dem Kardinaldiakon Petrus, am 4. März 1254 erteilt (a. a. O. III, S. 233, n. 267). Wir lesen in dem ersten Briefe nur davon, dass Albert einige, oder wenn man „*nonnullos*“ so übersetzen will, beträchtliche Einkünfte des Bistums Livland erworben habe, aber nicht alle oder die Einkünfte, oder etwa das Bistum Livland: „*nonnullos redditus episcopatus Livonie, ex quibus sustentari comode potest, postmodum acquisivit.*“ Damit steht es in Einklang, dass Albert vom Papste „*archiepiscopus Livonie, Estonie et Prussiae*“ genannt wird, aber noch nicht „*Rigensis*“. Ausserdem steht kein Wort vom Tode des Bischofs Nikolaus in der Urkunde, und man kann doch als sicher voraussetzen, dass ein so wichtiges Ereignis zur Begründung der Entziehung des Bistums Lübeck verwandt worden wäre. In der zweiten Urkunde, die den Auftrag an den Kardinaldiakon enthält, spricht die Kurie viel bestimmter, ebenso in dem Briefe an Johann von Diest. (a. a. O. III, S. 236, n. 271) Jetzt erst wird die Entziehung des Bistums Lübeck damit begründet, dass Albert seinen erzbischöflichen Sitz an einem geeigneten Orte errichtet habe, jetzt erst wird von erzbischöflichen Einkünften gesprochen: „*cum*

päpstlichen Verfügung vom 10. März 1251 der Nachfolger von Nikolaus, sobald dieser tot war. Er nannte sich jetzt auch „A. miseratione Divina archiepiscopus Livoniae, Estoniae et Prutiae ac Rigensis ecclesiae“ ¹⁶⁴).

Wohl hatte das rigische Kapitel zu jener Festsetzung vom 3. März 1251 seine Zustimmung gegeben ¹⁶⁵), aber die Entscheidung traf die Kurie, man beugte sich dem Willen des Papstes. Von dem neuen Papste erbat und erhielt Albert am 20. Januar 1255 die Bestätigung des durch Innocenz IV. geschaffenen Zustandes ¹⁶⁶), und am 31. März desselben Jahres liess er sich den Umfang seiner Kirchenprovinz mit 10 Bistümern ¹⁶⁷) und alle Metropolitanrechte bestätigen ¹⁶⁸).

Alberts letzte bekannte Urkunde datiert vom 21. September 1272 ¹⁶⁹). Die Wahl seines Nachfolgers war Gregor X. am 21. Mai 1273 in Rom bekannt ¹⁷⁰). Alle Wahlformalitäten bis zum Nachsuchen der Konfirmation des Gewählten durch das Kapitel bei dem Papste sind sicher etwa zwei Monate früher, also Mitte März, erledigt gewesen. Bei der Annahme, dass sie nur einmal erfolgten und dass die kanonischen Fristen voll verstrichen, kann Albert nicht vor Anfang November 1272 gestorben sein, und spätestens Mitte März 1273 war er tot.

archiepiscopus Pruscie . . . in loco idoneo, ubi et residere ac de proven-
tibus archiepiscopalibus comode sustentari potest, erexerit, sicut accepimus,
sedem suam.“ In der ersten Urkunde weiss man noch nichts davon, dass
Albert seinen erzbischöflichen Sitz in Riga aufgeschlagen hat, in der zweiten
wird diese Tatsache stark betont. Das ist wohl nur so zu erklären, dass
Albert vor dem 5. Juni noch nicht die Möglichkeit hatte, in Riga zu
residieren, weil Nikolaus noch lebte. Rathlef, Das Verhältnis des livlän-
dischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga im 13. und in
der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts (Dorpat 1875) S. 57, Anm. 67, erweist
nur, dass Albert zwischen Juni und August 1253 nach Livland übergesiedelt
ist. Die Bestätigungsurkunde vom 24. August stellt er als Metropolitan
aus. Zeugen sind überhaupt nicht angeführt, darum ist das Fehlen Nikolaus'
kein Grund, seinen Tod anzunehmen. Voraussetzen kann man aber, dass
Albert als „Rigensis“ in Riga geurkundet hätte, wenn er es hätte tun dürfen.
Dass er sich in Kokenhusen aufhielt, kann man vielleicht daraus erklären,
dass es zu den Einkünften gehörte, die er nach dem Zeugnis des päpst-
lichen Briefes vom 5. Juni 1253 innerhalb des Bistums Livland erworben
hatte. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass Nikolaus weder am 5. Juni,
noch am 24. August bereits tot war, sondern in der Zeit vom 25. August
bis Ende November 1253 starb.

¹⁶⁴) So im April 1254. UB. I, Sp. 345, n. 264.

¹⁶⁵) UB. I, Sp. 279.

¹⁶⁶) UB. I, Sp. 361, n. 279.

¹⁶⁷) Darunter auch Wierland, das eigentlich zu Lund gehörte.

¹⁶⁸) UB. I, Sp. 364, n. 282.

¹⁶⁹) UB. I, Sp. 544, n. 431.

¹⁷⁰) UB. VI, Sp. 38, n. 2749.

Über die Wahl des Nachfolgers liegt ein ausführlicher Bericht in einem Briefe Gregors vom 21. Mai 1273 und in der Bestätigungsbulle vom 5. November 1274 vor¹⁷¹⁾. Klerus und Kapitel kamen an dem zur Wahlverhandlung angesetzten Tage zusammen und wählten den Priester und cellerarius Johannes de Lune auf dem Wege des Kompromisses¹⁷²⁾. Beide baten den Papst, ihre Wahl zu bestätigen. Zugleich muss der Einwand der irregularitas ex defectu scientiae geltend gemacht worden sein; wurde doch angezweifelt, ob er die für sein Amt genügende Bildung besäße.¹⁷³⁾ Denn der Papst erteilte mit dieser Begründung am 21. Mai 1273 dem Abt des Klosters Dünamünde, dem Prior der Predigerbrüder und dem Guardian der Minderbrüder in Riga den Auftrag, den Erwählten persönlich vor sich zu laden und ihn zu prüfen. Finden sie, dass die Wahl kanonisch und der Gewählte eine persona idonea sei, so sollen sie ihm eröffnen, er habe binnen sechs Monaten nach dieser Mitteilung an der Kurie zu erscheinen, damit dort seine Wahl nach der löblichen Gewohnheit der römischen Kirche geprüft werde. Am 17. Mai 1274 urkundete Johann noch in Riga als „sanctae Rigensis ecclesiae electus“ über die Begnadigung einiger rigischer Bürger¹⁷⁴⁾, und am 3. Oktober 1274 ist er in Lyon urkundlich bezeugt, und zwar noch als Elekt¹⁷⁵⁾. Nach geschehener Wahl-

171) UB. VI, Sp. 38, n. 2749. Livonica S. 57, n. 40.

172) Er erscheint als Zeuge am 25. April 1269 in Riga: „Johannes, kelner“ (UB. I, Sp. 529, n. 416). Die Angabe in dem Memorial der Prokuratoren des Erzbischofs Johann III. von Riga und seines Kapitels über den Streit mit dem Deutschorden aus dem Jahre 1299 (UB. I, Sp. 740), dass Johannes, der erste Nachfolger des Erzbischofs Albert, rigischer Propst gewesen sei, ist also falsch; vgl. darüber Rathlef a. a. O. S. 83, Anm. 46. Über die Heimat Johans de Lune kann man nur Vermutungen aufstellen. Einige livländische Geschichtsforscher nennen ihn „von Lünen“ und bezeichnen als seine Heimat das Städtchen Lünen an der Lippe in Westfalen. Dagegen ist einzuwenden, dass er „de Lune“ genannt wird. Dieser Name findet sich nun mehrfach in einem Landstrich von Lüneburg bis nach Geestemünde hin. Südlich von dieser Stadt, einer Insel gegenüber, die Lune Plate heisst, mündet ein Flüsschen Lune. Ähnlich wie das Geschlecht der Herren von der Lippe nach dem gleichnamigen Flusse heisst, könnte auch Johannes de Lune nach dem Fluss den Namen haben. An diesem liegt ein Ort Freschluneberg. Den Mann seiner Schwester nennt Johann selbst „de Lune“: UB. I, Sp. 564, n. 449; vgl. v. Toll, Brieflade III, S. 156, Anm. 4. Eine dritte Erwähnung des Namens „de Lune“ am 8. Dezember 1282 führt uns nach Schwerin. Unter den Zeugen der im Mecklenburger Urkundenbuch Bd. III, S. 62, n. 1650 gedruckten Urkunde findet sich als Bürger der Stadt Schwerin „Wernerus de Lune“.

173) UB. VI, Sp. 38: „Verum quia de ipsius Johannis quoad litteraturam praecipue sufficientia dubitabatur.“

174) UB. VI, Sp. 446, n. 3044.

175) v. Bunge, Regesten S. 84, n. 1173.

prüfung durch die Kardinäle und den Papst wurde er noch vor dem 5. November bestätigt und durch den Kardinalbischof Johann von Porto geweiht; am 5. November wurde er in seine Erzdiözese entlassen¹⁷⁶⁾. Am 24. März 1275 erneuerte er den Kaufleuten in Lübeck ein Handelsprivileg¹⁷⁷⁾, und am 25. Juni desselben Jahres wiederholte er es in Riga¹⁷⁸⁾.

In mehr als einer Beziehung sind die Vorgänge bei der Neu-besetzung des Erzbistums interessant. Zunächst: die Wahl ist kanonisch erfolgt. Aber merkwürdig ist die Tatsache, dass Klerus und Kapitel sie vorgenommen haben. Die kirchenrechtliche Theorie, dass nur dem Kapitel das Wahlrecht zukomme, ist in diesem Falle durchbrochen worden oder überhaupt bis jetzt noch nicht durchgedrungen. Das ist um so merkwürdiger, als noch im Dezember 1268 in einem Vergleich zwischen Domkapitel und Stadt Riga ausdrücklich festgesetzt wurde, dass das Kapitel allein das Wahlrecht besitze¹⁷⁹⁾. Wahrscheinlich hat es sich zur Zeit der Wahlprüfung um eine Bestätigung seines alleinigen Wahlrechts bemüht; denn am 9. Oktober 1274, also etwa in der Zeit, in der Johann I. konfirmiert wurde, erreichte es von Gregor X. eine feierliche Anerkennung seiner Privilegien¹⁸⁰⁾. Die Frage, wer den Einwand der irregularitas erhoben hat, dürfte kaum zu beantworten sein. Jedenfalls nicht die Wähler, weil sie an die Entscheidung der compromissarii gebunden waren¹⁸¹⁾. Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass die Kurie die kanonischen Eigenschaften des Elekten bezweifelt hat. Und unmöglich ist es nicht, dass der Deutschorden die Anzweiflung im letzten Grunde veranlasst hat. Hat er doch die Zeit der Vakanz benutzt, um sich von Rudolf I. die Jurisdiktion über die Stadt Riga verleihen zu lassen, die doch dem Erzbischof zustand¹⁸²⁾. Deutschorden und Kurie hatten einen Gewinn von der Wahlprüfung: der Deutschorden gewann Zeit, und die Kurie konnte wieder eine Entscheidung bei der Besetzung eines erzbischöflichen Stuhles treffen. Denn es ist etwas Neues, dass sich der Elekt auch nach vorhergegangener Prüfung seiner Person zu einer zweiten Prüfung nach Lyon begeben musste.

176) Livonica S. 57, n. 40.

177) UB. I, Sp. 555, n. 440.

178) UB. I, Sp. 557, n. 441.

179) UB. I, Sp. 516, n. 412: „salvo iure electionis de quacunque persona canonice celebranda.“ Über die näheren Umstände, unter denen dieser Vergleich geschlossen wurde, vgl. v. Goetze, Albert Suerbeer S. 99 ff.

180) UB. VI, Sp. 41, n. 2751.

181) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 664, 666.

182) UB. I, Sp. 560, n. 445.

Wann Johann I. gestorben ist, wissen wir nicht ¹⁸³).

Sein Nachfolger Johann de Vacata bekleidete im rigischen Domkapitel das Amt des Propstes ¹⁸⁴). Als solcher ist er schon am 3. Februar 1266 nachweisbar ¹⁸⁵). Vermutlich am Ende des Jahres 1278 wurde er nach dem Tode des ermländischen Bischofs Anselm von dem rigischen Erzbischof zum Bischof von Ermland ernannt, weil sich das Kapitel nach der auf dem Wege des Kompromisses geschehenen Wahl eines Kandidaten direkt an den Papst gewandt hatte. Der Papst verwarf aber die Ausübung des Devolutionsrechtes durch den Metropolitan — nur darum kann es sich handeln — und verweigerte die Bestätigung der Ernennung ¹⁸⁶). Johann muss aber bereits die Weihe erhalten haben, das beweist der Ausdruck „episcopum quondam Warmiensem“ in der Ernennungsbulle vom 10. Januar 1286 ¹⁸⁷). Das Domkapitel der rigischen Kirche — der Klerus wird diesmal nicht genannt — postulierte ihn dementsprechend nach dem Tode Johanns I. zum Erzbischof, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, dass er Bischof gewesen sei ¹⁸⁸). Das Kapitel wandte sich nun an den Papst und bat um Zulassung der Postulation. Seine Vertreter Johannes und Leuderus reisten zusammen mit dem Postulierten nach Rom und versuchten die Postulation durchzusetzen ¹⁸⁹). Vermutlich leitete man an der Kurie aus der Tatsache, dass der Postulierte früher zwar zum Bischof von Ermland ernannt und geweiht, aber vom Papste nicht bestätigt war, einen Vorwand ab, die Postulation nicht zuzulassen. Da ihre Zulassung eine Gnadensache des Papstes ist, so hat der Postulierte noch kein ius ad rem erlangt ¹⁹⁰). Johann hat schliesslich wohl

¹⁸³) Die UB. Reg. I, S. 134, n. 556 angezogene Urkunde ist undatiert und kann auch in das Jahr 1285 fallen, da der Tod des Bischofs Friedrich von Dorpat, wie unten gezeigt wird, nicht mit unbedingter Sicherheit am 15. Dezember 1284 erfolgte.

¹⁸⁴) UB. I, Sp. 626, n. 507: „cum adhuc essemus in praepositurae Rigensis officio constituti.“ Als Vorgänger nennt er Johann. Rathlef sucht die Heimat „in einem zur Diözese Münster gehörigen Gebiet“ (vgl. Mittheilungen XII, S. 236), d. h. also an dem Fluss Vechte, der die Grafschaft Bentheim durchfließt. Ebenso gut könnte man an das Städtchen Vechta an dem gleichnamigen Flüsschen im südlichen Oldenburg denken.

¹⁸⁵) UB. I, Sp. 497, n. 393.

¹⁸⁶) UB. VI, Sp. 42, n. 2753.

¹⁸⁷) Livonica S. 58, n. 41.

¹⁸⁸) a. a. O.: „capitulum ecclesie . . . post habitum super hoc diligentem tractatum . . . [te] episcopum quondam Warmiensem quasi per inspirationem divinam in suum archiepiscopum unanimiter postularunt, nobis humiliter supplicantes, ut admittere postulationem huiusmodi dignaremur.“

¹⁸⁹) UB. I, Sp. 650, n. 524 Schluss. Am 25. Oktober 1285 ist Johann in Rom bezeugt; vgl. UB. Reg. VI, S. 26 und 159, n. 568 b.

¹⁹⁰) Hinschius II, 681.

unter dem Druck der Kurie auf jedes Recht verzichtet, das ihm etwa aus der Postulation zustand. Darauf hat ihn Honorius IV. der rigischen Kirche als Erzbischof vorgesetzt¹⁹¹⁾. Vom 10. Januar 1286 ist die Ernennungsbulle datiert, am 1. April erteilte Johann II. noch in Rom einen Ablass zugunsten der Abteikirche St. Viti zu München-Gladbach¹⁹²⁾, im Juni hielt er sich im Kloster Neuenkamp in Pommern auf¹⁹³⁾ und urkundete am 31. Dezember 1286 zum erstenmal in Treiden¹⁹⁴⁾. Zum letztenmal ist er als Aussteller einer Schenkungsurkunde an sein Kapitel am 5. Februar 1294 erwähnt¹⁹⁵⁾.

Nach seinem Tode trat das Kapitel zur Wahl zusammen¹⁹⁶⁾ und gab einstimmig fünf Domherren die Vollmacht, als compromissarii eine geeignete Person zum Erzbischof zu wählen oder zu postulieren. Diese kamen überein, den thesaurarius der Kirche zu Schwerin, den Grafen Johann von Schwerin, zu wählen¹⁹⁷⁾. Der Propst Wedekin nahm die formelle electio namens der übrigen compromissarii vor, das Kapitel war an diese Entscheidung gebunden. Sieht man sich die Formel an¹⁹⁸⁾, so kann es scheinen, als ob man nicht ganz sicher gewesen sei, ob der Graf gewählt oder postuliert werden müsse. Aber Johann erteilte die Einwilligung zu der Wahl und begab sich persönlich nach Rom, um seine Bestätigung zu erbitten. Das rigische Domkapitel tat in dieser Sache keine Schritte mehr, eine postulatio ist also ausgeschlossen¹⁹⁹⁾. Johann verzichtete nun in Rom in die Hände des Papstes auf alles Recht, was ihm aus der Wahl erwachsen war; Bonifaz VIII. nahm natürlich den Verzicht an und ernannte Johann zum Erzbischof der rigischen Kirche. Er weihte ihn selbst und verlieh ihm das Pallium. Es ist kein einzelner Fall, sondern nur ein Beispiel für die Politik, die der Papst damals

¹⁹¹⁾ Livonica S. 58, n. 41: „te prefate Rigensi ecclesie in archiepiscopum preficimus et pastorem.“

¹⁹²⁾ v. Bunge, Regesten S. 94, n. 1317.

¹⁹³⁾ UB. III, Sp. 83, n. 506b und Reg. VI, S. 159, n. 576b.

¹⁹⁴⁾ UB. I, Sp. 631, n. 509.

¹⁹⁵⁾ UB. I, Sp. 689, n. 550.

¹⁹⁶⁾ Den ausführlichen Wahlbericht enthält die päpstliche Ernennungsbulle Livonica S. 59, n. 42.

¹⁹⁷⁾ Johann ist der Sohn des Grafen Gunzelin III. von Schwerin und der Tochter Heinrichs von Rostock, Margarethe; vgl. Arbusow, Jahrbuch für Genealogie 1901, S. 108. Am 6. März 1267 ist er canonicus von Magdeburg und Camin und soll in beiden Kirchen eine Pfründe erhalten; vgl. Mecklenburgisches UB. II, n. 1114. Am 9. Juni 1279 ist Johann sicher als Domherr von Schwerin bezeugt; vgl. a. a. O. II, n. 1492. Vielleicht ist er der Johannes thesaurarius oder custos, der a. a. O. II, n. 1461 als Zeuge und Pommersches UB. II, n. 1343 als Aussteller der Urkunde auftritt.

¹⁹⁸⁾ Livonica S. 60: „te elegit postulando et postulavit eligendo.“

¹⁹⁹⁾ Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 681 D.

durchgängig gegenüber den Bischofswahlen befolgte. Das alles geschah vor dem 18. April 1295. An diesem Tage wurde er in seine Erzdiozese entlassen. Rechnen wir zurück auf den Tag der Wahl unter der Annahme, dass die Wahlformalitäten noch gerade vor Ablauf der kanonischen Termine erledigt wurden, so erhalten wir als frühesten Termin der electio etwa Anfang Oktober, und Johann II. musste frühestens etwa im Jahre 1294 gestorben sein.

Während der Regierungszeit Johanns III. kam der Gegensatz zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Deutschorden zum offenen Ausbruch. Johann III. war der Sohn Gunzelins von Schwerin, den Erzbischof Albert am 21. Dezember 1267 zum „tutor et defensor, syndicus et actor“ seiner Kirche ernannt hatte²⁰⁰). Damals verhinderte der Deutschorden gewaltsam, dass der Graf die Verfügung über die rigische Kirche erhielt²⁰¹). Denn er selbst wünschte sie. Als nun der Streit zwischen ihm und der Stadt Riga im Jahre 1297 ausbrach, da stellten sich der Erzbischof und die Bischöfe von Ösel und Dorpat auf die Seite der Stadt²⁰²). Im Verlauf des Kampfes wurde der Erzbischof von dem Orden gefangen genommen und in Fellin in Haft gehalten. Wohl auf Veranlassung des Papstes Bonifaz VIII. kam ein Vergleich zustande, und Johann zog nach Rom²⁰³). Dort erteilte er dem Benediktinerkloster Chotwik im März 1300 einen Ablass, und vor dem 19. Dezember 1300 muss er gestorben sein²⁰⁴).

Bonifaz VIII. hatte sich schon die Provision reserviert²⁰⁵) und providierte seinen Kaplan Ysarnus de Fontiano²⁰⁶) mit dem Erzbistum Riga. Am 19. Dezember 1300 verlieh er ihm das Pallium²⁰⁷). Zum erstenmal in der Geschichte der Besetzung des rigischen Erzbistums hatte sich der Papst die Provision reserviert, und er providierte „de fratrum consilio et apostolicae plenitudine potestatis“²⁰⁸). Die Tätigkeit des Domkapitels wurde vollständig ausgeschaltet.

Nachdem Ysarnus am 11. April 1302 nach Lund und der dortige Erzbischof Johannes Grand nach Riga versetzt worden

²⁰⁰) UB. I, Sp. 510, n. 406.

²⁰¹) Vgl. Schiemann II, S. 66 f.

²⁰²) Vgl. darüber Schiemann II, S. 69 ff.

²⁰³) UB. I, Sp. 727.

²⁰⁴) UB. VI, Sp. 52, n. 2764; I, Sp. 760, n. 592: „apud sedem apostolicam decedentis“.

²⁰⁵) UB. I, Sp. 761: „ordinationem et dispositionem ipsius ecclesiae ea vice provisioni apostolicae sedis et nostrae duximus reservandam, decernentes ex tunc irritum et inane, si secus contra huiusmodi reservationem nostram scienter vel ignoranter a quoquam contingeret attemptari“.

²⁰⁶) Vgl. Livonica S. 60, n. 43. Adresse. Eubel I, 331 und 442 nennt ihn Morlane al. Tacconi.

²⁰⁷) UB. I, Sp. 760, n. 592.

²⁰⁸) UB. I, Sp. 761.

war und dieser die Versetzung schliesslich abgelehnt hatte²⁰⁹⁾, providierte Benedikt XI. seinen Pönitentiar, den Minoriten Friedrich, mit dem Erzbistum Riga. In sechs Schreiben wurde den interessierten Personen kundgetan, dass der Papst durch Provision den erzbischöflichen Stuhl von neuem besetzt habe²¹⁰⁾.

Halten wir die Rückschau. Wir sehen, dass das Bistum Livland von Bremen aus gegründet und mit einem Bischof besetzt wurde. Noch zweimal erfolgte die Besetzung durch die Bremer Kirche. Sie konnte also beanspruchen, im Possess der Ordination zu sein. Durch päpstliche Verfügungen wurde der Possess eingeschränkt, das Bistum Livland oder Riga von der Metropolitan-gewalt des Erzbischofs von Bremen eximiert. Bei der zwiespältigen Wahl im Jahre 1229 versuchte der Papst zunächst eine freiwillige Cession der beiden Elekten zu erlangen und dann zu providieren. Es gelang dem damit beauftragten Legaten nicht, noch konnte man sich nicht über das Recht aus einer freien, kanonischen Wahl hinwegsetzen, aber die Entscheidung des Wahlstreits erfolgte durch den Papst. Bei dieser Gelegenheit bestätigte er dem Kapitel das freie Wahlrecht, zugleich wurde Riga von dem Metropolitanverband Bremen losgelöst und zur provincia Romana geschlagen, also direct dem Papst unterstellt. Die Absicht der Kurie, sich selbst die Verfügung über sämtliche Bistümer des Landes vorzubehalten, tritt deutlich hervor. Riga wurde seit Honorius III. als exemptes Bistum behandelt, erhielt aber nicht die Stellung einer Metropole gegenüber den anderen livländischen Bistümern, die ebenfalls eximiert waren. Als nun später Riga durch päpstliche Verfügung zum Erzbistum erhoben wurde, da folgte der schon vorher ernannte Erzbischof von Preussen, Livland und Estland kraft päpstlicher Anordnung ohne weiteres dem letzten Bischof von Riga. Wohl hatte das Kapitel vorher zugestimmt, aber eine formelle electio erfolgte nicht mehr. Bei der nächsten Besetzung übten Klerus und Kapitel das Wahlrecht aus. Es wurde als bestehend anerkannt, und die Wahl vom Papste bestätigt. Bei der nächsten Vakanz hatte er es wieder in der Hand, die erbetene postulatio zuzulassen oder nicht. Von jetzt ab befolgte man die Methode, die für die Folgezeit charakteristisch ist. Dem Postulierten wurden Schwierigkeiten gemacht, darum verzichtete er auf jedes Recht aus der postulatio und liess sich vom Papste ernennen. Sein Nachfolger wurde gewählt, verzichtete ebenfalls auf jedes Recht aus der Wahl und wurde ernannt. Die drei folgenden Erzbischöfe wurden einfach vom Papste providiert, wohl weil die Vakanz „apud sedem

²⁰⁹⁾ UB. Reg. VI, S. 201, n. 691b; II, Sp. 12, n. 609.

²¹⁰⁾ Les registres de Benoît XI, publiés par Ch. Grandjean (Paris 1884—86), Sp. 386.

apostolicam“ eintrat auf Grund einer Reservation, Translation oder Cession. Die Entwicklung verlief also so, dass das seit 1231 anerkannte Wahlrecht des Kapitels zu Recht bestand, dass es aber schliesslich durch das Recht des Papstes auf Prüfung und Bestätigung der Wahl und durch päpstliche Reservation ausser Kraft gesetzt wurde. Die kuriale Eingriffspolitik siegte also vollständig.

Diese Lage machte sich bald der Deutschorden zu nutze. Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts enthüllte sich das Ziel seiner Kirchenpolitik, ebenso wie in Preussen auch in Livland Domkapitel und Bistümer mit seinen Ordensangehörigen zu besitzen, Riga vor allen Dingen ²¹¹⁾.

II.

Das Bistum Estland - Leal - Dorpat.

Seit dem Jahre 1208 war die Unterwerfung der Esten energisch in Angriff genommen worden ²¹²⁾. Albert von Riga beabsichtigte einen Bischof in den eroberten Gebieten einzusetzen und wählte für dieses Amt den Priester Dietrich aus dem Cistercienserorden, der schon mit dem ersten Livenbischof Meinhard zusammen gewirkt hatte, besonders in der Umgegend von Treiden ²¹³⁾. Der Chronist Heinrich erzählt oft von ihm. Wir erfahren, dass er mehrmals in Rom war und im Jahre 1205 zum Abt des neugegründeten Klosters Dünamünde geweiht wurde. Ehe sich Albert im Jahre 1210 nach Rom begab, gab er dem Abte das Versprechen, ihn zum Bischof des Estenlandes zu weihen ²¹⁴⁾. Dazu bedurfte er aber einer päpstlichen Ermächtigung. Die erhielt er in Rom von Innocenz III. ²¹⁵⁾. Nach seiner Rückkehr von Rom nach Riga, nach dem 1. März 1211 ²¹⁶⁾, weihte er ihn zum Bischof und versprach ihm ein Bistum in

²¹¹⁾ UB. II, n. 616, Sp. 31 und 49.

²¹²⁾ Vgl. Schieman II, S. 28 f.

²¹³⁾ Heinr. chron. Lyv. I, 10.

²¹⁴⁾ Schieman II, S. 27 und Anm. 1, nach UB. I, 19, Sp. 25.

²¹⁵⁾ Heinr. chron. Lyv. XV, 4; UB. I, S. 42: „cum . . . episcopi T(theodoricum) . . . in episcopum Estiensis provinciae . . . auctoritate nostra duxerint ordinandum.“

²¹⁶⁾ Heinr. chron. Lyv. XV, 2.

Estland²¹⁷). Bei der Feierlichkeit assistierten die Bischöfe Iso von Verden, Philipp von Ratzeburg und Bernhard von Paderborn²¹⁸). Der Sitz des neuen Bistums sollte Leal sein, wie der Titel „Th. Lealensis episcopus“ beweist²¹⁹). Die genannten vier Bischöfe teilten dem Papste die Weihe mit und Innocenz bestätigte Dietrich die Ordination zum Bischof der estnischen Provinz am 31. Oktober 1213. Den Titel eines Bischofs von Leal gab er ihm merkwürdigerweise nicht²²⁰). Zwei Tage später, am 2. November, verbot er ihm, ohne besonderen päpstlichen Befehl irgend einem Metropolitan zu gehorchen, und unterstellte ihn damit dem päpstlichen Stuhl²²¹). Von vornherein wollte sich die Kurie also die freie Verfügung über die zukünftige Organisation der neugewonnenen Länder und ihrer Bistümer sichern, wie fast gleichzeitig über das Bistum Riga.

Damit steht es im Einklang, dass der Papst am 11. Oktober 1213 dem Erzbischof Andreas von Lund den Befehl erteilte, in den Landschaften Saccala und Hugenhusen, das ist Ugaunien, ein Bistum zu gründen und es durch freie kanonische Wahl zu besetzen, und zwar mit seiner ausdrücklichen Ermächtigung²²²). Über die Zugehörigkeit dieses neu zu gründenden Bistums zu der Kirchenprovinz Lund war gar nichts gesagt, und man darf wohl vermuten, dass die Kurie mit Absicht keine bestimmte Anordnung darüber gegeben hat. Dieselben Gebiete sind nun zwei verschiedenen Bischöfen unterstellt, aber der Papst kann frei über ihre Bistümer verfügen²²³). Auf dem Laterankonzil des Jahres 1215, an dem auch Theoderich teilnahm, scheint eine Regelung nicht erfolgt zu sein. Ein Bischof für die Gebiete Saccala und Ugaunien erscheint auch nirgends in den Urkunden,

²¹⁷) Heinr. chron. Lyv. XV, 4: „in Estonia promittens episcopatum.“ Schwartz in v. Toll, Brieflade III, S. 214, Anm. I vertritt also nicht ganz richtig die Ansicht, dass das ganze Estenland sein Bistum sein sollte. Ebenso v. Bunge, Weihbischöfe S. 16.

²¹⁸) UB. I, Sp. 41, n. 35.

²¹⁹) UB. I, Sp. 30, n. 23; UB. I, Sp. 65. Albert urkundet: „dominium Theodoricum . . . ad titulum Lealensem in Estonia episcopum ordinavimus.“ Die Kurie kennt Theoderich nur als „episcopus Estiensis provinciae“, so UB. I, Sp. 41, n. 35, 36; Sp. 43, n. 47.

²²⁰) UB. I, Sp. 41, n. 35.

²²¹) UB. I, Sp. 43, n. 37.

²²²) UB. I, Sp. 36, n. 29: „episcopatum auctoritate nostra constitutus ibidem etc.“

²²³) Dehio II, S. 177, und Krabbo, Teil II, S. 122 meinen, die Anordnungen des Papstes seien aus der Unkenntnis der Geographie zu erklären. Das ist möglich, aber man kann auch an Absicht denken. Jedenfalls konnte die Kurie von sich aus, ohne Einnischung eines dritten, die Verhältnisse neu regeln.

der Chronist Heinrich erwähnt ihn nicht. Man darf also annehmen, dass der Auftrag des Papstes von dem Erzbischof von Lund nicht ausgeführt wurde ²²⁴).

Dafür spricht auch noch das Verhalten des Bischofs Dietrich. Nachdem Friedrich II. im Januar 1215 alles Land jenseits der Elbe und Elde dem dänischen Könige für immer abgetreten hatte ²²⁵), konnte Dietrich keine Unterstützung vom deutschen Reiche mehr erwarten. Er versuchte nun mit dänischer Hilfe in sein Bistum zu kommen. Waldemar II. hatte am 9. Oktober 1218 von Honorius III. die Erlaubnis erhalten, das Land, das er den Heiden in Estland entreissen würde, seinem Reich und seinen Kirchen einzuverleihen ²²⁶). Dietrich schloss sich dem Dänenkönig an und begleitete ihn im Jahre 1219 auf seinem Zuge nach Estland. Bei Reval landete Waldemar; sein Heer wurde in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni von den Esten überfallen, Dietrich wurde im Kampfe erschlagen ²²⁷).

Die Neubesetzung des estländischen Bischofsstuhles vollzogen der König und seine Bischöfe. Der Kaplan des Königs, Wescelin, wurde sofort substituiert und nahm seinen Sitz in der neu erbauten Burg Reval ²²⁸). Bischof Albert berief sich aber, allerdings mit Unrecht, auf die päpstliche Vollmacht, die ihm Honorius III. am 30. September 1217 verliehen hatte ²²⁹), und ernannte seinen Bruder Hermann, Abt des Paulusklosters in Bremen, zum Bischof an Stelle des erschlagenen Dietrich ²³⁰). Auf dem Landwege teilte er ihm seine Ernennung nach Bremen mit. Mit den Bestrebungen Alberts, seine Diözese von der Metropole Bremen abzulösen, steht es im Einklang, dass sich Hermann nicht in Bremen weihen liess, sondern von dem Erzbischof Albert von Magdeburg. Beide für Estland bestellten Bischöfe suchten nun die Bestätigung des Papstes nach ²³¹). Honorius III. bestätigte beide. Waldemar II. erhielt die Bestätigung seines

²²⁴) Dehio II, S. 178.

²²⁵) Schieman II, 28.

²²⁶) UB. III, Sp. 4, n. 41a.

²²⁷) Das Datum nach Pabst, Übersetzung S. 251, Anm. 11.

²²⁸) Heinr. chron. Lyv. XXIII, 2.

²²⁹) UB. I, Sp. 46, n. 40: Die Vollmacht bezieht sich nur auf die Einrichtung von Bistümern und ihre erste Besetzung.

²³⁰) Heinr. chron. Lyv. XXIII, 11. UB. I, Sp. 65: „illo autem a paganis occiso, germanum nostrum, dominum Heremannum, Abbatem S. Pauli in Brema, loco eius substituiimus auctoritate apostolica, quam plenam habemus in eisdem partibus instituendi ecclesias cathedrales et in eis eligendi et consecrandi episcopos.“

²³¹) Übrigens auch ein Beweis dafür, dass die Kurie sich die Verfügung über Estland und seine Bistümer vorbehalten hatte.

Kandidaten als Bischofs von Reval am 19. März 1220 ²³²). Hermann von Leal wurde am 18. April 1220 der ihm vom Bischof Albert von Riga kraft päpstlicher Vollmacht zugewiesene Sprengel bestätigt ²³³). Honorius hatte also damit das Bistum Estland in zwei Bistümer geteilt, deren Grenzen allerdings noch unklar blieben.

Waldemar II. war aber nicht gesonnen, seine Ansprüche auf die westlichen Strandprovinzen aufzugeben. Er sperrte dem Bischof Hermann, der in sein Bistum reisen wollte, die Ostseehäfen. Während der Orden der Schwertritter den dänischen König als Oberlehensherrn von Estland, das er selbst unterworfen hatte, anerkannte, waren die Bischöfe Albert und Hermann einstweilen nicht dazu zu bewegen ²³⁴). Da sie aber bei Papst und Kaiser aus Gründen der äusseren Politik keine Unterstützung fanden, so taten sie den schweren Schritt und suchten den dänischen König auf. Albert versprach, Livland und Estland unter die Botmässigkeit des Dänen zu stellen, vorbehaltlich der Zustimmung seiner Prälaten und Mannen in Livland. Hermann verpflichtete sich, sein Bistum aus den Händen des Dänenkönigs entgegenzunehmen und ihm ein treuer Anhänger zu sein ²³⁵). Bald aber wandte sich das Blatt. Am 7. Mai 1223 wurde Waldemar II. gefangen genommen und in Haft gehalten; der grosse Estenaufstand in demselben Jahre wurde von den Bischöfen und dem Schwertorden niedergeworfen, und alle früheren Eroberungen der Dänen, die während des Aufstandes verloren gegangen waren, wurden von den Deutschen zurückgewonnen. Der gefangene König musste nun den Bitten der beiden Bischöfe nachgeben und Hermann als Bischof von Estland anerkennen ²³⁶). Aus der Erzählung des Chronisten Heinrich ergibt sich, dass weder 1221 noch jetzt im Jahre 1224 eine Investitur mit dem Bistum erfolgte.

Nach der Rückkehr Alberts und Hermanns, in den Tagen vom 21. bis 24. Juli 1224, wurde das wiedergewonnene Land geteilt. Die rigische Kirche erhielt die Strandprovinzen, die Wiek, während das Bistum Hermanns in der Umgegend der Städte Fellin und Dorpat errichtet wurde ²³⁷). Der Sitz Leal wurde aufgegeben, da er während des Estenaufstandes zerstört

²³²) UB. I, Sp. 53, n. 49. Schieman II, S. 35 und Anm. 1.

²³³) UB. VI, Sp. 3, n. 2715.

²³⁴) Schieman II, S. 35.

²³⁵) Heinr. chron. Lyv. XXIV, 4, XXIII, 11: „idem episcopus ad regem veniens episcopatum ab eo promisit recipiendum et ei fideliter adherendum.“ Dasselbe Ereignis ist sicher gemeint.

²³⁶) Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 1.

²³⁷) UB. I, Sp. 64, n. 61; Sp. 67, n. 63. Heinr. chron. Lyv. XXVIII, 2.

worden war ²³⁸⁾. Nach der Eroberung Dorpats im September 1224 ²³⁹⁾ nahm Hermann seinen Sitz in dieser Stadt, errichtete dort ein Kapitel aus regulierten Chorherren und setzte seinen Bruder Rotmar als Propst ein ²⁴⁰⁾. Die bischöfliche Kathedrale stand in Dorpat, während die Diözese und der Bischof wie früher nach Leal genannt wurden, und zwar mit besonderer Erlaubnis des Papstes ²⁴¹⁾.

Im folgenden Jahre begab sich Hermann nach Deutschland ²⁴²⁾ und suchte den König Heinrich (VII.) in Wimpfen auf. Er leistete ihm den Treueid und empfing am 6. November 1225 die Investitur mit den Regalien des Bistums Dorpat. Damit wurde er Fürst des Reiches ²⁴³⁾. Am 1. Dezember hatte er es erreicht, dass aus seinem Bistum eine Mark des deutschen Reiches geschaffen wurde. Alle Rechte der deutschen Fürsten wurden ihm zuerkannt, besonders die Erlaubnis, in Dorpat eine Stadt zu gründen. Klar und deutlich geht aus den darüber ausgestellten Urkunden hervor, dass Hermann die Absicht hatte, ein treues Glied des Reiches zu werden ²⁴⁴⁾. Vermutlich nannte er sich deshalb noch *episcopus Lealensis*, da er die Rechte, die mit diesem Titel verknüpft waren, nicht aufgeben wollte. Weil aber sein Bischofssitz

²³⁸⁾ UB. I, Sp. 64, n. 61: „destructo iam dudum a paganis de Osilia castro Leale“. UB. VI, Sp. 3, n. 2716: „cum locus ille, qui Leal dicitur, desertus sit et extra terminos sui episcopatus.“

²³⁹⁾ Schiemann II, S. 41.

²⁴⁰⁾ Heinr. chron. Liv. XXVIII, 8. Vgl. Winkelmann in den Mitteilungen XI.

²⁴¹⁾ Vgl. Livonica S. 39 Adresse: „ . . episcopo Lealensi et . . Tarbatensi Lealensis diocesis et . . Rigensi prepositis.“ Livonica S. 54, n. 35: „Hermannus Lealensis episcopus . . . in Tarbatum auctoritate apostolica sedem transtulit memoratam, retento sibi auctoritate huiusmodi titulo Lealensi.“ Vgl. aber UB. I, Sp. 179, n. 140, wo Hermann selbst bezeugt, dass er die Diözese nach Dorpat genannt habe.

²⁴²⁾ Am 22. September 1225 hielt er sich in Magdeburg auf; vgl. v. Bunge, Regesten S. 20, n. 228 nach Chronicon Montis Sereni M. G. SS. XXIII, 222.

²⁴³⁾ UB. I, Sp. 69, n. 64.

²⁴⁴⁾ UB. I, Sp. 72, n. 68 und BFW. Reg. Imp. Bd. I, n. 3991. Mit Ficker ist mindestens eine echte Vorlage der Investiturdiplome Hermanns und Alberts anzunehmen. Schwartz verteidigt in v. Tolls Brieflade III, S. 336 u. 337 die Echtheit. v. Bunge hält die Urkunden für echt, Weihbischöfe S. 29, und weist im UB. Reg. VI, S. 141, n. 80d darauf hin, dass sich Hermann seit 1224 *episcopus Tarbatensis* nennen konnte. Dass er sich erst seit 1235 auch von der Kurie so nennen liess, kann also nicht als zwingender Grund gegen die Echtheit des Diploms angeführt werden. Ausserdem beachte man, dass Hermann im Dezember 1225 nicht in Riga sich aufhält, denn er fehlt unter den Zeugen einer Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena (UB. I, Sp. 82, n. 76, neugedruckt Livländ. Güterurkunden I, S. 5, n. 5).

Dorpat war und dort ein von ihm eingesetztes Kapitel von Domherren bestand, so hat er den Legaten Wilhelm um die Erlaubnis, seinen Titel ändern und sich nach Dorpat nennen zu dürfen. Wilhelm gewährte die Bitte unter Berufung auf seine Vollmacht, Bistümer einzurichten, zu trennen und zu vereinigen. Ausdrücklich wurde aber bestimmt, dass alle Rechte, die Hermann als episcopus Lealensis erworben und besessen habe, auf den Bischof von Dorpat übergingen. Das geschah am 8. Januar 1235 in Riga²⁴⁵).

Den wirklichen Grund für die Umänderung des Titels gibt die Ernennung eines Bischofs von Ösel. Zu dessen Diözese gehörte gerade der Teil des Landes, in dem Leal lag²⁴⁶). Wenn Hermann bis zum September 1234 durch Beibehaltung des Titels Leal zeigte, dass er die Absicht hatte, unter Umständen wieder in Leal einzuziehen, jetzt musste er der Anordnung des Legaten weichen und den rechtlich bindenden Verzicht auf Leal aussprechen und sich auf Dorpat beschränken²⁴⁷). Bald nach der Umänderung des Titels urkundete er als „Dei gratia Tarbatensis episcopus“ in Dorpat²⁴⁸). Zum letztenmal sicher mit Namen genannt erscheint er am 1. Oktober 1243²⁴⁹).

Seinem Nachfolger bestätigte Innocenz IV. am 5. Februar 1254 die seinem Vorgänger gegebene Erlaubnis, sich Bischof von Dorpat zu nennen²⁵⁰). Derartige Bestätigungen wurden gewöhnlich bald nach der Neubesetzung eines Bistums eingeholt. Wir dürfen vermuten, dass der ungenannte Bischof im Laufe des Jahres 1253 die Weihe erhalten hat. Über die Vorgänge bei seiner Wahl wissen wir gar nichts, ebensowenig über die Zeit seines Todes²⁵¹).

Auch die Wahl Alexanders ist völlig in Dunkel gehüllt. Seinen Namen lesen wir zum erstenmal unter den Zeugen einer Urkunde vom 10. September 1263²⁵²). Als tapferer Mann fiel er am 18. Februar 1268 in der Schlacht bei Maholm im Kampfe gegen die Russen²⁵³).

²⁴⁵) UB. VI, Sp. 3, n. 2716. Datierung nach v. Bunge, Reg. S. 32, n. 405. Livonica S. 54, n. 35.

²⁴⁶) UB. VI, Sp. 8, n. 2721.

²⁴⁷) Vgl. UB I, Sp. 179, n. 140: „cum . . . nos regionibus illis, quibusdam necessitatibus et utilitatibus intervenientibus, renuntiaverimus etc.“

²⁴⁸) A. a. O.

²⁴⁹) UB. VI, Sp. 12, n. 2725.

²⁵⁰) Livonica S. 54, n. 35.

²⁵¹) UB. III, Sp. 37, n. 200 a hat man benutzt, um eine Sedisvakanz im Jahr 1248 zu erweisen. Der Bischof kann aber auch ausser Landes sein, und das Domkapitel hätte ihn in diesem Falle vertreten.

²⁵²) UB. I, Sp. 481, n. 378, Anm. b.

²⁵³) Hermann von Wartberg, Chronicon Livoniae, Scriptores rerum Prussicarum Bd. II, 46: „Inito autem certamine circa ecclesiam Maholm occubuit idem dominus Alexander episcopus cum duobus fratribus.“ Der Tag steht nach Bonnell, Commentar S. 120, unbestritten fest.

Als Nachfolger postulierte das Kapitel den bisherigen Bischof von Karelrien, Friedrich von Haseldorf. Ursprünglich Laie, ist er im Jahre 1255 Kleriker geworden, wie die *Annales Stadenses* zu diesem Jahre berichten²⁵⁴). Schon am 8. März 1258 erscheint er als Domherr in Hamburg²⁵⁵). Nun vertrat Erzbischof Albert von Riga den Gedanken, dass man das Christentum über die Grenzen von Livland und Estland hinaus ausbreiten müsse. Er erbat und erhielt von Alexander IV. am 3. August 1255 die Erlaubnis, einen besonderen Bischof für Watland, Ingrien und Karelrien zu ernennen²⁵⁶). Jedenfalls auf Grund dieses Auftrags ernannte er Friedrich von Haseldorf zum Bischof von Karelrien, natürlich zunächst in *partibus*. Über die Zeit dieser Erhebung ist nichts Sicheres auszumachen²⁵⁷). Am 12. Mai 1267 wird er unter den Zeugen einer Urkunde zwischen zwei Prälaten aufgeführt, man kann daher annehmen, dass er damals selbst Prälat, also Bischof von Karelrien war²⁵⁸). Annehmbar ist ferner die schon früher geäußerte Ansicht, dass er im baltischen Lande nicht unbekannt gewesen sei, dass er sich bemüht habe, sein Bistum wirklich zu gründen²⁵⁹). Seine Fähigkeiten müssen dem Kapitel in Dorpat bekannt gewesen sein, denn nur unter dieser Voraussetzung lässt es sich verstehen, dass es ihn postulierte. Bereits am 30. Mai 1268, also 71 Tage nach dem Tode des Bischofs Alexander, hatte ihn die Kunde von der Postulation erreicht. Denn der Ordensmeister Konrad von Mandern nennt ihn „episcopus Cariliensis ac postulatus Darbetensis“²⁶⁰). Die Bitte um Zulassung der Postulation musste von dem Kapitel an den Papst gerichtet werden und war diesem am 5. September 1268 noch nicht bekannt; er kannte Friedrich nur als früheren Domherrn und jetzigen Bischof von Karelrien²⁶¹). Die Entscheidung muss aber bald gefallen sein; denn am 21. Januar 1269 brachte Friedrich als „Tarbatensis episcopus“ einen Vergleich zustande²⁶²). Es ist nicht ausgeschlossen, dass noch Klemens IV. — er starb am 29. November 1268 — die Postulation zugelassen hat. Die

²⁵⁴) Ann. Stad. M. G. SS. XVI, 373 f. Vgl. Napiersky, Mitteilungen Bd. VIII, S. 505—509.

²⁵⁵) v. Bunge, Regesten S. 63, n. 865.

²⁵⁶) UB. III, Sp. 55, n. 283b.

²⁵⁷) v. Bunge, Weihbischöfe S. 77f. Die von Winkelmann, Mitteilungen XV, S. 348 unter Nummer 15 u. 16 aufgeführten Urkunden sind sicher in die Jahre 1268 und 1269 zu setzen.

²⁵⁸) v. Bunge, Reg. S. 78, n. 1093.

²⁵⁹) Vgl. v. Busse, Mitteilungen V, S. 427 ff. Napiersky, Mitteilungen VIII, S. 101—116.

²⁶⁰) UB. I, Sp. 512, n. 408.

²⁶¹) v. Bunge, Reg. S. 80, n. 1111.

²⁶²) UB. Reg. I, S. 111, n. 462; III, S. 26, n. 468 b.

Weihe wird Friedrich wohl im Dezember 1268 oder im Januar 1269 empfangen haben. Ob er sich sofort in sein Bistum begeben konnte, ist nicht ganz sicher. Jedenfalls erscheint er erst am 3. April 1274 urkundlich bezeugt in Dorpat ²⁶³).

Als Todestag gilt der 15. Dezember 1284, weil er an diesem Tage, plötzlich in Reval schwer erkrankt, sein Testament machte ²⁶⁴). Aber Testamentmachen ist noch nicht gleichbedeutend mit Sterben, und Bonnell macht mit Recht darauf aufmerksam, dass das Necrologium Hamburgense, das der Glieder der Familie Haseldorf besonders gedenkt, den 4. Dezember als Todestag angibt ²⁶⁵). Man darf diese Nachricht als durchaus glaubwürdig bezeichnen, und als Todestag kommt frühestens der 4. Dezember 1285 in Betracht. Ja, einige Nachrichten berechtigen uns, das Todesjahr noch später zu setzen. Erstens ist der Nachfolger Bernhard dem Papste Nikolaus IV. am 16. Februar 1289 als Bischof bekannt ²⁶⁶). Wenn wir dazu die urkundliche Nachricht stellen, dass sich Fürst Wizlav von Rügen am 8. März 1290 in Rostock verpflichtet, wegen des Nachlasses des verstorbenen Bischofs Friedrich in Stralsund Rede zu stehen ²⁶⁷), wenn wir sehen, dass die Verhandlungen über den Nachlass noch im März 1291 geführt werden ²⁶⁸), so gewinnt die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, dass Friedrich im Jahre 1288 gestorben ist, und zwar am 4. Dezember. Auch über den Todesort sei eine Vermutung geäußert. Friedrich ist offenbar auf der Reise gestorben, sei es auf der See, sei es in Stralsund. In Stralsund liegt der Nachlass des Bischofs. Die Stadt will man zwingen, das Erbe herauszugeben. Da tritt der Landesherr, der Fürst von Rügen, dazwischen und erklärt sein Interesse an dem Rechtsfall. Er und die Stadt Stralsund schliessen die Verträge mit den angeblich Erbberechtigten. Wie kommt die Stadt dazu? Offenbar ist sie in den Besitz des Nachlasses gekommen, weil der Bischof innerhalb ihres Stadtgebietes verschieden ist.

Wie die Wahl seines Nachfolgers Bernhard verlief, kann nicht mehr festgestellt werden. Auch die Zeit seines Todes kennen wir nicht.

Auf die Vorgänge bei der Wahl Dietrichs Fischhausen wirft ein kurzer Bericht in einem Memorial des Deutschordensproku-

²⁶³) v. Bunge, Weihbischöfe S. 81; UB. I, Sp. 554, n. 439.

²⁶⁴) UB. I, Sp. 607, n. 494.

²⁶⁵) Bonnell, Commentar S. 122.

²⁶⁶) UB. VI, Sp. 45, n. 2757. Datierung: E. Langlois, Registres de Nicolas IV, S. 168, n. 742.

²⁶⁷) UB. III, Sp. 91, n. 531 a.

²⁶⁸) UB. III, Sp. 91, n. 540 a; Sp. 92, n. 540 b.

rators ein Schlaglicht²⁶⁹⁾. Dem Deutschorden wurde vorgeworfen, er habe die Absicht, in sämtlichen Bistümern der rigischen Kirchenprovinz Priester seines Ordens als Domherren einzusetzen und sich dadurch den entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der bischöflichen Stühle zu sichern²⁷⁰⁾. Im besonderen wurde der Vorwurf erhoben, er habe bei der Besetzung der Propstei, des Dekanats und des Bistums Dorpat dahin gewirkt, dass die Personen, die ihm beliebten, die betreffenden Würden erhielten. Der Deutschordensprokurator wies diesen Vorwurf zurück und sagte, der Bischof Dietrich sei durchaus kanonisch gewählt worden. Da aber der erzbischöfliche Stuhl durch die Versetzung des Erzbischofs Ysarn nach Lund gerade vakant gewesen sei, so habe das rigische Domkapitel die Wahl bestätigt. Da nun Ysarn noch am 16. Juni 1302 als Erzbischof von Riga urkundete²⁷¹⁾ und ihn die päpstliche Versetzungsbulle bald erreicht haben musste, so fällt die Bestätigung der Wahl Dietrichs frühestens in die Zeit kurz nach diesem Datum. Wenn nun am 6. März 1302 der Erzbischof Ysarn in Dorpat weilte²⁷²⁾, so könnte er gerade wegen der Wahlangelegenheit dort gewesen sein. Trotzdem der Vertreter des Deutschordens jede Agitation seines Ordens leugnete, wird man die Zeit der Vakanz des Erzbistums Riga ausgenutzt haben, um dem Kandidaten des Deutschordens zum Wahlsieg zu verhelfen. Dass Dietrich wirklich dem Orden seine Würde verdankte, ist um so wahrscheinlicher, als er in der Folgezeit vollständig auf seiner Seite stand²⁷³⁾. Von wem Dietrich geweiht wurde, ja, ob er überhaupt geweiht wurde, das festzustellen, fehlen sichere Nachrichten. Ysarn bestätigte und weihte ihn nicht, Johannes Grand ist niemals nach Riga gekommen, und Erzbischof Friedrich bezweifelte Dietrichs Qualität als Bischof, wenn er von ihm sagte: „domini Theoderici, qui se gerit pro episcopo Tarbetensi“.

²⁶⁹⁾ UB. Reg. II, S. 15, n. 714. v. Bunge setzt das Memorial in die zweite Hälfte des Jahres 1306, Strehlke in den Script. rer. Prussic. II, 56, Anm. 4 richtig in die Zeit nach dem 19. Juni 1310. Vgl. J. Haller, Die Verschwörung von Segewold, Mitt. Bd. XX, Heft 2, S. 132.

²⁷⁰⁾ UB. II, Sp. 26 u. 27.

²⁷¹⁾ UB. II, Sp. 3, n. 606.

²⁷²⁾ UB. VI, Sp. 642, n. 3207 a.

²⁷³⁾ Vgl. UB. II, Sp. 24, n. 616.

III. Das Bistum Ösel.

Der Chronist Heinrich berichtet, dass Dänen und Schweden den Versuch machten, sich auf Ösel und in der Wiek festzusetzen²⁷⁴). Wäre es ihnen dauernd gelungen, so wäre dem Brauche der Zeit entsprechend ein Bischof eingesetzt worden. Die Erfolge der letzten dänischen Unternehmung im Jahre 1222, wie überhaupt aller dänischen Eroberungen, wurden durch den grossen Estenaufstand vernichtet, der im Winter 1222 ausbrach und erst im Frühjahr 1224 bewältigt wurde. Der Tatendrang König Waldemars II. wurde durch seine Gefangensetzung am 7. Mai 1223 lahmgelegt, seine starke Persönlichkeit fehlte in diesen Kämpfen. So kam es, dass alle früher als dänisch anerkannten Gebiete sich damals in der Hand der Deutschen befanden²⁷⁵). Das neueroberte Land wurde im Juli 1224 zwischen den Bistümern Dorpat und Riga geteilt²⁷⁶). Von Ösel wurde in den Verträgen nicht gesprochen, weil es noch nicht erobert war. Im Februar des Jahres 1227 wurde es durch die vereinigte Macht der Bischöfe von Riga und Dorpat, des Schwertordens und der Kreuzfahrer unterworfen. Sehr eingehend schildert Heinrich den Verlauf des Zuges und seinen Erfolg, namentlich die Taufe der Osilier²⁷⁷).

Die Möglichkeit, ein Bistum zu errichten, war jetzt gegeben. Wer setzte den Bischof ein? Nach dem Verzeichnis der Beschwerden, die sich gegen Bischof Nikolaus von Riga und den Schwertorden richteten, datiert vom 20. November 1234²⁷⁸), beteiligte sich auch der Vizelegat und Kaplan Wilhelms von Modena, Magister Johannes, in der Weise an der Eroberung, dass er die Kirchenfahne dem Heere vorantragen liess²⁷⁹). Ein Kaplan hat noch nicht die Fähigkeit, einen Bischof einzusetzen. Wilhelm von Modena befand sich im Herbst 1226 schon wieder in Italien und war dort auch im Jahre 1227 beschäftigt²⁸⁰). Es bleibt also nur übrig anzunehmen, dass Bischof Albert von Riga auf die päpstliche Vollmacht vom Jahre 1217 zurückgriff und den ersten Bischof von Ösel ordinierte. Er wählte dazu Gott-

²⁷⁴) Heinr. chron. Lyv. X, 13; XXIV, 3; XXVI, 2.

²⁷⁵) Vgl. Schieman II, S. 39.

²⁷⁶) UB. I, Sp. 67, n. 63; vgl. oben S. 41.

²⁷⁷) Heinr. chron. Lyv. XXX.

²⁷⁸) Livonica S. 41 [5].

²⁷⁹) Daraus wurde im Jahre 1234 ein päpstlicher Anspruch auf Ösel abgeleitet.

²⁸⁰) BFW. Reg. Imp. B d. II, n. 10094.

fried, den Abt des Klosters Dünamünde²⁸¹⁾. Den Zeitpunkt seiner Weihe können wir ungefähr feststellen. Wir erschliessen aus einer Urkunde seines Syndikus, dass er nicht lange vor dem 28. August 1228 zum Bischof erhoben wurde²⁸²⁾. Wir wissen nun sicher, dass er am 29. Juni 1228 bereits Bischof von Ösel war. An diesem Tage ordnete er sein Verhältnis zum Schwertorden mit Rat und Zustimmung des Bischofs Albert von Riga. Halten wir dazu die zuerst erwähnte Nachricht, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass Gottfried erst im Jahre 1228 zum Bischof geweiht wurde, vielleicht am Peterstag selbst. Im Herbst 1228 begab er sich nach Deutschland, trug dem König Heinrich (VII.) sein ganzes Bistum mit dem neugetauften Volke auf und empfing es als Lehen von ihm zurück, zugleich auch die Investitur mit den Regalien, wie die anderen livländischen Bischöfe im Jahre 1225²⁸³⁾. Dass Gottfried einer Anregung Bischof Alberts folgte, der ihm vom Besitz der rigischen Kirche seine Diözese zuteilte, ist wohl kaum zu bezweifeln. Die Bischöfe von Riga, Dorpat und Ösel wollten Glieder des Reiches bleiben und ihre Bistümer weder dänisch, noch Teile eines päpstlichen Staates werden lassen.

Gottfried ist nach der Angabe des Legaten Wilhelm von Modena nie in sein Bistum gekommen. Wohl ernannte er eine Reihe von Kanonikern, er setzte auch fest, dass sie bestimmte jährliche Einkünfte haben sollten. Aber woraus sie sie ziehen sollten, das war in der darüber ausgestellten Urkunde nicht gesagt. Eine Kathedralkirche wurde auch nie gebaut und dotiert. Man muss also das Bistum Ösel als ein Bistum in partibus betrachten. Gottfried gab schon wenige Monate nach seiner Ernennung seine Diözese auf, sicher weil er von den Bewohnern nie aufgenommen wurde²⁸⁴⁾. In Livland ist Gottfried nicht mehr

²⁸¹⁾ Vgl. Krabbo, Teil II, S. 143, Anm. 100; v. Bunge, Weihbischöfe S. 35 ff. Gottfried war früher Prior des Klosters Porta (Schulpforta bei Naumburg a. d. Saale) nach Albricus M. G. SS. XXIII, 902. UB. III, Sp. 20, n. 101a: „praefatus episcopus, cum ante episcopatum ordinatus fuisset ibidem in abbate.“

²⁸²⁾ UB. III, Sp. 20, n. 101a; Bonnell, Commentar S. 65 f.

²⁸³⁾ UB. VI, Sp. 6, n. 2718.

²⁸⁴⁾ UB. VI, Sp. 8, n. 2722: *Paucis enim mensibus existens episcopus, viliter de episcopatu recedens, ut resignaret illum, etc. fere omnia, quae ad episcopum pertinebant, a quibusdam accepto argento et a quibusdam non accepto, infeodavit, vendidit ac distraxit.*“ Offenbar haben die Schwertbrüder sein Erbe angetreten. Denn ihnen wurde am 20. November 1234 vorgeworfen, sie hätten die Bischöfe von Reval und Ösel vor ungefähr sieben Jahren vertrieben und gegen alles Recht ihre Diözesen in Besitz genommen; vgl. Livonica S. 45 [30]. v. Bunge hat in seinem Buche über die Weihbischöfe S. 37 die Ansicht geäussert, noch im Jahre 1232 habe es einen Bischof von Ösel gegeben, und er stützt sich auf Bullen Gregors

nachweisbar. Vielleicht war er der Bischof, der im Jahre 1257 einen Altar in der Klosterkapelle zu Burtseid weihte ²⁸⁵).

Als der päpstliche Legat Wilhelm während seiner dritten Legation, die ihm zur Ordnung der zerfahrenen Verhältnisse in den baltischen Provinzen übertragen war, in Riga angekommen war, ernannte er kraft päpstlicher Vollmacht am 10. September 1234 den Dominikaner Heinrich zum Bischof von Ösel, Moon, Wiek und des ganzen Landes bis Reval hin ²⁸⁶). Der Wortlaut der Ernennungsurkunde zeigt, dass die Ernennung des ersten Bischofs Gottfried gar nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Wilhelm drückt sich so aus, wie bei der Errichtung eines Bistums und seiner erstmaligen Besetzung ²⁸⁷). Auch die Ernennung von Domherren durch Gottfried hatte keine Gültigkeit. Denn Heinrich erhielt am 10. November 1234 die Erlaubnis, eine Kathedrale zu bauen und ein Kapitel zu errichten, wo es ihm passte ²⁸⁸).

Aber es dauerte lange, bis der Plan verwirklicht wurde. Wohl lesen wir unter den Zeugen eines Friedensvertrags, den der livländische Ordensmeister Andreas von Velven mit den abgefallenen Öselern im Jahre 1241 namens des nach Rom gereisten Bischofs schloss, den Namen „Waltherus sacerdos, commendator in Maritima, tunc diöcesis praepositus“ ²⁸⁹). Aber sicher nicht darf man daraus auf die Existenz eines Kapitels schliessen ²⁹⁰). Erst im Jahre 1251 schritt Bischof Heinrich zur Errichtung einer Kathedrale und eines Domkapitels in Pernau ²⁹¹). Er ernannte zwölf Domherren, gab ihnen ein festes Einkommen und ordnete ihre *vita communis* an. Ausdrücklich verlieh er ihnen das Recht,

vom 8. September 1232. In seinem Regestenwerk S. 30, n. 379 bezweifelt er aber ihre richtige Datierung. So dürfte also die Ansicht v. Tolls und Schwartz' richtig sein, dass Gottfried schon am 26. Juli 1229 entsagt hatte: vgl. Brieflade III, S. 223 und Anm. 2.

²⁸⁵) UB. Reg. VI, S. 150, n. 330b.

²⁸⁶) UB. VI, Sp. 8, n. 2721; I, Sp. 171, n. 133.

²⁸⁷) A. a. O.: „*instituímus, elegimus, confirmavimus et consecravimus in episcopum.*“ Vgl. die Vollmacht für Bischof Albert UB. I, Sp. 46, n. 40, für den Legaten Wilhelm I, Sp. 171, n. 133: „*instituíre de novo episcopos et consecrare.*“ Gregor IX. unterscheidet zwischen *instituíre* und *substituíre*, vgl. UB. I, Sp. 158, n. 122: „*qui. instituíendi episcopos auctoritatem solummodo, non substituíendi . . . habebat.*“ Mit Absicht gebraucht also Wilhelm den Ausdruck „*instituíre*“.

²⁸⁸) Ub. VI, Sp. 8, n. 2722.

²⁸⁹) UB. I, Sp. 220, n. 169.

²⁹⁰) Der ganz ungewöhnliche Ausdruck bezeichnet wohl einen vom Deutschorden aufgezwungenen Verwalter der Diözese, wie später um 1298; vgl. unten S. 51.

²⁹¹) UB. VI, Sp. 19, n. 2731.

den Bischof zu wählen²⁹²). Die Bestätigung dieser Anordnung erfolgte am 24. August 1253 durch den Erzbischof Albert in Kokenhusen²⁹³). Auch Alexander IV. bestätigte am 13. Januar 1260 die Gründung des bischöflichen Sitzes in Pernau und die Errichtung des Kapitels; dabei bestimmte er, dass das Bistum nicht nach Pernau, sondern nach der Insel Ösel genannt würde²⁹⁴). Wahrscheinlich gleichzeitig wurde die öselsche Kirche unter den Schutz des heiligen Petrus genommen²⁹⁵). Bischof Heinrich weihte im Jahre 1260 die Kirche der Predigerbrüder in Minden. Das ist die letzte urkundliche Erwähnung²⁹⁶).

Sein Nachfolger Hermann wurde im Jahre 1262 von dem Kapitel gewählt und nach der Vorschrift vom Erzbischof bestätigt²⁹⁷). Dann fuhr er nach Lübeck und wurde dort am 20. August desselben Jahres geweiht, sicher unter Assistenz des Bischofs von Lübeck²⁹⁸). Ob er die Weihe aus den Händen seines Erzbischofs empfing oder von einem andern, kann man nicht entscheiden. Aus seiner langen Amtszeit muss man erwähnen, dass er seinen Sitz von Pernau nach Hapsal verlegte, vermutlich, weil die nach der Vernichtung von Alt-Pernau gegründete Stadt Neu-Pernau vollständig unter dem Einfluss des Deutschordens stand²⁹⁹). Die Zeit des Todes Hermanns kennen wir nicht.

Am 10. Mai 1290 sass sein Nachfolger Heinrich bereits³⁰⁰). 1294 verglich er sich mit dem Erzbischof von Riga, später ist er nicht mehr nachweisbar³⁰¹). Wann er gestorben ist, kann man nicht mehr feststellen.

Ebensowenig wissen wir etwas über die Wahl seines Nachfolgers Konrad. Er tritt hervor in den Berichten über den Streit des Deutschordens mit der Stadt Riga. Nach den Aufzeichnungen Albrechts von Bardowiek³⁰²) wandte sich der Orden sofort gegen den Bischof, als es ihm bekannt wurde, dass er sich mit dem Erzbischof Johann III. von Riga, der Stadt Riga und den Litauern verbündet hatte. Leal wurde belagert und erobert, ein Heer des Bischofs geschlagen. Er musste nun in einem erzwungenen Verträge, wie seine Prokuratoren behaupteten, seine Burgen und die gesamte weltliche Verwaltung dem Deutschorden

²⁹²) A. a. O.: „apud quos etiam resideat potestas sibi episcopum eligendi.“

²⁹³) UB. VI, Sp. 23, n. 2734.

²⁹⁴) UB. VI, Sp. 31, n. 2740.

²⁹⁵) UB. VI, Sp. 29, n. 2739.

²⁹⁶) v. Bunge, Reg. S. 67, n. 925; Weihbischöfe S. 46 f.

²⁹⁷) Vgl. den Titel der Urkunde UB. VI, Sp. 33, n. 2743.

²⁹⁸) UB. I, Sp. 471, n. 368, Datumzeile.

²⁹⁹) UB. I, Sp. 577, n. 461; Schiemann II, S. 60; UB. I, Sp. 486, n. 383.

³⁰⁰) UB. I, Sp. 664, n. 534.

³⁰¹) UB. Reg. VI, S. 28, n. 628a.

³⁰²) Die Chroniken von Lübeck (hgg. von Karl Koppmann, 3 Bde., 1884–1889) Bd. II, S. 312 ff.

überlassen³⁰³). Dieser Vertrag wurde am 25. März 1298 geschlossen³⁰⁴). Obwohl sich Konrad verpflichtet hatte, sein Bistum nie zu verlassen, gelang es ihm doch, nach Riga zu entkommen. Die Domherren zu Hapsal wurden nun gefragt, ob sie auf die Seite des Bischofs oder des Deutschordens treten wollten. Ein Teil, darunter auch der Dekan, hatte sofort gegen den Vertrag protestiert und blieb auch dem Bischof treu. Ein anderer Teil des Kapitels schlug sich auf die Seite des Ordens. Er wurde geführt von dem Propst Johannes und dem Scholaster Johannes³⁰⁵). Der erstere wurde von dem Ordensmeister in Gegenwart des Bischofs und des Kapitels ausdrücklich als Propst zur Verwaltung der bischöflichen Güter eingesetzt und behielt dies Amt vier Jahre lang bei³⁰⁶). Die nicht willigen Domherren wurden vertrieben, in der Domkirche zu Hapsal fungierte ein Deutschordenspriester als Kanonikus und Priester³⁰⁷). Bischof Konrad behauptete sogar, der Ordensmeister habe einen Konvent von Ordensbrüdern eingesetzt, zweifellos in diesem Zusammenhang als Kanoniker³⁰⁸).

Offenbar hatte der Orden auch eine Partei unter den Vasallen des Bischofs. Denn es existiert eine Nachricht von einem Verträge der Vasallen und des Kapitels mit dem Orden, worin ein Friede auf sechs Jahre abgeschlossen wurde³⁰⁹). Wenn wir nun von dem Prokurator des Bischofs selbst hören, dass bei Klerus und Volk die Absicht bestand, einen neuen Herrn zu wählen, da der Bischof sie nicht schützen könne³¹⁰); wenn wir lesen, dass ein Teil des Kapitels und der Ritterschaft gegen den Bischof sich auflehnte; wenn wir weiter hören, dass der vom Orden zur Verwaltung der bischöflichen Güter in Leal eingesetzte Propst Johannes vier Jahre lang wie ein Bischof geschaltet habe³¹¹); wenn wir erfahren, dass eben dieser Johannes sich an der Kurie aufhielt und vom Deutschorden gestützt wurde, so darf man die Behauptung aufstellen, dass dieser die gebotene Gelegenheit energisch dazu ausnutzte, das Bistum Ösel unter seine Herrschaft zu bringen, wie etwa die preussischen Bistümer.

³⁰³) UB. I, Sp. 752.

³⁰⁴) UB. Reg. VI, S. 161, n. 650cc, 650e.

³⁰⁵) UB. II, Sp. 3, n. 606 nennt die Parteien, ebenso UB. Reg. VI, S. 161, n. 650e. Der Dekan scheint später zu dem Bischof übergetreten zu sein. Über den Propst vgl. UB. I, Sp. 753 und Reg. II, S. 30, auch L. Arbusow im Jahrbuch f. Genealogie etc. 1901, S. 35.

³⁰⁶) UB. Reg. II, S. 30 oben.

³⁰⁷) UB. II, Sp. 66 f.

³⁰⁸) UB. I, Sp. 754: „canonicos . . . expulerunt et conventum quendam ibidem de suis fratribus posuerunt.“

³⁰⁹) UB. VI, S. 28, n. 650c.; S. 161, n. 650dd.

³¹⁰) UB. I, Sp. 751 unten.

³¹¹) UB. Reg. II, S. 30; UB. I, Sp. 753.

Es gelang ihm nicht. Erzbischof Ysarnus brachte am 16. Juni 1302 einen Vergleich zustande, Leal und Hapsal wurden dem Bischof zurückgegeben, beide Parteien versprachen sich zu achten und zu vertragen ³¹²). Die eigentliche Streitfrage zwischen dem Bischof, dem Dekan und dem einen Teil des Kapitels einerseits und dem Scholaster Johannes, dem Propst ³¹³), dem Ritter Johannes und dem Volk andererseits sollte erst später nach der Rückkehr Ysarns von der Kurie entschieden werden ³¹⁴). Konrad war es also gelungen, sich den Bischofsstuhl von Ösel zu behaupten. Vom 1. Mai 1307 besitzen wir noch eine Urkunde von ihm ³¹⁵). Dann hören wir nichts mehr von ihm, auch die Zeit seines Todes ist nicht bekannt.

Sein Nachfolger Hartung sitzt am 27. Februar 1312 ³¹⁶) und ist aus dem Kreise des Kapitels gewählt worden. Er ist doch wohl der Kanonikus, der am 16. Juni 1302 bei der Fällung des Schiedsspruchs durch Ysarnus in Riga anwesend war ³¹⁷) und im Jahre 1309 eine Bulle Gregors IX. transsumierte ³¹⁸).

Überblicken wir die Besetzungen des Bistums seit der Begründung des Erzbistums Riga, so stellt sich heraus, dass sich ein päpstlicher Eingriff nicht nachweisen lässt. Dagegen wurde der Nachfolger Hartungs, Jakob, nach vorausgegangenem Verzicht auf die Wahl von Johann XXII. providiert ³¹⁹). Begünstigt durch die Verhältnisse, durch den Streit, der den Erzbischof Friedrich zwang, sich an der Kurie aufzuhalten, gelang es der Kurie, die Besetzung des Bistums Ösel in die Hand zu bekommen. Aber auch in Ösel sehen wir den mächtigen Deutschorden auf ein Ziel losgehen, dessen Erreichung die Voraussetzung für die festere Fügung des Ordensstaates gewesen wäre: die Herrschaft über das Bistum und die Verfügung über die Person des Bischofs.

IV.

Das Bistum Selonien-Semgallen.

Schon im Winter 1207/08 wurde die Landschaft Selonien erobert ³²⁰). Ihr Besitz muss aber sehr zweifelhaft gewesen sein. Denn erst im Jahre 1218 setzte Bischof Albert von Riga kraft

³¹²) UB. II, Sp. 3, n. 606; UB. Reg. VI, S. 164, n. 693 b.

³¹³) L. Arbusow emendiert mit Recht in UB. II, n. 606 statt „populum“ und „populi“ „praepositum“ und „praepositi“. Vgl. Jahrbuch f. Genealogie 1901, S. 35 unter Johannes, Propst von Ösel.

³¹⁴) UB. II, Sp. 5.

³¹⁵) UB. II, Sp. 38, n. 622.

³¹⁶) UB. II, Sp. 62, n. 637.

³¹⁷) UB. II, Sp. 5.

³¹⁸) UB. Reg. II, S. 22, n. 724.

³¹⁹) UB. VI, Sp. 74, n. 2778.

³²⁰) Heinr. chron. Lyv. XI, 6.

der Ermächtigung, die ihm Honorius III. am 30. September 1217 erteilt hatte ³²¹⁾, einen Bischof dieser Landschaft ein ³²²⁾. Er wählte dazu einen Mann, der durch sein ganzes bisheriges Leben die Bürgschaft dafür bot, dass er als Kriegermann und Bischof für die Ausbreitung des Glaubens sorgen werde, den Herrn Bernhard zur Lippe ³²³⁾.

Etwa ums Jahr 1140 geboren, wurde er als zweiter Sohn zum geistlichen Stande bestimmt, in Hildesheim erzogen und unter die Zahl der Domherren aufgenommen. Nach dem Tode des ältesten Bruders musste er das geistliche Gewand ausziehen und die väterlichen Güter übernehmen, also Ritter werden. Er zeigte sich als treuer Anhänger Heinrichs des Löwen bis zu dessen Verbannung. Im Jahre 1198 wurde er von Bischof Berthold für den Kriegszug nach Livland gewonnen ³²⁴⁾, und bald nach der Rückkehr trat er als Mönch in das von ihm gestiftete Cistercienserkloster Marienfeld ein ³²⁵⁾. Vom Papste erhielt er die Erlaubnis, in Livland den Glauben zu predigen ³²⁶⁾. Im Frühjahr 1211 zog er mit Bischof Albert und den Bischöfen von Paderborn, Verden und Ratzeburg nach der jungen Kolonie. Seinen Aufenthalt nahm er bei den Cisterciensermönchen in Dünamünde, und bald, nachdem der bisherige Abt Dietrich zum Bischof von Estland geweiht worden war, empfing er die Priesterweihe und die Würden des Abtes. In den Kämpfen mit den Esten und Letten wird er von dem Chronisten Heinrich mit Ehren genannt. Noch als Abt von Dünamünde nahm er mit Albert von Riga an dem dänischen Hoftag zu Schleswig am 18. Juni 1218 teil. Bald darauf wurde er zum Bischof von Selonien ernannt ³²⁷⁾.

Von wem? Der Magister Justinus behauptet in dem Lippiflorium ³²⁸⁾, Bernhard sei nach Rom gereist und habe dort die

³²¹⁾ UB. I, Sp. 46, n. 40.

³²²⁾ Über das Bistum Selonien-Semgallen vgl. Ph. Schwartz, Kurland im 13. Jahrhundert (Göttinger Dissertation), Leipzig 1875, im besondern über die Streitfrage des Namens S. 6 f.

³²³⁾ Vgl. seine Biographie von Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard von der Lippe als Ritter, Mönch und Bischof. (Detmold 1872). v. Bunge, Weihbischöfe S. 19 ff.

³²⁴⁾ UB. Reg. VI, S. 137, n. 13 a. Vgl. H. Althof, Das Lippiflorium, lateinisch und deutsch nebst Erläuterungen. Leipzig 1900. S. 122 f.

³²⁵⁾ In der Diözese Münster.

³²⁶⁾ Heinr. chron. Lyv. XV, 4.

³²⁷⁾ Heinr. chron. Lyv. XXII, 1: „Bernardus abbas, qui eodem anno consecratus est in episcopum in Semigallia.“ Die Zeit ist richtig angegeben, aber nicht das Bistum. Vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 90, Anm. 234, Schwartz S. 6.; UB. I, Sp. 96, n. 81: Lambert wurde ernannt zum Bischof von Selonien und einem Teil von Semgallen; v. Bunge, Weihbischöfe S. 25, Anm. 73.

³²⁸⁾ V. 793–818. Scheffer-Boichorst S. 89, Anm. 233 und Althof S. 124. Anm. zum Vers 796, halten Justins Ansicht für richtig, auch Schwartz S. 7.

Erlaubnis zur Annahme der Bischofsweihe erbeten und erhalten. Das mag richtig sein, und man kann sich den Aufenthalt in Rom so erklären, dass Bernhard sich einen Dispens von der irregularitas geben liess, die durch sein früheres ritterliches Leben und Blutvergiessen entstanden war. Darauf deutet auch der Ausdruck bei Justin hin: „dat papa viro fas accipiendi pontificale decus“. Aber mehr als diesen Dispens hat ihm offenbar die Kurie nicht gegeben. Denn päpstliche Urkunden selbst liefern den Beweis, dass Bernhard von dem rigischen Bischof instituiert wurde. Dem letzteren wird nämlich das Recht zur Substitution von Bernhards Nachfolger Lambert mit der Begründung bestritten, dass er nur das Recht der Einrichtung eines Bistums und seiner erstmaligen Besetzung besessen habe³²⁹). Und die päpstliche Bestätigung der Bistumsgrenzen vom 25. Oktober 1219 erwähnt nur die Tätigkeit des Bischofs Albert, schweigt von der Tätigkeit der Kurie bei der Errichtung des Bistums Selonien³³⁰).

Bernhard empfing die Weihe am Ende des Jahres 1218 in Oldenzaal, und einer der Weihenden Bischöfe war sein Sohn, der Bischof Otto von Utrecht, ein Ereignis, das grosses Aufsehen bei den Zeitgenossen erregte³³¹). Am 1. Januar 1219 bezeichnet ihn sein Sohn als Bischof von Selonien³³²). Ungefähr gleichzeitig wurden Bernhard die Grenzen seiner Diözese durch den rigischen Bischof Albert bestimmt. Die Bestätigung dieses Aktes wurde nun von Bernhard bei dem Papst Honorius III. erbeten und am 25. Oktober 1219 erteilt³³³). Zwischen dem 11. September und dem 5. November ist er noch einmal in Stade nachweisbar³³⁴). Er weihte seinen Sohn Gerhard zum Erzbischof von Bremen und reiste vermutlich noch im Spätherbst nach Livland³³⁵).

Es ist mit Recht bestritten worden, dass in Selburg eine Kathedrale gestanden habe³³⁶). Man darf daher auch bezweifeln,

³²⁹) UB. I, Sp. 157, n. 122.

³³⁰) UB. I, Sp. 49, n. 43.

³³¹) Annales Stadenses. M. G. SS. XVI, 360. Justinus V. 818 ff. weiss über den Ort der Weihe gar nichts Genaueres. Scheffer-Boichorst S. 91, Anm. 235 wirft dem Dichter einen groben Irrtum vor, weil er Bernhard in Livland geweiht werden lasse. Althof a. a. O. S. 125, Anm. zu V. 820 nimmt ihn in Schutz. Wer Recht hat, lässt sich aus Justins Worten nicht entscheiden.

³³²) v. Bunge, Reg. S. 10, n. 84.

³³³) UB. I, Sp. 49, n. 43. Vielleicht kam er bei dieser Gelegenheit nach Rom, jedenfalls ist Zeit genug dafür im Jahre 1219 vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Justin diese Reise meint und sie vordatiert.

³³⁴) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 10840.

³³⁵) Vgl. Scheffer-Boichorst S. 92, Anm. 239.

³³⁶) Vgl. K. v. Löwis of Menar in den Sitzungsberichten 1900, S. 145 und die Ansicht Arbusows S. 148.

dass Bernhard seinen Sitz in Selburg genommen habe. Nie bezeugen die Urkunden seinen Aufenthalt in Selburg, ebenso wenig erwähnt der Chronist Heinrich diesen Ort als Bischofssitz Bernhards, nur in Riga sehen wir ihn tätig. Tatsächlich finden wir ihn in den Jahren 1220 bis 1223 in Deutschland³³⁷⁾. Nach dem Bericht des Chronisten Heinrich kehrte er im Frühjahr 1223 mit vielen Kreuzfahrern zurück und bereitete die Niederwerfung des Estenaufstandes vor³³⁸⁾. Am 28., 29. oder 30. April 1224 starb er. Justinus und ihm folgend Scheffer-Boichorst geben als Todesort Selburg an³³⁹⁾. Indessen, das ist unwahrscheinlich aus den oben angeführten Gründen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit kann man Riga als den Todesort bezeichnen³⁴⁰⁾.

Bald nach dem Tode Bernhards ernannte Bischof Albert den Nachfolger in der Person Lamberts³⁴¹⁾. Den Zeitpunkt der Substitution kann man ziemlich genau bestimmen. Wir erfahren, dass am 14. November 1224 eine Bitte des Bischofs von Selonien beim Papste eingelaufen ist, die um Bestätigung der Grenzen des Bistums Selonien ersucht, so wie sie der livländische Bischof Albert bestimmt habe³⁴²⁾. Bischof Bernhard hatte eine derartige Bestätigung bald nach seiner Weihe erhalten und hätte sie 1224 nicht mehr nötig gehabt. Die Teilungen im Juli desselben Jahres betrafen die Diözese Selonien nicht, soweit bis jetzt bekannt ist. Es wird sich also um die Bestätigungsbulle für den neuernannten Bischof Lambert handeln. Nehmen wir an, dass eine Nachricht von Riga in etwa zwei Monaten nach Rom gelangte, so steht es fest, dass Lambert Mitte September bereits Bischof war. Seine Ernennung und Weihe fiel also in die Zeit vom 1. Mai bis Mitte September 1224. Schon im August des folgenden Jahres heisst er „episcopus Semigalliae“³⁴³⁾. Wir sehen daraus,

³³⁷⁾ Vgl. v. Bunge, Reg. n. 99, 176, 177, 183, 203a.

³³⁸⁾ Heinr. chron. Liv. XXVII, 1, 2.

³³⁹⁾ Lippiflorium V. 891: „mortis fata subit pastor sacer in cathedrali ecclesia, praesul cui fuit ipse datus“; Scheffer-Boichorst S. 100, Anm. 262; Exkurs IV, S. 123 ff.; v. Bunge, Weihbischöfe S. 27.

³⁴⁰⁾ Vgl. v. Bruiningk, Zur Frage der Seligsprechung Bischof Bernhards zur Lippe, Sitzungsberichte 1900, S. 149. Althof hält drei Möglichkeiten offen: Selburg, Mesothien, Riga. (Anmerkung zu V. 891 ff., S. 127.) Gegen Mesothien als Bischofssitz vgl. SB. 1900, S. 148.

³⁴¹⁾ UB. I, Sp. 158, n. 122: „eo quod a bonae memoriae Rigensi episcopo fuisse noscitur institutus, qui instituendi episcopos auctoritatem solummodo, non substituendi in terris de novo conversis et ecclesiis cathedralibus iam aedificatis habebat.“ UB. I, Sp. 96, n. 81: „Cum nos auctoritate litterarum apostolicae sedis . . . venerabilem virum Lambertum elegissemus episcopum Seloniae et cuiusdam partis Semigalliae.“

³⁴²⁾ UB. I, Sp. 70, n. 65.

³⁴³⁾ UB. I, Sp. 80, Zeugen.

dass sich seine Diözese geändert hat. Über diesen Vorgang stellte Albert von Riga am 21. März 1226 eine urkundliche Bestätigung aus, damals, als in Riga eine Landessynode durch den Legaten Wilhelm von Modena berufen war³⁴⁴). Lambert verzichtete auf Selonien, und Albert wies ihm dafür ganz Semgallen als Diözese an. Allerdings konnte sie ihm noch nicht den Unterhalt bieten, daher behielt er die Einkünfte von Selonien einstweilen bei. Weder in Semgallen noch in Selonien konnte er seinen Sitz nehmen³⁴⁵).

In Deutschland ist er mehrmals bezeugt. So lesen wir ihn in der Zeugenreihe einer im Jahre 1228 zu Reinhardsbrunn ausgestellten Urkunde des Landgrafen Heinrich von Thüringen³⁴⁶). Gleichfalls setzt seine Anwesenheit in Deutschland voraus, dass ihm Gregor IX. am 11. Dezember 1228 gestattete, sich Gehilfen aus einem Prämonstratenserkonvente zu wählen³⁴⁷). Vielleicht war dies der Anfang eines Domkapitels, dessen Existenz in einer Urkunde vom 20. April 1233 vorausgesetzt wird³⁴⁸).

Wir begegnen Lambert später nicht mehr. Man könnte aus dem Schweigen folgern, dass er tot ist. Aber eine andere Auffassung ist ebenso gut möglich: Lambert wurde auf Betreiben seines Nachfolgers Balduin, des berechtigten Cisterciensermönches von Alna, abgesetzt oder zum Verzicht genötigt. Aus der Urkunde, auf die sich diese Behauptung stützt, geht nicht hervor, dass Lambert tot ist. Er erhält nicht den für tote Geistliche üblichen Zusatz „bonae memoriae“. Und warum wird Albert von Riga die Berechtigung abgesprochen, ihn zu substituieren? Offenbar, um einen Vorwand zur Absetzung Lamberts zu haben. Schliesslich weist der Ausdruck „qui se quondam gerebat pro episcopo Semigalliensi“ auf eine Cession hin³⁴⁹). Das ist Balduin auch zuzutrauen, dass er sich auf den Wortlaut der Bulle

³⁴⁴) UB. I, Sp. 96, n. 81. Heinr. chron. Lyv. XXIX, 8

³⁴⁵) Schwartz, Kurland S. 13, erkennt zwar an, dass Lambert nie in Selburg nachzuweisen ist, hält aber doch an der unbewiesenen Behauptung fest, dass Selburg Bischofssitz gewesen sei. Über die Aufhebung des Bistums Selonien, die Verteilung des Landes vgl. S. 16 f. Die Zeit der Veränderung legt Schwartz S. 6 ins Jahr 1226, berücksichtigt aber nicht die Titelländerung im Jahre 1225 und die Tatsache, dass Wilhelm von Modena bereits am 31. Dezember 1224 zum Legaten in Semgallen ernannt wird: UB. I, Sp. 74.

³⁴⁶) Winkelmann, *Analecta hist.* Liv. in den Mitteilungen XV, 346, n. 1.

³⁴⁷) UB. Reg. VI, S. 143, n. 114.

³⁴⁸) Livonica S. 37, n. 16.

³⁴⁹) UB. I, Sp. 157, n. 122 vom 4. Februar 1232. Als Beispiel für den Titel eines Bischofs, der cedierte hat: „Balduinus episcopus quondam Semigalliensis“; vgl. UB. VI, Sp. 611, n. 3168. Schwartz, Kurland S. 28, weist schon auf den unfreiwilligen Verzicht hin.

Honorius' III., die die Vollmacht für Albert enthielt, berief und die Absetzung Lamberts durchdrückte. Offenbar ist es doch sein Ziel gewesen, Bischof in einer der baltischen Diözesen zu werden.

Am 28. Januar 1232 hatte er es erreicht ³⁵⁰). Er war von Livland an die Kurie zurückgekehrt ³⁵¹) und an dem genannten Tage bereits vom Papste zum Bischof von Semgallen ernannt. Vorher erhielt er die Priesterweihe, dann wurde er vom Papste selbst konsekriert ³⁵²). Gleichzeitig übertrug ihm Gregor IX. die Legation in Livland, Gotland, Finnland, Estland, Semgallen und Kurland mit so weitreichenden Vollmachten, wie sie Wilhelm von Modena nie besessen hatte ³⁵³). Warum? Der rücksichtslose Mensch — er musste der Kurie doch aus der Zeit der Sedisvakanz in Riga genügend bekannt sein ³⁵⁴) — sollte noch einmal den Versuch machen, den päpstlichen Staat in jenen Gegenden zu errichten ³⁵⁵). Balduin begab sich bald nach Livland ³⁵⁶), betrug sich aber derart anmassend, dass ihm Gregor IX. am 9. Februar 1234 die Legation entziehen musste ³⁵⁷). Soweit reichte sein Einfluss in Rom aber doch, dass die Bischöfe von Riga und Dorpat, die Prokuratoren des Schwertordens und der Stadt Riga zugleich mit ihm vor dem päpstlichen Stuhl zur Verantwortung erschienen ³⁵⁸). Noch am 24. Februar 1236 wird er vom Papste als Bischof von Semgallen bezeichnet. Im Laufe desselben Jahres gab er sein Bistum auf ³⁵⁹). Wir finden ihn noch im Herbst des Jahres 1237 im Erzbistum Köln als „episcopus quondam Semigalliensis“ ³⁶⁰), und zum Jahre 1239 bringt Albricus die Nachricht, dass er sich als „archiepiscopus Viscienensis“ an

³⁵⁰) UB. I, Sp. 152, n. 115.

³⁵¹) Chron. Albrici., M. G. SS. XXIII, 930.

³⁵²) UB. I, Sp. 152: „cum in minori adhuc officio constitutus.“ „te in Semigalliensem episcopum manibus nostris duximus consecrandum.“

³⁵³) UB. I, Sp. 154 ff., n. 116—124.

³⁵⁴) Vgl. oben S. 24.

³⁵⁵) Vgl. für die Beurteilung seines Charakters Livonica S. 36, n. 14. Seine Tätigkeit in Livland schildert eingehend und gut Schwartz, Kurland § 3, kürzer v. Bunge, Weihbischöfe S. 39 ff.

³⁵⁶) Am 3. Oktober 1232 wohnte er der Einweihung der Klosterkirche zu Doberan in Mecklenburg bei: v. Bunge, Reg. S. 30, n. 381.

³⁵⁷) Livonica S. 38, n. 18.

³⁵⁸) UB. I, Sp. 185, n. 145; Livonica n. 20. Balduins Anwesenheit in Rom wird durch das Verzeichnis der Beschwerden bewiesen, das doch nach seinen Angaben zusammengestellt ist. (Livonica S. 40 ff.)

³⁵⁹) Chron. Albrici, M. G. SS. XXIII, 940.

³⁶⁰) v. Bunge, Reg. S. 34, n. 434—437; UB. VI, Sp. 611, n. 3168.

dem Kreuzzug des lateinischen Kaisers Balduin II. von Konstantinopel beteiligt habe ³⁶¹). Dann verschwindet er aus dem Gesichtsfelde.

Noch am 17. September 1237 war das Bistum Semgallen vakant. An diesem Tage bezeugte es Wilhelm von Modena ausdrücklich gelegentlich der Bestimmung der Bistumsgrenzen, und an demselben Tage urkundeten Propst und Kapitel der Kirche Semgallen, offenbar weil sie seit der Vakanz das Bistum verwalteten. Der Sitz des Kapitels war immer noch Riga, die rigische Kirche musste es unterhalten, und die äussere Lage des Bischofs wird wohl kaum anders gewesen sein ³⁶²). Wie lange das Bistum Semgallen den Bischof entbehrte, wissen wir nicht ³⁶³). Am 31. Juli 1246 besiegelte ein Bischof Arnold von Semgallen zusammen mit dem Erzbischof Albert von Riga in Lesum bei Bremen eine Urkunde der Stadt Bremen ³⁶⁴). Man kann nicht mehr feststellen, ob er vom Domkapitel Semgallen gewählt und dann von dem päpstlichen Legaten Wilhelm bestätigt wurde, oder ob er von ihm ernannt wurde. Nahe liegt aber die Vermutung, dass er mit dem Erzbischof zusammen von Lyon kam und dort von Innocenz IV. ernannt worden ist ³⁶⁵). Zwischen dem 4. Oktober und 5. Dezember 1247 resignierte er sein Bistum wegen Körperschwäche und aus anderen Gründen zu Händen des Papstes ³⁶⁶).

Die Neubesetzung nahm Innocenz IV. vor. Der Erzbischof Siegfried III. von Mainz hatte sich schon oft bemüht, für seinen

³⁶¹) M. G. SS. XXIII, S. 946, Zeile 44 u. Anm. 90; v. Bunge, Weihbischöfe S. 42.

³⁶²) UB. I, Sp. 198, n. 153, 154. Vgl. Schwartz, Kurland S. 48. Auch ein Beweis gegen Selburg als Bischofssitz.

³⁶³) v. Bunge, Weihbischöfe S. 64 f.

³⁶⁴) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 11481. Arnold gehörte dem Cistercienserorden an, vgl. Mitt. XIII, S. 524, n. 3. Eubel, Hierarchia catholica I, 468, behauptet, er sei Deutschordenspriester gewesen.

³⁶⁵) Gerade um diese Zeit beginnt eine regere Tätigkeit der Kurie für die baltischen Provinzen; ein Erzbistum wird gegründet, man hört wieder von einem Bischof von Kurland, Erzbischof Albert soll den Predigerbruder Guarner als Bischof dieser Diözese einsetzen (v. Bunge, Reg. S. 40, n. 528), kurz: Niedergerissenes soll wieder aufgebaut werden.

³⁶⁶) BFW. Reg. Imp. Bd. I, n. 4893; UB. VI, Sp. 412, n. 3020. Am 30. November 1247 beurkundet er die von ihm zu Geilenkirchen ausgeführte Weihe eines Altars und nennt sich: „Fr. Arnoldus, dei gratia episcopus Semigallie, ordinis Cisterciensis, provisor in spiritualibus per episcopatum Leodiensis dyocesis“ (Mitteilungen XIII, S. 524, n. 3). Er hat also resigniert und die Funktionen eines Weihbischofs einstweilen übernommen, hat aber offenbar noch keine Nachricht über die Annahme seiner Cession. Am 14. Mai 1261 erscheint er zum letzten Male urkundlich als Stellvertreter des Bischofs von Lüttich (UB. Reg. VI, S. 152, n. 405b).

Neffen Heinrich von Lützelburg, einen Franziskanermönch, ein Bistum zu erlangen. Am 16. Dezember 1246 erhielt der päpstliche Legat Philipp, Elekt von Ferrara, den Auftrag, dem genannten Heinrich ein Bistum innerhalb der Grenzen seiner Legation, also in Deutschland zu übertragen³⁶⁷⁾. Denselben Auftrag gab Innocenz am 24. August 1247 seinem Legaten und Kardinaldiakon Peter von St. Georg³⁶⁸⁾. Ebenso sollte der Erzbischof Albert von Preussen und Livland den Minoriten Heinrich einer vakanten Kirche innerhalb seines Erzbistums als Bischof vorsetzen. Albert ist aber nicht in die Lage gekommen, den Auftrag auszuführen. Als nun Arnold auf Semgallen verzichtet hatte, da wandte sich der Erzbischof Siegfried von Mainz wieder an den Papst. Innocenz erteilte nun Albert am 5. Dezember 1247 den direkten Befehl, Heinrich zum Bischof von Semgallen zu machen und ihn zu weihen. Auch diesmal führte Albert den erhaltenen Befehl nicht aus, sondern der Erzbischof von Mainz ernannte und weihte seinen Neffen kraft päpstlicher Vollmacht zum Bischof³⁶⁹⁾.

Der Papst besetzte also ohne weiteres das erledigte Bistum, das Kapitel von Semgallen wurde gar nicht gefragt, wenn es überhaupt existierte. Die Art der Besetzung liefert einen charakteristischen Beitrag zur Kirchenpolitik Innocenz' IV. Seinem ersten Vorkämpfer in Deutschland gegen die Staufer, dem Erzbischof von Mainz, durfte er eine Bitte nicht abschlagen³⁷⁰⁾.

Die Zeit der Konsekration Heinrichs steht nicht sicher fest. Erst am 14. Februar 1249 erscheint er als „episcopus Semigalliensis“³⁷¹⁾. Ob er je in sein Bistum gekommen ist, ist sehr fraglich, da dessen Zustand durchaus nicht so war, dass ein Bischof dort hätte existieren können³⁷²⁾. Am 3. März 1251 wurde es

³⁶⁷⁾ M. G. epistolae pontif. saec. XIII, Bd. II, S. 197, n. 265.

³⁶⁸⁾ A. a. O. Bd. II, S. 307, n. 423.

³⁶⁹⁾ UB. VI, Sp. 412, n. 3020; I. Sp. 276, n. 219: „Verum cum bonae memoriae S. Moguntinus archiepiscopus discretum virum, fratrem Henricum dictum de Luttelburg de ordine fratrum minorum, status illarum partium prorsus ignarus, in Semigallensem episcopum auctoritate apostolica duxerit promovendum . . .“

³⁷⁰⁾ Vgl. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV., S. 125.

³⁷¹⁾ An diesem Tage weihte er im Kloster Petershausen bei Konstanz einen Altar; v. Bunge. Reg. S. 46, n. 609 nach Casus monasterii Petris-husensis, M. G. SS. XX, 682. Merkwürdigerweise wird er schon am 13. Juni 1249 als Bischof von Semgallen und Kurland bezeichnet. Diese Notiz muss aber eine spätere Eintragung sein, denn erst am 3. März 1251 wurde er nach Kurland transferiert. Winkelmann, Anal. histor. Liv. in den Mitteilungen XV, 346, n. 4; UB. I, Sp. 276, n. 219.

³⁷²⁾ UB. I, Sp. 277; v. Bunge, Weihbischöfe S. 68.

aufgehoben und sein Gebiet mit der Diözese Riga vereinigt. Heinrich wurde gleichzeitig nach Kurland versetzt, das gerade vakant war ³⁷³⁾.

Als Ergebnis der Einzeluntersuchung gewinnen wir folgendes. Bis zur Gründung des Erzbistums Riga war Semgallen exemt ³⁷⁴⁾. In dieser Zeit erfolgten alle Besetzungen auf Veranlassung der Kurie. Die letzte Ernennung geschah auf päpstlichen Befehl, und zwar mit Übergehung Alberts, des zuständigen Metropolitans. Alle Fälle zeigen deutlich das Streben der kurialen Politik, ungehindert und frei über die Bistümer zu verfügen.

V.

Das Bistum Kurland ³⁷⁵⁾.

Das Land der Kuren gehörte zum rigischen Bistum, als der Cisterciensermönch Balduin von Alna von dem päpstlichen Legaten Otto aus Dänemark nach Livland geschickt wurde ³⁷⁶⁾. Er schloss am 28. Dezember 1230 und am 17. Januar 1231 Verträge mit den Kuren über die Annahme des Christentums ab ³⁷⁷⁾. Ihr Land trugen die Kuren der römischen Kirche auf und versprachen mit Genehmigung der rigischen Kirche, den Bischof anzunehmen und ihm zu gehorchen, der mit päpstlicher Vollmacht eingesetzt werden würde ³⁷⁸⁾.

Als Bischof Nikolaus eingetroffen war, zeigte er sich durchaus nicht einverstanden. Denn wir sehen, dass er am 9. August 1231 den Bürgern der Stadt Riga ein Drittel von Kurland zu Lehen gab ³⁷⁹⁾. Die Aufzählung der Zeugen beweist, dass er

³⁷³⁾ UB. I, Sp. 277: „nos eundem fratrem ad totam Curoniensem dioecesin, nunc pastore vacantem, duximus transferendum.“

³⁷⁴⁾ Vgl. Livonica S. 32, n. 10, 11.

³⁷⁵⁾ Vgl. Schwartz, Kurland.

³⁷⁶⁾ Chron. Albrici M. G. SS. XXIII, 930: „ad partes Livonie a cardinali Ottone transmissus.“

³⁷⁷⁾ UB. I, Sp. 134, n. 103; Sp. 136, n. 104. Ihre Datierung nach Bonnel, Commentar S. 70. Es war zu der Zeit, als der Bischof Nikolaus von dem päpstlichen Legaten bereits bestätigt, aber noch nicht in Riga eingetroffen war. Denn die Verträge wurden besiegelt von dem Bischof Hermann von Leal-Dorpat, dem Abt Theoderich von Dünamünde und anderen Ungenannten, Nikolaus fehlte. Damit vergleiche man UB. I, Sp. 138, n. 106, § IIII: „usque ad adventum episcopi.“

³⁷⁸⁾ UB. I, Sp. 135: „episcopum autem domini papae auctoritate instituendum eisdem, cum reverentia et devotione, tamquam patrem suum et dominum recipient.“ Ähnlich Sp. 137.

³⁷⁹⁾ UB. I, Sp. 144, n. 109.

mit seiner Auffassung nicht allein stand. Es kostete noch manchen Kampf und manche Verhandlung, bis Balduin wich³⁸⁰⁾. Er begab sich nach Rom und erwirkte eine Reihe von Bullen, die ihn vollständig zum Herrn in Livland machten³⁸¹⁾. Noch vor dem 28. Januar 1232 wurde er von Gregor IX. eigenhändig zum Bischof von Semgallen geweiht; am 28. Januar erhielt er die Legation in Livland, Gotland, Estland, Semgallen und Kurland mit der Befugnis, die Wahl von Bischöfen eventuell zu bestätigen und die Gewählten zu weihen³⁸²⁾. Am 3. Februar hatte er es erreicht, dass ihm Gregor Kurland auf Lebenszeit anvertraute. Von der Errichtung eines Bistums war noch nicht die Rede. Man wird daher nicht fehlgreifen, wenn man die Absicht Balduins annimmt, Kurland, das auf diese Weise der rigischen Kirche entrissen war, mit dem Bistum Semgallen zu vereinigen³⁸³⁾.

Balduin reiste nun nach Livland und wirkte als Werkzeug der päpstlichen Politik, deren Ziel die Gründung eines päpstlichen Staates war. Natürlich stiess er auf den Widerspruch der wirklichen Machthaber in Livland, des Bischofs von Riga und des Schwertordens. Dem Streit machte Gregor IX. ein Ende, indem er Balduin am 9. Februar 1234 die Legation entzog und alle ihm erteilten Aufträge zurückzog³⁸⁴⁾. Gleichzeitig ernannte er Wilhelm, den ehemaligen Bischof von Modena, zum Legaten an Balduins Statt³⁸⁵⁾.

Dieser instituierte nun am 10. September 1234 in Riga den Predigerbruder Heinrich als Bischof von Ösel. Zur selben Zeit ernannte er wohl auch den Bischof Engelbert von Kurland³⁸⁶⁾. Prüfen wir die Zeugnisse, die über dieses Ereignis vorliegen! Das wertvollste ist ohne Zweifel das des Legaten selbst. In dem einen, das im Jahre 1245 am 7. Februar ausgestellt ist, erklärt Wilhelm, er habe Engelbert als ersten Bischof von Kurland eingesetzt³⁸⁷⁾. Ein zweites Zeugnis Wilhelms ist am 19. April 1242 ausgestellt und berichtet von einem Vertrage, der zwischen dem Bischof und den Schwertrittern geschlossen wurde, und zwar

380) Vgl. *Livonica* S. 40, n. 21. Schwartz' Kurland III wird dadurch ergänzt.

381) *Chron. Albrici* M. G. SS. XXIII, 930; *Livonica* S. 42 [10]: „ipso recedente ad curiam Romanam.“

382) *UB. I*, Sp. 152, n. 115.

383) *UB. I*, Sp. 156, n. 119.

384) *Livonica* S. 38, n. 19.

385) *A. a. O.* n. 18.

386) Vgl. v. Bunge, *Weihbischöfe* S. 68, Anm. 285.

387) *UB. I*, Sp. 237, n. 181: „bonae memoriae Eyngelberto, episcopo ibidem instituto a nobis.“

durch Wilhelm selbst³⁸⁸). Dieser Vertrag muss also zeitlich vor der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden, also vor dem 12. Mai 1237 liegen. Folglich muss ein Bischof in der gleichen Zeit existiert haben, vermutlich sogar vor der Schlacht an der Soule, in der doch der grösste Teil der Schwertritter vernichtet wurde. Schwartz behauptet, Engelbert sei in der Zeit zwischen der Schlacht und der Ordensvereinigung eingesetzt worden, und stützt seine Behauptung mit der anderen, erst 1236 habe die Möglichkeit zur Errichtung eines Bistums Kurland bestanden. Denn erst in diesem Jahre habe Balduin auf Semgallen und Kurland resigniert³⁸⁹). Dem muss man entgegenhalten, dass der Papst Gregor IX. seinem Legaten Balduin sämtliche Aufträge und Vollmachten entzogen hat³⁹⁰). Die Verleihung Kurlands auf Lebenszeit dürfte in der Tat damit auch erloschen sein. Weiter redet der Chronist, der die Nachricht über den Verzicht auf Semgallen bringt, eben nur von diesem Verzicht auf das Bistum und nicht von dem auf Kurland³⁹¹). Die Möglichkeit der Gründung eines Bistums Kurland lag also schon vor, sobald der Legat Wilhelm in Livland angelangt war, also im September des Jahres 1234. Man kann nicht die Zeit der Bistumsgründung eng umgrenzen auf das Jahr 1236, sondern muss sich damit bescheiden, zu sagen, dass sie in die Zeit zwischen September 1234 und Ende 1236 fällt. Nur als wahrscheinlich kann man es annehmen, dass Wilhelm den Bischof von Kurland zu gleicher Zeit mit dem von Ösel einsetzte: im September 1234.

Am 17. September 1237 muss Engelbert noch gelebt haben. An diesem Tage wird über die Begrenzung der Diözesen Riga, Semgallen und Kurland geurkundet. Sie geschah „de consilio et voluntate venerabilium patrum episcoporum et dilectorum fratrum H. praepositi et capituli Semigalliensis, cum sedes ibi vacaret, et aliorum de terra praelatorum³⁹²). In erster Linie mussten die Bischöfe der Diözesen einverstanden sein. Da es einen Bischof von Semgallen augenblicklich nicht gab, so müssen der rigische und kurische Bischof gemeint sein. Nicht lange

³⁸⁸) UB. I, Sp. 223, n. 171: „Tertiam (sc. ordinationem) quoque inter H. primum episcopum Curoniae et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur.“

³⁸⁹) Schwartz, Kurland S. 44.

³⁹⁰) Livonica S. 38, n. 18, 19. Schon Kallmeyer macht in den Mitteilungen IX (1858–60) S. 190 darauf aufmerksam.

³⁹¹) Vgl. Albricus M. G. SS. XXIII, 940.

³⁹²) UB. I, Sp. 196, n. 153.

danach brach der grosse Kurenaufstand aus, Engelbert wurde mit seinen Kanonikern erschlagen³⁹³). Im Mai 1242 ist er tot³⁹⁴).

Erst in den Jahren 1240 oder 1242 wurde Kurland von dem Vizemeister Dietrich von Grüningen unterworfen³⁹⁵). Der Deutschorden benutzte damals die allgemeine politische Lage, gab Kaiser Friedrich II. auf, näherte sich der Kurie und gewann mancherlei Vorteile dadurch. In Preussen teilte Wilhelm von Modena dem Orden zwei Drittel des Landes zu, während sich die vier Bischöfe zusammen mit einem Drittel begnügen mussten³⁹⁶). Der Deutschorden erreichte es auch bei Innocenz IV., dass er von dem durch ihn allein wiedereroberten Kurland zwei Drittel, der Bischof nur ein Drittel bekam, während das Verhältnis vorher umgekehrt war³⁹⁷). Schon bei dieser Gelegenheit wurde es ausgesprochen, dass der Papst Preussen und Kurland ebenso wie Livland als ein Territorium des Stuhles Petri in Rom betrachtete. Noch deutlicher gab sich die Absicht der Kurie zu erkennen in der Urkunde vom 5. Februar 1246, in der Innocenz IV. dem nicht mit Namen genannten Bischof von Kurland die Kapiteleinrichtung bestätigte³⁹⁸). Es ist zwar ein Erfolg des Deutschordens, dass die Mitglieder des Kapitels Deutschordenspriester sind. Aber durch den erwähnten päpstlichen Brief werden sie aus der Obediens des Hochmeisters herausgenommen und der des Bischofs unterstellt. Sie sollen keinen anderen Oberen als den Papst haben, und der Deutschorden soll es nicht wagen, die kurische Kirche in seine Gewalt zu bringen. Sie soll also durchaus exempt sein. Allerdings wird Kurland, das bei der Kurie als zu Preussen

³⁹³) UB. I, Sp. 237, n. 181: „Postmodum autem, facta ordini vestro dictorum incorporatione militum, . . . cum praedicta pars Curoniae, relicto cultu catholicae fidei, et eodem episcopo infidelium manibus interfecto, in pristinam perfidiam laberetur . . .“; vgl. Schwartz, Kurland S. 48 f. Das wird die richtige Darstellung sein, gegen v. Bunge, Weinbischöfe S. 68, Anm. 285. Allerdings sprechen einige Nachrichten dagegen. Erstens das Zeugnis Hermanns von Wartberg (Scriptores rer. Prussic. II, 32–34 und Anmerkung 1 auf S. 34). Es ist zwar sehr spät, verdient aber immerhin Beachtung. Ebenso gibt die sicher gefälschte Urkunde eines angeblichen Hochmeisters Wilhelm von Urenbach mit dem Datum 1254 an, Engelbert sei von der Hand der Litauer gefallen, also im Jahre 1236. Schwartz meint mit Büttner, aus einer offensichtlich gefälschten Urkunde dürfe man nichts entnehmen. Das darf man doch nicht unterschreiben, zumal die Urkunde doch auch Richtiges enthält. Aber gegenüber dem Zeugnis Wilhelms von Modena in der angeführten Urkunde muss die Fälschung in der Tat zurücktreten.

³⁹⁴) UB. I, Sp. 223, n. 171; vgl. Bonnell, Commentar S. 77; Schwartz S. 49.

³⁹⁵) Hermann v. Wartberg, SS. rer. Prussic. II, 35 und Anm. 3.

³⁹⁶) Vgl. Krabbo, Teil II, S. 136.

³⁹⁷) UB. I, Sp. 237, n. 181; Sp. 239, n. 182.

³⁹⁸) UB. VI, Sp. 14, n. 2729.

gehörig gilt, der Metropolitangewalt des neugeschaffenen Erzbistums Riga unterstellt, aber die Besetzung des Bistums hat vorläufig die Kurie vorgenommen.

Es ist die Frage, wann sie wieder erfolgte. Zu derselben Zeit, da das neue Erzbistum für die baltischen Provinzen geschaffen wurde, beabsichtigte man an der Kurie, auch das Bistum Kurland wieder zu besetzen. Am 8. November 1245 erhielt der Erzbischof Albert den Befehl, den Predigerbruder Guarnerus, den Günstling des Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, zum Bischof von Kurland oder Pomesanien zu weihen³⁹⁹). Am 5. Mai 1246 wurde der Befehl wiederholt⁴⁰⁰). Es ist klar, am 5. Mai ist der Bischofssitz noch nicht besetzt. Also muss die päpstliche Anordnung vom 5. Februar 1246 über die Kapiteleinrichtung in der Voraussetzung erteilt sein, dass Guarner wirklich auf den Befehl des Papstes ernannt wurde. Das geschah aber nicht, denn am 6. Oktober 1246 möchte ihn Innocenz IV. zum Bischof von Pomesanien oder Ermland ernannt wissen⁴⁰¹). Ob Kurland damals wirklich besetzt wurde, wird bezweifelt⁴⁰²). Aber am 20. Februar 1248 erteilte Innocenz einem allerdings nicht genannten Bischof von Kurland den Auftrag, im ganzen Reich das Kreuz zur Hilfe des römischen Königs predigen zu lassen⁴⁰³). Ein Bischof von Kurland existierte also, es war ihm aber unmöglich, sein Bistum zu verwalten⁴⁰⁴).

Am 3. März 1251 war der Stuhl vakant⁴⁰⁵). An diesem Tage wurde in Lyon das Bistum Semgallen aufgehoben, sein Gebiet zu der Diözese Riga geschlagen und sein Bischof Heinrich von Lützelburg nach Kurland versetzt. Die Versetzung nahm die Kurie vor, allerdings mit Einwilligung des Erzbischofs Albert, seines Kapitels und des preussischen und livländischen Meisters Dietrich von Grüningen⁴⁰⁶). Heinrich ordnete sein Verhältnis zum Deutschorden durch einen besonderen Vertrag am 12. Dezember 1254 zu Sens⁴⁰⁷). Sein Inhalt muss derart gewesen sein, dass beide, Bischof und Orden, friedlich miteinander auskommen konnten, wie auch die Urkunden der Folgezeit zeigen.

³⁹⁹) Vgl. Strehlke, Aufzeichnungen zur Geschichte des Bistums Pomesanien, SS. rer. Prussic. V, S. 390.

⁴⁰⁰) M. G. Epist. saec. XII, Bd. II, S. 137, n. 181; vgl. Livonica S. 21 f.; BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 7632.

⁴⁰¹) Strehlke a. a. O.

⁴⁰²) v. Bunge, Weihbischöfe S. 69 f., Anm. 285.

⁴⁰³) BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 7950 nach M. G. Ep. saec. XIII, Bd. II, 356.

⁴⁰⁴) Schwartz S. 64 f.

⁴⁰⁵) UB. I, Sp. 277: „nunc pastore vacantem.“

⁴⁰⁶) UB. I, Sp. 276, n. 219, Schluss.

⁴⁰⁷) UB. VI, Sp. 425, n. 3024b.

Bischof Heinrich hat dann wahrscheinlich nach der mörderischen Schlacht bei Durben ⁴⁰⁸⁾ sein Bistum verlassen. Die Kuren fielen ab und verharreten acht Jahre lang in vollem Aufstande ⁴⁰⁹⁾. Er hielt sich im Jahre 1260 in Köln und Helmstädt auf, vielleicht am 24. August 1262 in Nürnberg ⁴¹⁰⁾. Als dann zwischen dem 8. resp. 30. September 1262 und dem 13. Februar 1263 das Bistum Chiemsee vakant wurde, versetzte ihn Urban IV. dorthin. Diese Versetzung wurde dem Klerus von Chiemsee am 13. Februar 1263 angezeigt ⁴¹¹⁾.

Das kurische Domkapitel hörte nach der Schlacht bei Durben auf zu existieren. Das ist daraus zu schliessen, dass der Bischof Edmund von Werd im Jahre 1290 ein neues Domkapitel zusammenstellte ⁴¹²⁾. Nach der Versetzung Heinrichs nach Chiemsee war eine Neubesetzung des Bischofssitzes durch Wahl nicht mehr möglich. In diesem Falle war es das Recht des Erzbischofs von Riga, das erledigte Bistum zu besetzen. Aber Urban IV. folgte der Tradition Innocenz' IV. Er persönlich wollte dafür sorgen, dass die kurische Kirche einen neuen Hirten erhielt. Der Deutschorden, den Urban IV. sehr schätzte ⁴¹³⁾, hatte dadurch Gelegenheit, in seinem Interesse zu arbeiten, wie er es in Preussen gewohnt war ⁴¹⁴⁾. Er erreichte es, dass ein Deutschordensbruder zum Bischof von Kurland ernannt wurde.

Wir ersehen aus der päpstlichen Bulle, welche Einflüsse an der Kurie gewirkt haben ⁴¹⁵⁾. Der Hochmeister Arno von Sangershausen benutzte die Tatsache, dass die Deutschordensbrüder Johann von Capua als päpstlicher Notar, Wulfhard als päpstlicher Kaplan und Poenitentiarius und Hermann aus Livland als Ostiarius angestellt waren. Ihren gemeinsamen Bitten gab der Papst nach. Er erteilte seinem Legaten, dem Deutschordensbischof Anselm von Ermland, den Befehl, den Deutschordenspriester Edmund von Werd der kurischen Kirche als Bischof vorzusetzen und zu weihen. Für diesen einen Fall wurde das Recht des rigischen Erzbischofs ausser Kraft gesetzt; es sollte aber ihm und seiner Kirche kein Rechtsverlust daraus entstehen, und Edmund musste ihm als dem Metropolitan laut päpstlichen Befehls nach der Weihe den Treueid leisten. Die Kurie wollte

⁴⁰⁸⁾ 13. Juli 1260.

⁴⁰⁹⁾ Vgl. Schiemann S. 59 ff.

⁴¹⁰⁾ v. Bunge, Reg. S. 67, n. 923, 924; UB. Reg. VI, S. 197, n. 412 c.

⁴¹¹⁾ BFW. Reg. Imp. Bd. II, n. 11920 und 9310; UB. III, Sp. 58, n. 374 a.

⁴¹²⁾ UB. I, Sp. 658, n. 530; v. Bunge, Reg. S. 98, n. 1365.

⁴¹³⁾ Vgl. Goetze, Albert Suerbeer S. 32.

⁴¹⁴⁾ Vgl. Krabbo, Teil II, S. 141 ff.

⁴¹⁵⁾ UB. III, Sp. 58, n. 374 a.

also das Recht des Erzbischofs in keiner Weise beseitigen, aber de facto wurde die Metropolitangewalt durchbrochen, wie es auch schon früher vorgekommen war⁴¹⁶). Der Deutschorden durfte immer auf Erfolg seiner Bemühungen rechnen, weil seine starke Macht ein wichtiger Faktor in der Politik der Kurie war. Nicht das bisherige kanonische Recht gab den Ausschlag bei der Entscheidung, sondern die augenblickliche politische Lage.

Edmund hielt sich vielleicht im Jahre 1265 in seinem Bistum auf⁴¹⁷). Aber wahrscheinlich war seine Existenz doch nicht so gesichert, wie man nach dem Friedensschluss des livländischen Ordensmeisters mit den Kuren im Jahre 1267 annehmen möchte⁴¹⁸). Jedenfalls ist er in den Jahren 1267, 1268, 1274, 1276, 1279, 1280, 1283 und 1287 in West- und Mitteldeutschland bezeugt⁴¹⁹). Erst am 1. Februar 1290 und später ist seine Anwesenheit in den baltischen Provinzen sichergestellt. Jetzt war ihm die Möglichkeit geboten, in seinem Bistum sicher zu leben. Denn jetzt erst sind die Aufstände der Preussen, Semgallen und Kuren endgültig niedergeschlagen, der Friede wird durch eine Reihe von Burgen gesichert, und die Herrschaft des Deutschordens ist jetzt dauernd fest begründet⁴²⁰).

Schon der livländische Meister Willekin von Endorp, der am 26. März 1287 im Kampfe gegen die Semgallen fiel⁴²¹), hatte angeregt, ein neues Domkapitel zu errichten⁴²²). Erst im Januar 1290 erwählte Bischof Edmund sechs Deutschordenspriester zu Domherren und stattete sie mit den nötigen Einkünften aus, nachdem der Erzbischof Johann II. von Riga und sein Kapitel die Einwilligung zur Errichtung des Kapitels gegeben hatten. Im Gegensatz zu der Verordnung Innocenz' IV. über die Errichtung des zweiten Domkapitels von Kurland unterstanden die Mitglieder des dritten durchaus dem livländischen Ordensmeister; neue Domherren sollten nur aus dem Deutschorden und nur mit Genehmigung des Ordensmeisters in Livland von Bischof und Kapitel gemeinsam gewählt werden. Ausdrücklich wurde festgesetzt, dass die Domherren das Recht haben sollten, alles zu tun, was ihnen nach dem kanonischen Recht zustände. Darin liegt auch die Bischofswahl einbegriffen.

⁴¹⁶) Vgl. Krabbo, Teil II, S. 141 f.

⁴¹⁷) v. Bunge, Reg. S. 75, n. 1037.

⁴¹⁸) Schieman S. 60 f.

⁴¹⁹) Vgl. v. Bunge, Regesten zu diesen Jahren; Weihbischöfe S. 74 ff.; Wyss, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen Bd I, n. 444.

⁴²⁰) Schieman II, S. 62.

⁴²¹) Schieman II, S. 62.

⁴²²) UB. I, Sp. 658, n. 530: „postulatos longis retroactis temporibus ab eorum superiore videlicet fratre Wyllekino.“

Dieses Recht wurde in der Folgezeit auch ausgeübt. Es wird so gewesen sein, wie der Erzbischof Friedrich von Riga in der Appellation an den Papst vom 14. Septembor 1305 behauptete, dass die Deutschordensdomherren der kurischen Kirche nur Brüder ihres Ordens wählten, die diesem genehm waren⁴²³⁾. Auf diese Weise konnte der Deutschorden über die kurische Kirche und ihre Machtmittel nach Belieben verfügen⁴²⁴⁾. Man kann als sicher annehmen, dass der zur Zeit der Appellation lebende Bischof Burchard, der am 10. April 1300 zum erstenmal urkundlich bezeugt ist, von seinem Kapitel ordnungsmässig gewählt wurde⁴²⁵⁾. Von wem er bestätigt wurde, vom Erzbischof oder vom Papste, ist nicht mehr festzustellen⁴²⁶⁾.

Schon die nächste Besetzung ist eine Provision durch Johann XXII. vom 5. März 1322⁴²⁷⁾. Der gewählte kurische Domherr Paul verzichtete auf jedes Recht aus der Wahl und erreichte auf diese Weise die Provision, während ihm sein Erzbischof die Bestätigung versagte. Der Fall ist sehr charakteristisch; er deckt sich mit den Ansprüchen der Extravagante „Ex debito“ durchaus und setzt sie als geltendes Recht voraus⁴²⁸⁾. Paul nennt sich als erster der rigischen Suffragane in den baltischen Provinzen: „Dei et apostolicae sedis gratia episcopus“⁴²⁹⁾.

Die päpstliche Provision ist das Schlussglied einer Entwicklung, die sich in Kurland sehr deutlich beobachten lässt. Das Bistum wurde von dem päpstlichen Legaten eingerichtet, sein erster Bischof von ihm instituiert. Die zweite Besetzung erfolgte wahrscheinlich durch den Papst oder auf seinen direkten Befehl durch Erzbischof Albert. Auch die Besetzungen seit der Unterstellung Kurlands unter das Erzbistum Riga zeigen das Bestreben der Kurie, über das Bistum zu verfügen; nur eine einzige freie kanonische Wahl darf man vermuten.

⁴²³⁾ UB. II, n. 716, Sp. 27.

⁴²⁴⁾ Vgl. Schwartz S. 100.

⁴²⁵⁾ UB. I, Sp. 757, n. 589. Eine Vermutung über die Zeit seines Amtsantritts bei v. Bunge, Weihbischöfe S. 76, Anm. 230.

⁴²⁶⁾ Für die Bischöfe Werner und Johannes, die Eubel in der *Hierarchia catholica* I aufführt, finde ich keine Belege ausser in J. Bender, *De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. apud Germaniae ordinarios peregrinantibus Commentatio* (Indexlectionum in Lyceo Brunsvicensi 1867) S. 14, Anm. 45. Eubel verweist auf Gams, *Series episcoporum* S. 311. Dort findet man aber keine Belege.

⁴²⁷⁾ UB. VI, Sp. 77, n. 2779.

⁴²⁸⁾ Extravag. Commun. Lib. I, tit. III. c. 4. Vgl. Haller, *Papsttum und Kirchenreform* Bd. I. (1903), S. 97 f.

⁴²⁹⁾ UB. II, Sp. 95, n. 657.

VI.

Überblick.

Von grossem Interesse ist die Frage nach dem Einfluss der einzelnen Päpste auf die Besetzung der Bistümer in Livland und Kurland überhaupt. Im folgenden soll versucht werden, ihn darzustellen. Man muss sich gegenwärtig halten, dass die Errichtung des ersten livländischen Bistums und seine erste Besetzung zunächst ohne die Beteiligung des Papstes erfolgte und erst später von Clemens III. bestätigt wurde. Die beiden folgenden Besetzungen geschahen nur unter Mitwirkung der Metropolitankirche Bremen. Weder Papst noch Reich waren daran beteiligt, soweit wir sehen können. Erst im Jahre 1207 nahm Bischof Albert die eroberten Gebiete von König Philipp zu Lehen. Praktische Folgen hatte dieser Vorgang nicht, er blieb lediglich Form. Die Eroberung Livlands geschah unter Beteiligung der Päpste, insofern sie die Kreuzzugspredigt gestatteten und auf jede Weise förderten⁴³⁰). Die Teilnehmer an den Kreuzzügen gehörten dem hohen und niederen Adel Niederdeutschlands an, aber das Ergebnis ihrer Kämpfe beanspruchte der Papst. Innocenz III. war es, der es offen aussprach, dass Livland für den Papst erobert worden sei⁴³¹). Nur von diesem Gesichtspunkt aus lässt es sich verstehen, dass die Bistümer Livland, Leal und Selonien von jeder Metropolitan Gewalt eximiert wurden. Die Kurie beabsichtigt in Livland einen zweiten Kirchenstaat und will daher die Bistümer dem Papste unmittelbar unterstellen. Kraft päpstlicher Vollmacht wird denn auch der erste Bischof von Leal durch Albert von Riga instituiert. Unter Honorius III. sehen wir keine Änderung des Verfahrens. Albert instituierte den ersten Bischof von Selonien, er substituierte Hermann von Leal-Dorpat und Lambert von Selonien-Semgallen, ebenfalls auf Grund der päpstlichen Vollmacht vom Jahre 1217. Allerdings stellen wir eine Mitwirkung des Reiches fest. Die Bischöfe von Riga und Leal-Dorpat werden zu Reichsfürsten erhoben. Ihre Investitur geschah natürlich nach ihrer Weihe. Ebenso wurde der erste Bischof von Ösel, Gottfried, nach seiner Institution investiert. Nur in diesen drei Fällen wurde der Versuch von Heinrich (VII.) gemacht, Rechte des Reiches aufrecht zu erhalten, und nur auf Veranlassung der Bischöfe selbst, die die günstige Gelegenheit benutzten und sich dem Dänen für immer entzogen.

⁴³⁰) Vgl. Hauck IV, 635 f.

⁴³¹) UB. I, Sp. 32, n. 24: „quas nobis nuper subiugastis.“ (1212 Januar 25.)

Gregor IX. liess seinen Legaten Balduin mit fast unbeschränkten Vollmachten nach Livland gehen, wie in den Jahren 1227 und 1228 beanspruchte er alles Land als Herrschaftsgebiet des heiligen Petrus, über das er von keiner weltlichen Macht eingeschränkt verfügte. Zwar musste Balduin seine Legation abgeben, aber nicht minder selbständig ging Wilhelm von Modena während seiner dritten Legation vor. Sie „sollte beweisen, dass die direkte Leitung eines grösseren Landes durch päpstliche Beamte, dieses Ideal der kurialistischen Politik, durchführbar und heilsam sei“⁴³²). Er hatte die oberste kirchliche und weltliche Leitung des Landes. Der Vorstoss der Kurie zeigte sich natürlich auch bei der Besetzung der Bistümer. Die zwiespältige Wahl des Jahres 1229 in Riga wurde im Jahre 1230 durch den päpstlichen Legaten entschieden. Es war ein früher Versuch der Kurie, eine freiwillige Zession herbeizuführen und dann zu providieren. Balduin von Semgallen wurde vom Papste ernannt und geweiht. Ihm wurde Arnold wahrscheinlich von dem Legaten Wilhelm substituiert. Die Bischöfe Heinrich von Ösel und Engelbert von Kurland wurden von demselben Legaten instituiert. Im ganzen sind fünf Besetzungen durch direkte Mitwirkung Gregors IX. oder seines Legaten vorgenommen worden. Gregor stellte auch gelegentlich der Vereinigung des Schwertordens mit dem Deutschorden die Tatsache fest, dass Livland „im Recht und Eigentum des heiligen Petrus stehe“⁴³³). Dieser Grundsatz wurde in der Folgezeit stets aufrecht erhalten und bildete die Grundlage für das Eingreifen der Kurie bei der Besetzung der Bistümer.

Von Innocenz IV. war es von vornherein zu erwarten, dass er sich um das Wahlrecht der Domkapitel oder um das Devolutionsrecht des neukreierten Erzbischofs von Riga nicht kümmern würde. Heinrich von Lützelburg wurde auf päpstlichen Befehl von dem Erzbischof Siegfried von Mainz dem Bistum Semgallen als Bischof vorgesetzt. Es wurde ihm übertragen mit aller Jurisdiktion und jedem weltlichen und geistlichen Recht, unter einer Formel, die bald nachher bei jeder Bischofsernennung durch die Päpste verwandt wurde⁴³⁴). Derselbe Bischof Heinrich wurde nach Kurland versetzt, dessen Stuhl gerade vakant war, allerdings mit Genehmigung des Erzbischofs von Riga. Kraft

⁴³²) Hauck IV, S. 641 f.

⁴³³) Hauck IV, S. 641 nach UB. I, Sp. 192: „*praefata terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur.*“ Livland umfasst die Diözesen Riga, Dorpat und Ösel. Kurland gehört nach der Entscheidung Wilhelms zu Preussen, das geradezu als Lehen des Papstes aufgefasst wird.

⁴³⁴) UB. I, Sp. 277: „*cum omni iurisdictione et iure temporali et spirituali.*“ Mit dieser Formel werden die Rechtsnachfolger Heinrichs, der Bischof von Riga und der Deutschorden, in den Besitz der ihnen zugewiesenen Teile von dem aufgehobenen Bistum Semgallen eingeführt.

kurialer Entscheidung wurde Albert Suerbeer der Nachfolger des Bischofs Nikolaus von Riga, sobald dieser starb. Diese drei Fälle unter Innocenz IV. bieten einen bezeichnenden Beitrag zu seiner Kirchenpolitik.

Unter Urban IV. wurde das Bistum Ösel vakant. Es wurde besetzt durch regelrechte kanonische Wahl, Bestätigung und Weihe. Aber in Kurland wurde der Deutschordenspriester Edmund von Werd von dem päpstlichen Legaten Anselm, Bischof von Ermland, auf ausdrücklichen Befehl Urbans ernannt, während das gewöhnliche Verfahren, Wahl und Bestätigung durch den Erzbischof, nicht eingehalten wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Kurie ein Recht zu dieser Ernennung aus der vorhergehenden Versetzung Heinrichs von Kurland nach Chiemsee ableitete. Clemens IV. liess eine Postulation zu, damit ist gesagt, dass das Bistum Dorpat durch päpstliche Entscheidung besetzt wurde. Unter Gregor X. wurde das Erzbistum Riga vakant. Die Neuwahl erfolgte durch Klerus und Domkapitel, die Wahlprüfung stand der Kurie zu, das Ergebnis war die Bestätigung der Wahl durch den Papst. Charakteristisch ist wiederum die Übertragung der Spiritualien und Temporalien. Das Reich wurde dabei gar nicht gefragt. Bei der Prüfung der Postulation Johanns II. von Riga erreichte es die Kurie, dass er verzichtete, und Honorius IV. ernannte den Kandidaten zum Erzbischof. Unter Nikolaus IV. wurden die drei Bistümer Ösel, Dorpat und Kurland wahrscheinlich vakant. Auf welche Weise die beiden ersten ihre Bischöfe erlangten, wissen wir nicht. Von Burchard von Kurland darf man mit einiger Sicherheit behaupten, dass er regelrecht gewählt und bestätigt wurde, vielleicht erst unter Cölestin V.

Dagegen bietet sich unter Bonifaz VIII. ein anderes Bild. Rücksichtslos vertrat er die kurialen Ansprüche. Johann III. wurde durch Kompromiss gewählt; bei der Wahlprüfung verzichtete er auf jedes Recht aus der Wahl, und auf Grund dieses Verzichtes ernannte ihn der Papst. Die folgende Besetzung reservierte sich Bonifaz, da Johann III. an der Kurie starb; er providierte seinem Kaplan Ysarnus mit der rigischen Kirche. Dieser wurde nach eineinhalbjähriger Amtszeit nach Lund versetzt. Daraus leitete man die Befugnis ab, den Erzbischof Johann von Lund nach Riga zu versetzen. Ausser diesen drei durch den Papst verfügten Besetzungen des Rigaer Erzbistums wurden zwei Suffraganbistümer, Ösel und Dorpat, vakant. Über die Wahl Konrads von Ösel schweigen die Quellen; Dietrich von Dorpat wurde kanonisch gewählt und vom rigischen Domkapitel während der Sedisvakanz bestätigt. Aber bezeichnend dürfte es sein, dass er von seinem Erzbischof Friedrich nicht anerkannt wurde. Diesen providierte Benedikt XI.; zweifellos, weil Johann

Grand, der als Erzbischof von Riga galt, zederte. Unter Clemens V. trat in Ösel und Dorpat Vakanz ein. Hartung von Ösel ist aller Wahrscheinlichkeit nach regelrecht gewählt und bestätigt worden, während Nikolaus von Dorpat an der Kurie konsekriert wurde, vermutlich nachdem er providiert worden war.

Den Schluss der Entwicklung bieten die Provisionen der Bischöfe Paul von Kurland und Jakob von Ösel durch Johann XXII. Beide wurden kanonisch gewählt, sie mussten sich an die Kurie begeben, weil der Erzbischof Friedrich, der sie bestätigen sollte, dort weilte. Er weigerte die Bestätigung, sicher unter dem Druck der Kurie, bei der er den Prozess gegen den Deutschorden führte. Darauf erfolgte die Provision durch den Papst.

Schluss.

Die im vorigen Kapitel gegebene kurze Übersicht zeigt, dass das Reich bei der Besetzung der Bistümer in Livland und Kurland nie mitgewirkt hat. Dafür beginnt eine Territorialmacht ihren Einfluss geltend zu machen, wie die Betrachtung der einzelnen Bistümer bewiesen hat. Es ist der Deutschritterorden, dessen staatliche Selbständigkeit auch in Livland sich immer mehr herausbildet und im Kampfe mit der zweiten örtlichen Gewalt, dem Erzbischof von Riga, heranwächst. Wie die anderen Territorialherren des deutschen Reiches sucht er sich den Einfluss auf die Besetzung der Bistümer zu sichern. Da er zugleich Mönchsorden ist, so liegt die Möglichkeit vor, die Bistümer mit Priesterbrüdern zu besetzen. In Preussen und Kurland hat er diese Aussicht bereits im 13. Jahrhundert verwirklicht. Der Zweck liegt auf der Hand, die Machtmittel des ganzen Landes in einer Hand zu vereinigen und für den Staat auszunutzen. Das 14. Jahrhundert zeigt uns den livländischen Zweig des Deutschordens im Kampf mit den geistlichen Landesherren, insbesondere mit dem Erzbischof von Riga. Es gilt ihre Selbständigkeit zu vernichten und ihre Stifter dem Deutschorden zu inkorporieren ⁴³⁵⁾.

⁴³⁵⁾ Vgl. Girgensohn, Die Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens in Livland, Einleitung. Mitteilungen Bd. XX, S. 1 ff., Einleitung.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Schonebohm, wurde am 23. Juli 1879 als erster Sohn des evangelischen Pfarrers Hugo Schonebohm und seiner Ehefrau Maria geb. Engel zu Ottweiler im Regierungsbezirk Trier in der Rheinprovinz geboren. Nach der Berufung meines Vaters nach Lützellinden im Kreise Wetzlar besuchte ich von Ostern 1885 bis Ostern 1890 die dortige Volksschule, von Ostern 1890 bis Ostern 1897 das Gymnasium zu Giessen. Von da an bis Ostern 1900 studierte ich Theologie auf den Universitäten Halle, Greifswald, Bonn. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten Beyschlag †, Haupt, Haym, Kähler, Kautzsch, Loofs, Steuernagel, Beer in Halle; Cremer †, Giesebrecht, Lütgert, Oettli in Greifswald; Kamphausen, Meinhold, Sieffert, Simons in Bonn. Im Dezember 1900 nahm ich eine Stelle als Hauslehrer im Hause des Barons Charles Stackelberg auf Abia in Livland an, kehrte im Herbst 1903 zurück und diente im Infanterieregiment „Kaiser Wilhelm“ zu Giessen. Gleichzeitig liess ich mich immatrikulieren und besuchte die Vorlesungen und Seminare der Herren Behaghel, Behrens, Groos, Haller, Helm, Horn, Wilhelm Oncken †, Hermann Oncken, Siebeck, Sievers, Strack, Vogt. Allen meinen Lehrern spreche ich meinen wärmsten Dank aus, besonders Herrn Prof. Dr. Haller, der diese Arbeit angeregt und mit seinem Rat unterstützt hat.

